

Protokoll

über die Sitzung des **GEMEINDERATES** der Stadt Waidhofen an der Thaya am **Donnerstag, den 9. September 2010** um **19.00 Uhr** im Sitzungssaal des Rathauses.

Anwesende: BR Bgm. Kurt STROHMAYER-DANGL
Vzbgm. Gerhard BINDER

die Stadträte: Robert ALTSCHACH
Melitta BIEDERMANN
OSR Dir. Johann KARGL ab Pkt. 11
Mag. Thomas LEBERSORGER
Alfred STURM
Franz PFABIGAN

die Gemeinderäte: Johann BERNDL
Gerhard DIWALD
Dir. Oswald FARTHOFER
Mag. Manfred HARTL
Eduard HIESS
Bernhard HÖBINGER
Astrid LENZ
Otmar POLZER
Ulrike RAMHARTER
Kurt SCHEIDL
Johannes WAIS
Franz WEIXLBRAUN
Andreas HITZ
Gerlinde OBERBAUER
Reinhard JINDRAK
Stefan VOGL
Markus FÜHRER
Herbert HÖPFL
Gerhard KRAUS
Ingeborg ÖSTERREICHER
Ing. Martin LITSCHAUER

Entschuldigt: StR OSR Dir. Johann KARGL bis Pkt. 10

der Schriftführer: AL Norbert SCHMIED

Die Sitzung ist beschlussfähig.
Die Sitzung ist öffentlich.

Sämtliche Mitglieder des Gemeinderates wurden nachweislich mit der Einladung des Bürgermeisters vom 03.09.2010 unter Angabe der Beratungsgegenstände von dieser Sitzung verständigt. Die Tagesordnung wurde am 03.09.2010 an der Amtstafel angeschlagen.

Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.d.g.F:

BR Bgm. Kurt STROHMAYER-DANGL bringt vor Beginn der Gemeinderatssitzung schriftlich den als Beilage A diesem Protokoll angeschlossenen und mit einer Begründung versehenen Dringlichkeitsantrag ein:

„Grundstücksangelegenheiten

Verkauf der Wohnung Nr. 3, Moritz Schadekgasse 40, 3830 Waidhofen an der Thaya“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Bgm. BR Kurt STROHMAYER-DANGL gibt bekannt, dass diese Angelegenheit als Punkt 27 c) der Tagesordnung behandelt wird.

Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.d.g.F:

BR Bgm. Kurt STROHMAYER-DANGL bringt vor Beginn der Gemeinderatssitzung schriftlich den als Beilage B diesem Protokoll angeschlossenen und mit einer Begründung versehenen Dringlichkeitsantrag ein:

„Grundstücksangelegenheiten

Verkauf der Grundstücke Nr. 150/4, 150/6, 151/3 und einer Trennfläche des Grundstückes Nr. 1514/3, KG 21194 Waidhofen an der Thaya, sowie Einräumung eines Geh- und Fahrrechtes auf den Grundstücken Nr. 150/3, 150/7 und 1514/3, KG 21194 Waidhofen an der Thaya, Teichgraben“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Bgm. BR Kurt STROHMAYER-DANGL gibt bekannt, dass diese Angelegenheit als Punkt 27 d) der Tagesordnung behandelt wird.

Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.d.g.F:

StR Robert ALTSCHACH bringt vor Beginn der Gemeinderatssitzung schriftlich den als Beilage C diesem Protokoll angeschlossenen und mit einer Begründung versehenen Dringlichkeitsantrag ein:

„Abänderung des Beschlusses des Gemeinderates vom 14.09.2009, Pkt. 7 der Tagesordnung:

Sanierung und Erweiterung Stoißmühlbrunnen – Vergabe der Bauarbeiten“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Bgm. BR Kurt STROHMAYER-DANGL gibt bekannt, dass diese Angelegenheit als Punkt 23) der Tagesordnung behandelt wird.

Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.d.g.F:

GR Ing. Martin LITSCHAUER bringt vor Beginn der Gemeinderatssitzung schriftlich den als Beilage D diesem Protokoll angeschlossenen und mit einer Begründung versehenen Dringlichkeitsantrag ein:

„Förderungen der Stadtgemeinde Waidhofen/Thaya

- a) Den Rechnungsabschlüssen sollen ab dem Jahr 2010 eine Aufstellung der gewährten Förderungen mit der Höhe der Förderung, Titel der Förderung und dem Bezieher angefügt werden.
- b) Auf der Homepage soll in Zukunft auch angezeigt werden, wie viel des Fördervolumens bereits ausgeschöpft ist.“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Für den Antrag stimmen 10 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der SPÖ, alle anwesenden Mitglieder der FPÖ, alle anwesenden Mitglieder der UBL und GR Ing. Martin LITSCHAUER).

Gegen den Antrag stimmen 18 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der ÖVP).

Der Stimme enthalten sich 0 Mitglieder des Gemeinderates.

Somit wird der Antrag abgelehnt.

Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.d.g.F:

GR Ing. Martin LITSCHAUER bringt vor Beginn der Gemeinderatssitzung schriftlich den als Beilage E diesem Protokoll angeschlossenen und mit einer Begründung versehenen Dringlichkeitsantrag ein:

„Abänderung der Direktförderung für Wärmepumpenanlagen“**ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:**

Für den Antrag stimmen 10 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der SPÖ, alle anwesenden Mitglieder der FPÖ, alle anwesenden Mitglieder der UBL und GR Ing. Martin LITSCHAUER).

Gegen den Antrag stimmen 18 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der ÖVP).

Der Stimme enthalten sich 0 Mitglieder des Gemeinderates.

Somit wird der Antrag abgelehnt.

Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.d.g.F:

GR Ingeborg ÖSTERREICHER bringt vor Beginn der Gemeinderatssitzung schriftlich den als Beilage F diesem Protokoll angeschlossenen und mit einer Begründung versehenen Dringlichkeitsantrag ein:

„Resolution über Aussetzung der Bezugserhöhung der Bürgermeister und Gemeindemandatare und Zurverfügungstellung des Differenzbetrag für soziale Projekte“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Für den Antrag stimmen 10 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der SPÖ, alle anwesenden Mitglieder der FPÖ, alle anwesenden Mitglieder der UBL und GR Ing. Martin LITSCHAUER).

Gegen den Antrag stimmen 18 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der ÖVP).

Der Stimme enthalten sich 0 Mitglieder des Gemeinderates.

Somit wird der Antrag abgelehnt.

Die Tagesordnung lautet:

Öffentlicher Teil:

- 1) Entscheidung über Einwendungen gegen das Protokoll über die Sitzung des Gemeinderates vom 30. Juni 2010
- 2) Stadtnachrichten – Festlegung der Inseratpreise
- 3) Campingplatz – Neufestsetzung der Benützungstarife
- 4) Aktion Essen auf Rädern – Neufestsetzung der Tarife
- 5) Mittagessen Kindergärten – Neufestsetzung des Tarifes
- 6) Schilift „Frauenstaffel“ – Neufestsetzung der Benützungstarife
- 7) Freizeitzentrum – Neufestsetzung der Benützungstarife
- 8) Thayatal-Sporthalle – Neufestsetzung der Benützungstarife
- 9) Kunsteisbahn – Neufestsetzung der Benützungstarife
- 10) Landwirtschaftliche Grundstücke – Neufestsetzung der Pachtzinse und Änderung der Verpachtungsrichtlinien
- 11) Erlassung einer Verordnung über die Anpassung des Einheitssatzes gemäß § 38 Abs. 6 der NÖ Bauordnung 1996 (Aufschließungsabgabe)
- 12) Erlassung einer Verordnung über die Anpassung des Einheitssatzes gemäß § 41 Abs. 3 der NÖ Bauordnung 1996 (Stellplatz-Ausgleichsabgabe)

- 13) Erlassung einer Verordnung über die Anpassung der Festsetzung eines Richtwertes zur Ablöse für die Schaffung eines nichtöffentlichen Spielplatzes
- 14) Erlassung einer Kanalabgabenordnung für die Kanalanlage
 - a) Waidhofen an der Thaya
 - b) Hollenbach
- 15) Erlassung einer Wasserabgabenordnung für die öffentliche Gemeindewasserleitung
 - a) Waidhofen an der Thaya
 - b) Hollenbach
- 16) Erlassung einer Verordnung über die Einhebung der Hundeabgabe
- 17) Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof in
 - a) Waidhofen an der Thaya
 - b) Puch
- 18) Festlegung der Tarife für die Städtische Bestattung
- 19) Holz- und Energiepark Waldviertel – Mitgliedsbeitrag
- 20) Erweiterung und Umbau des Kindergartens I
 - a) Vergabe von Abbrucharbeiten
 - b) Vergabe von konstruktiven Baumeisterarbeiten
 - c) Vergabe von Installateurarbeiten
 - d) Vergabe von Elektroarbeiten
- 21) Öffentliche Blumenanlagen
Festsetzung von Kostenbeiträgen für die Katastralgemeinden
- 22) Abwasserbeseitigungsanlage Waidhofen an der Thaya, Digitaler Leitungskataster, Bauabschnitt BA 24 – Annahme des Förderungsvertrages der ÖKKPC, Zusicherung vom 28.06.2010, Antragsnummer B000731
- 23) Abänderung des Beschlusses des Gemeinderates vom 14.09.2009, Pkt. 7 der Tagesordnung:
Sanierung und Erweiterung Stößmühlbrunnen – Vergabe der Bauarbeiten
- 24) Stadtmauer – Instandsetzungs- und Sanierungsarbeiten im Bereich der Südpromenade
- 25) Anpassung der Vereinbarung betreffend der Festsetzung der Tarife für die Beistellung von Mannschaften, Fahrzeugen, Geräten, Ausrüstungsgegenständen und Kommunikationseinrichtungen zwischen der Freiwilligen Feuerwehr Waidhofen an der Thaya und der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya vom 13.05.2010
- 26) Ansuchen um Gewährung eines einmaligen Kostenzuschusses zur Errichtung einer Photovoltaikanlage am Feuerwehrhaus in Waidhofen an der Thaya

Nichtöffentlicher Teil:

- 27) Grundstücksangelegenheiten
 - a) Verkauf des Grundstückes Nr. 1860, KG 21194 Waidhofen an der Thaya, Josef Leichtfried-Straße
 - b) Öffentliches Gut, Grundstück Nr. 660/3, KG 21157 Matzles, Zuschreibung
 - c) Verkauf der Wohnung Nr. 3, Moritz Schadekgasse 40, 3830 Waidhofen an der Thaya
 - d) Verkauf der Grundstücke Nr. 150/4, 150/6, 151/3 und eine Trennfläche des Grundstückes Nr. 1514/3, KG 21194 Waidhofen an der Thaya, sowie Einräumung eines Geh- und Fahrrechtes auf den Grundstücken Nr. 150/3, 150/7 und 1514/3, KG 21194 Waidhofen an der Thaya, Teichgraben
 - e) Übertragung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 143/1, KG 21194 Waidhofen an der Thaya (Stadtmauer)
- 28) Innenstadtprojekt – Ansuchen um Gewährung einer Wirtschaftsförderung
- 29) Kulturvernetzung – Förderungsvertrag
- 30) Abschluss eines Pensionskassenvertrages

BR Kurt Strohmayer-Dangl
3830 Matzles 39

„A“

Waidhofen an der Thaya, am 09.09.2010

Dringlichkeitsantrag

Der Unterzeichnete stellt gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung den Antrag, die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung vom 09.09.2010 wie folgt zu ergänzen:

**„Grundstücksangelegenheiten
Verkauf der Wohnung Nr. 3, Moritz Schadekgasse 40, 3830 Waidhofen an der Thaya“**

Begründung:

Um Verzögerungen zu vermeiden, ist die Aufnahme dieses Punktes in die Tagesordnung gerechtfertigt.

BR Kurt Strohmayer-Dangl
3830 Matzles 39

„B“

Waidhofen an der Thaya, am 09.09.2010

Dringlichkeitsantrag

Der Unterzeichnete stellt gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung den Antrag, die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung vom 09.09.2010 wie folgt zu ergänzen:

„Grundstücksangelegenheiten

Verkauf der Grundstücke Nr. 150/4, 150/6, 151/3 und einer Trennfläche des Grundstückes Nr. 1514/3, KG 21194 Waidhofen an der Thaya, sowie Einräumung einer Geh- und Fahrrechtes auf den Grundstücken Nr. 150/3, 150/7 und 1514/3, KG 21194 Waidhofen an der Thaya, Teichgraben“

Begründung:

Um Verzögerungen zu vermeiden, ist die Aufnahme dieses Punktes in die Tagesordnung gerechtfertigt.

StR Robert Altschach
Altwaidhofen 32
3830 Waidhofen an der Thaya

„C“

Waidhofen an der Thaya, am 09.09.2010

Dringlichkeitsantrag

Der Unterzeichnete stellt gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung den Antrag, die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung vom 09.09.2010 wie folgt zu ergänzen:

„Abänderung des Beschlusses des Gemeinderates vom 14.09.2009, Pkt. 7 der Tagesordnung:

Sanierung und Erweiterung Stoißmühlbrunnen – Vergabe der Bauarbeiten“

Begründung:

Um Verzögerungen zu vermeiden, ist die Aufnahme dieses Punktes in die Tagesordnung gerechtfertigt.

Dringlichkeitsantrag (§ 46 Abs 3 NÖ Gemeindeordnung)

"D"

für die Gemeinderatssitzung vom 9.9.2010

Eingebracht durch: Grüne Waidhofen und Unabhängige, GR Ing. Martin Litschauer



GR Ing. Martin Litschauer

Betrifft: Förderungen der Stadtgemeinde Waidhofen/Thaya

Sachverhalt:

Von der Stadtgemeinde Waidhofen/Thaya werden jährlich zahlreiche Förderungen gewährt, die aus dem Budget und damit von den Gemeindebürgern finanziert werden.

Aus dem Rechnungsabschluss sind nur die zusammengefassten Daten ersichtlich und da viele Förderungen im nicht öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzungen beschlossen werden, können diese von den Bürgern auch nicht verfolgt werden.

Auf der Homepage der Stadtgemeinde sind auch zahlreiche Förderungen ersichtlich, auf die es aber keinen Rechtsanspruch gibt, falls z.B. die schon aufgebraucht sind.

Antrag a):

Der Gemeinderat möge beschließen

Den Rechnungsabschlüssen sollen ab dem Jahr 2010 eine Aufstellung der gewährten Förderungen, mit Höhe der Förderung, Titel der Förderung und dem Bezieher angefügt werden.

Antrag b):

Der Gemeinderat möge beschließen

Auf der Homepage soll in Zukunft auch angezeigt werden, wie viel des Fördervolumens bereits ausgeschöpft ist.

" E "

Dringlichkeitsantrag (§ 46 Abs 3 NÖ Gemeindeordnung)**für die Gemeinderatssitzung vom 9.9.2010**

Eingebracht durch: Grüne Waidhofen und Unabhängige, GR Ing. Martin Litschauer



GR Ing. Martin Litschauer

Betrifft: Abänderung der Direktförderung für **WÄRMEPUMPENANLAGEN**

Sachverhalt:

Auf Grund des steigenden Stromverbrauchs Österreichs im Winter durch immer mehr Wärmepumpen, der durch fossile Stromerzeugung abgedeckt wird, ist der ökologische Nutzen von Wärmepumpen in Frage zu stellen.

Die finanzielle Lage zwingt die Stadtgemeinde Waidhofen/Thaya auch zu weiteren Einsparungen.

Aus diesem Grund sollte die Förderung von Wärmepumpen eingestellt werden, da die bestehende Richtlinie den Klimabemühungen Österreichs nicht nachhaltig hilft und gleichzeitig das Budget der Stadtgemeinde entlastet wird.

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen

Die „RICHTLINIEN ÜBER DIE DIREKTFÖRDERUNG VON SOLARANLAGEN, PHOTOVOLTAIKANLAGEN, WÄRMEPUMPENANLAGEN der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya“ werden so abgeändert, dass die Förderung für Wärmepumpen außer Kraft treten.

"F"

Gemeinderatsfraktion der Freiheitlichen der Gemeinde Waidhofen/Th.

An den
Bürgermeister der
Gemeinde Waidhofen/Th.

Waidhofen/Th, am 9.9.2010

Dringlichkeitsantrag gem. § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung

Aufgrund der schwierigen finanziellen Lage in fast allen Gemeinden Niederösterreichs wird nun flächendeckend eine Erhöhung von vielen Gebühren und Abgaben vorgenommen. Es werden aber auch zeitgleich viele Leistungen und Förderungen der Gemeinde gekürzt. Vom Kleinkind bis zum Rentner; jeder Bürger des Landes wird bei diesem Belastungspaket der Gemeinden zur Kassa gebeten.

Viele dieser Erhöhungen führen aber bereits zu einem finanziellen Notstand der Bürger - speziell bei einkommensschwachen Familien, die sich de facto das tägliche Leben in unseren Gemeinden nicht mehr leisten können.

Im Vorjahr wurden jedoch eine Erhöhung der Bürgermeistergehälter und damit auch eine Erhöhung der Bezüge der Gemeindeorgane vorgenommen. Dies führt zu dem Umstand, dass diese Mehrkosten im Gemeindebudget jetzt zusätzlich durch Gebührenerhöhungen ausgeglichen werden müssen.

In Zeiten, wo man von den Bürgern verlangt, an der Sanierung von maroden Budgets mitzuwirken, sollte die Politik mit gutem Beispiel vorangehen. Es ist daher nicht zu verstehen, dass die in Kraft getretene Bezugserhöhung der Bürgermeister und der anderen Gemeindefunktionäre auch weiterhin aufrechterhalten wird.

Antrag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Waidhofen/Th. möge beschließen:

1. Der NÖ Landtag wird per Resolution aufgefordert, die beschlossene Bezugserhöhung bei den Bürgermeistern so lange auszusetzen, bis die Gemeinden wieder ausgeglichen und positiv budgetieren.
2. Die Mandatäre stellen als Sofortmaßnahme jenen Differenzbetrag zur Verfügung, der sich seit der Bürgermeisterbezugserhöhung errechnet. Mit diesem Betrag wird z.B. ein Sozialfonds beschickt, welcher für verschiedene Projekte wie „Essen auf Rädern“, Unterstützung Kindergarten, etc. verwendet wird.

Unterschrift(en):

Österreichischer Freiheitler

Beauftragter

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

**GEMEINDERATSSITZUNG
vom 09.09.2010**

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 1 der Tagesordnung

Entscheidung über Einwendungen gegen das Protokoll über die Sitzung des Gemeinderates vom 30. Juni 2010

Der Vorsitzende stellt fest, dass gegen das Sitzungsprotokoll vom 30. Juni 2010 keine Einwände erhoben wurden.

Das Sitzungsprotokoll vom 30. Juni 2010 gilt daher als genehmigt.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG vom 09.09.2010

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 2 der Tagesordnung

Stadtnachrichten - Festlegung der Inseratpreise

SACHVERHALT:

Im Zuge der Weltwirtschaftskrise und dem damit verbundenen einhergehenden massiven Einbruch der Einnahmen der Städte und Gemeinden in Verbindung mit gleichzeitig weiter stark steigenden Ausgaben in den Bereichen Gesundheit und Soziales ist es fast unmöglich, ausgeglichen haushalten zu können.

Auch der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2010 der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya konnte nicht ausgeglichen erstellt werden. Der Fehlbetrag beträgt derzeit EUR 581.400,00.

Das Optimieren der Einnahmen sowie die Nutzung von Einsparungspotentialen sind daher unbedingt notwendig.

Die Aufsichtsbehörde hat den Konsolidierungsgemeinden unter anderem nachstehende Einsparungsmaßnahmen vorgeschlagen:

- Vereinssubventionen und Förderungen (max. EUR 10,00 pro Bürger)
- Abgaben, Steuern und Gebühren voll ausschöpfen
- Essen auf Rädern kostendeckend organisieren
- Zuschuss-Stopp für Erwachsenenbildung an Musikschulen
- 33 Prozent Kostenbeitrag der Eltern für Musikschulen
- Mietzinse für Gemeindewohnungen sind wertzusichern
- Instandhaltung von Gemeindeeinrichtungen nur wenn unbedingt notwendig
- Volkshochschule ist kostendeckend zu führen
- Transportkosten für Kindergartenbus kostendeckend organisieren
- Gebührenhaushalte sind zwingend kostendeckend zu führen
- Abgänge bei Einrichtungen im Gemeindebudget sind zu reduzieren

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya hat in den letzten Jahren schon in vielen Gemeindebereichen Einsparungspotentiale konsequent erarbeitet und optimal genutzt.

Auf Grund der Vorgaben des Landes hat die Stadtverwaltung in den letzten Wochen alle Gemeindebereiche neu evaluiert und verschiedene Einsparungspotentiale und Anpassungsvorschläge erarbeitet.

Um kostendeckend bilanzieren zu können ist es daher notwendig, entsprechende Maßnahmen zu setzen.

Die Inseratpreise für die Stadtnachrichten wurden zuletzt in der Stadtratssitzung vom 24.04.2002, Tagesordnungspunkt 5, festgesetzt:

1 Seite	€ 500,00
1/2 Seite	€ 300,00
1/3 Seite	€ 200,00
1/4 Seite	€ 150,00
1/8 Seite	€ 100,00
Jahresabo	10% Ermäßigung

Alle Preise excl. USt. und Werbeabgabe.

Da die letzte Preiserhöhung bereits 8 Jahre zurückliegt, ist es unbedingt erforderlich, diese vor dem Erscheinen des nächsten Jahrganges (mit Beginn des Jahres 2011) durchzuführen.

Ab 01.01.2011 sollen die Inseratpreise für die Stadtnachrichten wie folgt gestaltet werden:

1 Seite	€ 650,00	30%-ige Erhöhung
1/2 Seite	€ 390,00	30%-ige Erhöhung
1/3 Seite	€ 260,00	30%-ige Erhöhung
1/4 Seite	€ 210,00	40%-ige Erhöhung
1/8 Seite	€ 140,00	40%-ige Erhöhung
Jahresabo (6 Inserate)	10% Ermäßigung	
Treuebonus für lang-jährige Abonnenten *)	Beim dritten Jahresabo in Folge gibt es zusätzlich zur 10% Ermäßigung im dritten Jahr ein Inserat vom Jahresabo gratis.	

*) es handelt sich dabei um eine Kundenbindungsmaßnahme für langjährige Jahresabonnenten

Alle Preise excl. USt. und Werbeabgabe.

Die vorgenannten Preise werden hinkünftig einer Wertsicherung unterliegen.

Durch die vorgenannten Maßnahmen sind voraussichtlich Mehreinnahmen in der Höhe von EUR 4.564,00 pro Jahr erzielbar:

	Hochgerechnete Mehreinnahmen
Mehreinnahmen Einzelinserate	€ 1.390,00
Mehreinnahmen Jahresabos	€ 3.510,00
- durchschnittliche jährliche Ermäßigung durch den Treuebonus	- € 336,00
Mehreinnahmen GESAMT	€ 4.564,00

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen und Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 25.08.2010 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 02.09.2010 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

ANTRAG des Stadtrates vom 02.09.2010 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Für die Inserate in den Stadtnachrichten werden folgende Preise bzw. Maßnahmen festgesetzt, die mit 01.01.2011 in Kraft treten:

1 Seite	€ 650,00	30%-ige Erhöhung
1/2 Seite	€ 390,00	30%-ige Erhöhung
1/3 Seite	€ 260,00	30%-ige Erhöhung
1/4 Seite	€ 210,00	40%-ige Erhöhung
1/8 Seite	€ 140,00	40%-ige Erhöhung
Jahresabo (6 Inserate)	10% Ermäßigung	
Treuebonus für langjährige Abonnenten *)	Beim dritten Jahresabo in Folge gibt es zusätzlich zur 10% Ermäßigung im dritten Jahr ein Inserat vom Jahresabo gratis.	

Alle Preise excl. USt. und Werbeabgabe.

Alle vorgenannten Preise unterliegen einer Wertsicherung, wobei zur Berechnung der von der Statistik Austria verlautebarte Verbraucherpreisindex 2005 oder ein an dessen Stelle tretender Index heranzuziehen ist. Ausgangsbasis zur Berechnung der Wertsicherung ist die für den Monat Juni 2010 verlautebarte Indexzahl. Als Vergleichsbasis wird die von der Statistik Austria verlautebarte Indexzahl des Verbraucherpreisindex 2005 vom Juni des jeweils laufenden Jahres herangezogen.

Schwankungen der Indexzahl bis einschließlich 5 % bleiben unberücksichtigt (Schwellenwert). Ergibt sich jedoch eine Erhöhung über den vorgenannten Schwellenwert, wird die gesamte Veränderung voll berücksichtigt. Der neue Preis ist kaufmännisch auf volle 10 Cent zu runden und ab dem 1. Jänner des Folgejahres gültig. Die neue Indexzahl bildet jeweils die neue Ausgangsgrundlage für die Errechnung der weiteren Überschreitungen.

GEGENANTRAG des GR Markus FÜHRER:

Die Inseratpreise sollen nur moderat erhöht werden, dafür soll bei den Herstellungskosten gespart werden zB Reduktion des Umfanges um vier Seiten.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES ÜBER DEN GEGENANTRAG DES GR Markus FÜHRER:

Für den Gegenantrag stimmen 3 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der UBL und GR Ing. Martin LITSCHAUER).

Gegen den Gegenantrag stimmen 25 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der ÖVP, alle anwesenden Mitglieder der SPÖ und alle anwesenden Mitglieder der FPÖ).

Der Stimme enthalten sich 0 Mitglieder des Gemeinderates.

Somit wird der Gegenantrag abgelehnt.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES ÜBER DEN ANTRAG DES STADTRATES:

Für den Antrag stimmen 25 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der ÖVP, alle anwesenden Mitglieder der SPÖ und alle anwesenden Mitglieder der FPÖ).

Gegen den Antrag stimmen 2 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der UBL).

Der Stimme enthält sich 1 Mitglied des Gemeinderates (GR Ing. Martin LITSCHAUER).

Somit wird der Antrag des Stadtrates angenommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG

vom 09.09.2010

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 3 der Tagesordnung

Campingplatz – Neufestsetzung der Benützungstarife

SACHVERHALT:

Im Zuge der Weltwirtschaftskrise und dem damit verbundenen einhergehenden massiven Einbruch der Einnahmen der Städte und Gemeinden in Verbindung mit gleichzeitig weiter stark steigenden Ausgaben in den Bereichen Gesundheit und Soziales ist es fast unmöglich, ausgeglichen haushalten zu können.

Auch der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2010 der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya konnte nicht ausgeglichen erstellt werden. Der Fehlbetrag beträgt derzeit EUR 581.400,00.

Das Optimieren der Einnahmen sowie die Nutzung von Einsparungspotentialen sind daher unbedingt notwendig.

Die Aufsichtsbehörde hat den Konsolidierungsgemeinden unter anderem nachstehende Einsparungsmaßnahmen vorgeschlagen:

- Vereinssubventionen und Förderungen (max. EUR 10,00 pro Bürger)
- Abgaben, Steuern und Gebühren voll ausschöpfen
- Essen auf Rädern kostendeckend organisieren
- Zuschuss-Stopp für Erwachsenenbildung an Musikschulen
- 33 Prozent Kostenbeitrag der Eltern für Musikschulen
- Mietzinse für Gemeindewohnungen sind wertzusichern
- Instandhaltung von Gemeindeeinrichtungen nur wenn unbedingt notwendig
- Volkshochschule ist kostendeckend zu führen
- Transportkosten für Kindergartenbus kostendeckend organisieren
- Gebührenhaushalte sind zwingend kostendeckend zu führen
- Abgänge bei Einrichtungen im Gemeindebudget sind zu reduzieren

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya hat in den letzten Jahren schon in vielen Gemeindebereichen Einsparungspotentiale konsequent erarbeitet und optimal genutzt.

Auf Grund der Vorgaben des Landes hat die Stadtverwaltung in den letzten Wochen alle Gemeindebereiche neu evaluiert und verschiedene Einsparungspotentiale und Anpassungsvorschläge erarbeitet.

Um kostendeckend bilanzieren zu können ist es daher notwendig, entsprechende Maßnahmen zu setzen.

Die Benützungstarife des Campingplatzes Thayapark wurden in der Sitzung des Gemeinderates vom 05.07.2001, Punkt 12 der Tagesordnung, festgelegt, zwischenzeitlich etwas erhöht, und lauten derzeit wie nachstehend angeführt: „

Campingtarif:

Pro erwachsene Person und Nacht	EUR	3,00
Studenten, Lehrlinge u. Präsenzdiener	EUR	1,50
Kinder zwischen 6. und 15. Lebensjahr	EUR	1,50
Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres	EUR	0,00
Pro Stellplatz und Nacht	EUR	4,00
(= Wohnmobil od. Wohnwagen + PKW od. Zelt + PKW)		
Pro Zelt und Nacht	EUR	1,50
Pro Motorrad oder Moped und Nacht	EUR	1,50
Strompauschale pro Tag	EUR	2,30

Die Tarife für Dauercamper setzen sich wie folgt zusammen:

Campingtarif:

01. Mai bis 30. September	EUR	220,00
01. Oktober bis 30. April	EUR	150,00 “

Ab 1. Jänner 2011 soll eine Erhöhung der Tarife um durchschnittlich EUR 1,00 beziehungsweise bei Wohnwagen von EUR 4,00 auf EUR 5,00 vorgenommen werden. Die übrigen Campingplatztarife werden angepasst. Weiters ist beabsichtigt für Camper einen Jahrestarif anzubieten.

Die vorgenannten Tarife werden hin künftig einer Wertsicherung unterliegen.

Durch die vorgenannten Maßnahmen sind bei gleichbleibender Besucherzahl voraussichtlich Mehreinnahmen in der Höhe von ca. EUR 2.400,00 pro Jahr erzielbar.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen und Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 25.08.2010 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 02.09.2010 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

ANTRAG des Stadtrates vom 02.09.2010 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Benützungstarife des Campingplatzes werden per 1. Jänner 2011 wie nachstehend angeführt festgesetzt: „

Campingtarif:

Pro erwachsene Person und Nacht	EUR	4,00
Studenten, Lehrlinge u. Präsenzdiener	EUR	2,00
Kinder zwischen 6. und 15. Lebensjahr	EUR	2,00
Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres	EUR	0,00
Pro Stellplatz und Nacht	EUR	5,00
(= Wohnmobil od. Wohnwagen + PKW od. Zelt + PKW)		
Pro Zelt und Nacht	EUR	2,50
Pro Motorrad oder Moped und Nacht	EUR	2,50
Strompauschale pro Tag	EUR	2,80

Jahrestarif für Camper

(für das Campen während der Saison von max. 6 Monaten und das Abstellen des Wohnwagens oder Wohnmobils außerhalb der Saison eines Kalenderjahres):

EUR 450,00 “

Darüber hinausgehende Tarife werden nicht mehr angeboten.

Alle vorgenannten Tarife unterliegen einer Wertsicherung, wobei zur Berechnung der von der Statistik Austria verlautbarte Verbraucherpreisindex 2005 oder ein an dessen Stelle tretender Index heranzuziehen ist. Ausgangsbasis zur Berechnung der Wertsicherung ist die für den Monat Juni 2010 verlautbarte Indexzahl. Als Vergleichsbasis wird die von der Statistik Austria verlautbarte Indexzahl des Verbraucherpreisindex 2005 vom Juni des jeweils laufenden Jahres herangezogen.

Schwankungen der Indexzahl bis einschließlich 5 % bleiben unberücksichtigt (Schwellenwert). Ergibt sich jedoch eine Erhöhung über den vorgenannten Schwellenwert, wird die gesamte Veränderung voll berücksichtigt. Der neue Tarif ist kaufmännisch auf volle 10 Cent zu runden und ab dem 1. Jänner 2011 gültig. Die neue Indexzahl bildet jeweils die neue Ausgangsgrundlage für die Errechnung der weiteren Überschreitungen.

GEGENANTRAG des GR Markus FÜHRER:

Die Erhöhungen sollen nicht automatisch mittels Wertsicherung durchgeführt werden, sondern jeweils bei Erreichen der Schwellenwerte neuerlich im Gemeinderat entschieden werden.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES ÜBER DEN GEGENANTRAG DES GR Markus FÜHRER:

Für den Gegenantrag stimmen 10 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der SPÖ, alle anwesenden Mitglieder der UBL, alle anwesenden Mitglieder der FPÖ und GR Ing. Martin LITSCHAUER).

Gegen den Gegenantrag stimmen 18 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der ÖVP).

Der Stimme enthalten sich 0 Mitglieder des Gemeinderates.

Somit wird der Gegenantrag abgelehnt.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES ÜBER DEN ANTRAG DES STADTRATES:

Für den Antrag stimmen 18 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der ÖVP).

Gegen den Antrag stimmen 9 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der SPÖ, alle anwesenden Mitglieder der UBL und alle anwesenden Mitglieder der FPÖ).

Der Stimme enthält sich 1 Mitglied des Gemeinderates (GR Ing. Martin LITSCHAUER).

Somit wird der Antrag des Stadtrates angenommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG vom 09.09.2010

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 4 der Tagesordnung

Aktion Essen auf Rädern - Neufestsetzung der Tarife

SACHVERHALT:

Im Zuge der Weltwirtschaftskrise und dem damit verbundenen einhergehenden massiven Einbruch der Einnahmen der Städte und Gemeinden in Verbindung mit gleichzeitig weiter stark steigenden Ausgaben in den Bereichen Gesundheit und Soziales ist es fast unmöglich, ausgeglichen haushalten zu können.

Auch der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2010 der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya konnte nicht ausgeglichen erstellt werden. Der Fehlbetrag beträgt derzeit EUR 581.400,00.

Das Optimieren der Einnahmen sowie die Nutzung von Einsparungspotentialen sind daher unbedingt notwendig.

Die Aufsichtsbehörde hat den Konsolidierungsgemeinden unter anderem nachstehende Einsparungsmaßnahmen vorgeschlagen:

- Vereinssubventionen und Förderungen (max. EUR 10,00 pro Bürger)
- Abgaben, Steuern und Gebühren voll ausschöpfen
- Essen auf Rädern kostendeckend organisieren
- Zuschuss-Stopp für Erwachsenenbildung an Musikschulen
- 33 Prozent Kostenbeitrag der Eltern für Musikschulen
- Mietzinse für Gemeindewohnungen sind wertzusichern
- Instandhaltung von Gemeindeeinrichtungen nur wenn unbedingt notwendig
- Volkshochschule ist kostendeckend zu führen
- Transportkosten für Kindergartenbus kostendeckend organisieren
- Gebührenhaushalte sind zwingend kostendeckend zu führen
- Abgänge bei Einrichtungen im Gemeindebudget sind zu reduzieren

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya hat in den letzten Jahren schon in vielen Gemeindebereichen Einsparungspotentiale konsequent erarbeitet und optimal genutzt.

Auf Grund der Vorgaben des Landes hat die Stadtverwaltung in den letzten Wochen alle Gemeindebereiche neu evaluiert und verschiedene Einsparungspotentiale und Anpassungsvorschläge erarbeitet.

Um kostendeckend bilanzieren zu können ist es daher notwendig, entsprechende Maßnahmen zu setzen.

In der Sitzung des Gemeinderates vom 02.03.2006, Punkt 10 der Tagesordnung, wurde der Abschluss einer Vereinbarung mit dem Landeskrankenhaus Waldviertel Waidhofen an der

Thaya betreffend der Versorgung mit Essen beschlossen. Diese Vereinbarung ist von der Neufestsetzung der Tarife nicht betroffen.

Gleichzeitig wurde in der vorstehenden Sitzung auch mit den Beziehern von Essen auf Rädern eine dementsprechende Vereinbarung getroffen. Im Punkt 6 dieser Vereinbarung heißt es:

„6. Entgelt

Pro Menü bestelltem Menü wird dem Kunden ein Betrag von EUR 3,88 zuzüglich 10 % USt. somit **EUR 4,27 inkl. USt.** in Rechnung gestellt.

Pro Zustellung eines Menüs wird ein Zuschlag von EUR 1,17 zuzüglich 10 % USt. somit **EUR 1,29 inkl. USt.** in Rechnung gestellt.

Die Rechnungslegung erfolgt durch die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya monatlich im Nachhinein. Als Grundlage für die Rechnungslegung dienen die Bestellscheine bzw. die Aufzeichnungen der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya.“

Ab Oktober 2010 soll der Tarif für die Zustellung von derzeit EUR 1,29 auf EUR 1,73 inkl. 10 % USt. erhöht werden.

Die vorgenannten Tarife werden hinkünftig einer Wertsicherung unterliegen.

Durch die vorgenannten Maßnahmen sind voraussichtlich Mehreinnahmen in der Höhe von EUR 6.336,00 pro Jahr – davon EUR 1.584,00 noch im Jahr 2010 – erzielbar.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen und Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 25.08.2010 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 02.09.2010 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

ANTRAG des Stadtrates vom 02.09.2010 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Der Tarif im Punkt 6 der Vereinbarung, abgeschlossen zwischen der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya und den Beziehern von Essen der Aktion Essen auf Rädern wird ab 01.10.2010 wie folgt geändert, sodass diese wie folgt lautet:

Vereinbarung

über

**die Versorgung mit Speisen
im Rahmen der Aktion „Essen auf Rädern“**

abgeschlossen zwischen der

**Stadtgemeinde
Waidhofen an der Thaya**
(im Folgenden „Stadtgemeinde“ genannt)

und dem Bezieher von Essen auf Rädern
Herrn/Frau
Herrn/Frau

(Vor- und Zuname)

Lieferadresse (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

Rechnungsadresse (falls nicht identisch mit der Lieferadresse)

Bankverbindung

(im Folgenden „Kunde“ genannt)

Präambel

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya betreibt das Projekt „Essen auf Rädern“ und gewährleistet damit insbesondere die Versorgung von Personen, die eine eigene Essensversorgung nicht oder nur sehr eingeschränkt bewerkstelligen können. Um Klarheit über die Leistungen der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya als auch über die Verpflichtungen der Kunden zu schaffen, wird diese Vereinbarung getroffen.

1. Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand ist die Bereitstellung von Menüs sowie die Zustellung dieser durch die Stadtgemeinde, sowie alternativ die Bereitstellung von Menüs zur Selbstabholung, titulierte als Projekt „Essen auf Rädern“ zu nachstehenden Bedingungen.

2. Vertragsbeginn und –dauer

Diese Vereinbarung tritt für bestehende Kunden und Neukunden mit 01.10.2010 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

3. Leistungen der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya bietet in Zusammenarbeit mit dem Landes-
klinikum Waldviertel Waidhofen/Thaya pro Tag Menüs in folgenden Kategorien zur Aus-
wahl an, welche von der Krankenhausküche zubereitet werden:

Menükategorien zur Auswahl:

1. Hausmannskost
2. Stoffwechselkost (zuckerfrei)
3. Vitalkost

Im Regelfall wird dem Kunden das von ihm ausgewählte Menü in einem entsprechenden Transportbehälter zugestellt. Es ist aber auch möglich, dass der Kunde die Abholung von der Krankenhausküche selbst vornimmt oder einen Dritten mit der Abholung in seinem Namen beauftragt. In diesem Fall hat die Abholung des Menüs in der Zeit von 11:00 Uhr bis 11:15 Uhr an der Adresse des Landeskrankenhauses Waldviertel Waidhofen/Thaya (Krankenhausküche) zu erfolgen, wobei dieser Abholzeitraum bei Änderungen des Krankenhausbetriebes jederzeit durch die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya abgeändert werden kann.

Das Landes-
klinikum Waldviertel Waidhofen/Thaya erstellt wöchentlich am Dienstag den Wochenmenüplan für die nächste Woche, wobei Änderungen des Wochenmenüplans

durch die Kaufmännische Direktion des Landesklinikums Waldviertel Waidhofen/Thaya ausdrücklich zulässig sind. Dem Kunden steht es nicht zu, die Gestaltung des Wochenmenüplans mitzubestimmen oder auf diesen Einfluss zu nehmen.

Der Wochenmenüplan wird dem Kunden ab Dienstag – im Regelfall mit der Auslieferung der Essen – zugestellt.“

4. Pflichten des Kunden

Neukunden - das sind jene Kunden, die vor dem 01.10.2010 noch keine Essen bezogen haben - haben eine ärztliche Bestätigung vorzulegen, aus welcher nachgewiesen wird, dass der Kunde eine eigene Essensversorgung nicht oder nur sehr eingeschränkt bewerkstelligen kann.

Der Kunde hat auf Basis des übermittelten Wochenmenüplanes mittels der gleichzeitig ausgefolgten Bestellformulare die Bestellung der Menüs für die kommende Woche vorzunehmen und der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya ehestens zu übermitteln.

Im Normalfall ist daher der Bestellschein den Zustellern am Mittwoch mitzugeben.

Diese Bestellung ist verbindlich und verpflichtet somit den Kunden zur Bezahlung aller bestellten Menüs.

Sollte ein ordnungsgemäß ausgefüllter Bestellschein nicht bis spätestens Donnerstag 12.00 Uhr bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya eintreffen, gilt als vereinbart, dass für die kommende Woche keine Bestellung gewünscht wird.

5. Änderung von Bestellungen

Änderungen von Bestellungen sind grundsätzlich ausgeschlossen. Sollte jedoch ein Storno oder eine Nachbestellung erforderlich sein, so kann dies spätestens - innerhalb der Parteienverkehrszeiten - am Vortag für den nächsten Tag der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya mitgeteilt werden. Sollte eine derartige Änderung für Samstag oder Sonntag erforderlich sein, so ist dies direkt der Krankenhausküche des Landesklinikums Waldviertel Waidhofen/Thaya telefonisch mitzuteilen.

Diese Änderungswünsche werden seitens der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya nach Maßgabe der vorhandenen Kapazität erfüllt, wofür aber keine Gewährleistung übernommen wird.

6. Entgelt

Pro bestelltem Menü wird dem Kunden ein Betrag von EUR 3,88 zuzüglich 10 % USt. somit **EUR 4,27 incl. USt.** in Rechnung gestellt.

Pro Zustellung eines Menüs wird ein Zuschlag von EUR 1,57 zuzüglich 10 % USt. somit **EUR 1,73 incl. USt.** in Rechnung gestellt.

Die Rechnungslegung erfolgt durch die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya monatlich im Nachhinein. Als Grundlage für die Rechnungslegung dienen die Bestellscheine bzw. die Aufzeichnungen der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya.

7. Wertanpassung

Der vorgenannte Tarif unterliegt einer Wertsicherung, wobei zur Berechnung der von der Statistik Austria verlautebarte Verbraucherpreisindex 2005 oder ein an dessen Stelle tretender Index heranzuziehen ist. Ausgangsbasis zur Berechnung der Wertsicherung ist die für den Monat Juni 2010 verlautebarte Indexzahl. Als Vergleichsbasis wird die von der Sta-

tistik Austria verlaubliche Indexzahl des Verbraucherpreisindex 2005 vom Juni des jeweils laufenden Jahres herangezogen.

Schwankungen der Indexzahl bis einschließlich 5 % bleiben unberücksichtigt (Schwellenwert). Ergibt sich jedoch eine Erhöhung über den vorgenannten Schwellenwert, wird die gesamte Veränderung voll berücksichtigt. Der neue Tarif ist kaufmännisch auf volle 10 Cent zu runden und ab dem 1. Jänner des Folgejahres gültig. Die neue Indexzahl bildet jeweils die neue Ausgangsgrundlage für die Errechnung der weiteren Überschreitungen.

8. Leistungsstörungen und Schadenersatz

Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird für die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya ausgeschlossen. Sonst gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

9. Kündigung

Beide Vertragspartner sind berechtigt, das Vertragsverhältnis ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer einwöchigen Kündigungsfrist jeweils zum übernächsten Montag zu kündigen.

10. Kosten und Gebühren

Die mit der Errichtung dieses Vertrages zusammenhängenden Kosten, Abgaben, Steuern und Gebühren trägt die Stadtgemeinde.

11. Schriftlichkeit

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen von dieser Bestimmung.

12. Gerichtsstand

Für Rechtsstreitigkeiten, die sich aus dieser Vereinbarung ergeben sollten, ist das Bezirksgericht Waidhofen an der Thaya anzurufen.

13. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ungültig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, oder diese Vereinbarung Lücken enthalten, so lässt das die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen unberührt. Die Vertragspartner werden in einem solchen Fall einvernehmlich die weggefallene Bestimmung durch eine andere rechtswirksame ersetzen, welche den Zweck der weggefallenen Bestimmung möglichst erfüllt.“

GEGENANTRAG des GR Markus FÜHRER:

Die Erhöhungen sollen nicht automatisch mittels Wertsicherung durchgeführt werden, sondern jeweils bei Erreichen der Schwellenwerte neuerlich im Gemeinderat entschieden werden.

Die Wertsicherung gemäß Punkt 7 der Vereinbarung ist daher hinfällig und der Gemeinderat möge nachfolgenden Beschluss fassen:

Der Tarif im Punkt 6 der Vereinbarung, abgeschlossen zwischen der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya und den Beziehern von Essen der Aktion Essen auf Rädern wird ab 01.10.2010 wie folgt geändert, sodass diese wie folgt lautet:

Vereinbarung

über

die Versorgung mit Speisen im Rahmen der Aktion „Essen auf Rädern“

abgeschlossen zwischen der

**Stadtgemeinde
Waidhofen an der Thaya**
(im Folgenden „Stadtgemeinde“ genannt)

und dem Bezieher von Essen auf Rädern
Herrn/Frau
Herrn/Frau

(Vor- und Zuname)

Lieferadresse (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

Rechnungsadresse (falls nicht identisch mit der Lieferadresse)

Bankverbindung

(im Folgenden „Kunde“ genannt)

Präambel

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya betreibt das Projekt „Essen auf Rädern“ und gewährleistet damit insbesondere die Versorgung von Personen, die eine eigene Essensversorgung nicht oder nur sehr eingeschränkt bewerkstelligen können. Um Klarheit über die Leistungen der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya als auch über die Verpflichtungen der Kunden zu schaffen, wird diese Vereinbarung getroffen.

1. Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand ist die Bereitstellung von Menüs sowie die Zustellung dieser durch die Stadtgemeinde, sowie alternativ die Bereitstellung von Menüs zur Selbstabholung, titulierte als Projekt „Essen auf Rädern“ zu nachstehenden Bedingungen.

2. Vertragsbeginn und –dauer

Diese Vereinbarung tritt für bestehende Kunden und Neukunden mit 01.10.2010 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

3. Leistungen der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya bietet in Zusammenarbeit mit dem Landesklinikum Waldviertel Waidhofen/Thaya pro Tag Menüs in folgenden Kategorien zur Auswahl an, welche von der Krankenhausküche zubereitet werden:

Menükategorien zur Auswahl:

1. Hausmannskost
2. Stoffwechselkost (zuckerfrei)
3. Vitalkost

Im Regelfall wird dem Kunden das von ihm ausgewählte Menü in einem entsprechenden Transportbehälter zugestellt. Es ist aber auch möglich, dass der Kunde die Abholung von der Krankenhausküche selbst vornimmt oder einen Dritten mit der Abholung in seinem Namen beauftragt. In diesem Fall hat die Abholung des Menüs in der Zeit von 11:00 Uhr bis 11:15 Uhr an der Adresse des Landesklinikums Waldviertel Waidhofen/Thaya (Krankenhausküche) zu erfolgen, wobei dieser Abholzeitraum bei Änderungen des Krankenhausküchenbetriebes jederzeit durch die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya abgeändert werden kann.

Das Landesklinikum Waldviertel Waidhofen/Thaya erstellt wöchentlich am Dienstag den Wochenmenüplan für die nächste Woche, wobei Änderungen des Wochenmenüplans durch die Kaufmännische Direktion des Landesklinikums Waldviertel Waidhofen/Thaya ausdrücklich zulässig sind. Dem Kunden steht es nicht zu, die Gestaltung des Wochenmenüplans mitzubestimmen oder auf diesen Einfluss zu nehmen.

Der Wochenmenüplan wird dem Kunden ab Dienstag – im Regelfall mit der Auslieferung der Essen – zugestellt.“

4. Pflichten des Kunden

Neukunden - das sind jene Kunden, die vor dem 01.10.2010 noch keine Essen bezogen haben - haben eine ärztliche Bestätigung vorzulegen, aus welcher nachgewiesen wird, dass der Kunde eine eigene Essensversorgung nicht oder nur sehr eingeschränkt bewerkstelligen kann.

Der Kunde hat auf Basis des übermittelten Wochenmenüplanes mittels der gleichzeitig ausgefolgten Bestellformulare die Bestellung der Menüs für die kommende Woche vorzunehmen und der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya ehestens zu übermitteln.

Im Normalfall ist daher der Bestellschein den Zustellern am Mittwoch mitzugeben.

Diese Bestellung ist verbindlich und verpflichtet somit den Kunden zur Bezahlung aller bestellten Menüs.

Sollte ein ordnungsgemäß ausgefüllter Bestellschein nicht bis spätestens Donnerstag 12.00 Uhr bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya eintreffen, gilt als vereinbart, dass für die kommende Woche keine Bestellung gewünscht wird.

5. Änderung von Bestellungen

Änderungen von Bestellungen sind grundsätzlich ausgeschlossen. Sollte jedoch ein Storno oder eine Nachbestellung erforderlich sein, so kann dies spätestens - innerhalb der Parteienverkehrszeiten - am Vortag für den nächsten Tag der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya mitgeteilt werden. Sollte eine derartige Änderung für Samstag oder Sonntag erforderlich sein, so ist dies direkt der Krankenhausküche des Landesklinikums Waldviertel Waidhofen/Thaya telefonisch mitzuteilen.

Diese Änderungswünsche werden seitens der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya nach Maßgabe der vorhandenen Kapazität erfüllt, wofür aber keine Gewährleistung übernommen wird.

6. Entgelt

Pro bestelltem Menü wird dem Kunden ein Betrag von EUR 3,88 zuzüglich 10 % USt. somit **EUR 4,27 incl. USt.** in Rechnung gestellt.

Pro Zustellung eines Menüs wird ein Zuschlag von EUR 1,57 zuzüglich 10 % USt. somit **EUR 1,73 incl. USt.** in Rechnung gestellt.

Die Rechnungslegung erfolgt durch die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya monatlich im Nachhinein. Als Grundlage für die Rechnungslegung dienen die Bestellscheine bzw. die Aufzeichnungen der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya.

7. Leistungsstörungen und Schadenersatz

Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird für die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya ausgeschlossen. Sonst gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

8. Kündigung

Beide Vertragspartner sind berechtigt, das Vertragsverhältnis ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer einwöchigen Kündigungsfrist jeweils zum übernächsten Montag zu kündigen.

9. Kosten und Gebühren

Die mit der Errichtung dieses Vertrages zusammenhängenden Kosten, Abgaben, Steuern und Gebühren trägt die Stadtgemeinde.

10. Schriftlichkeit

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen von dieser Bestimmung.

11. Gerichtsstand

Für Rechtsstreitigkeiten, die sich aus dieser Vereinbarung ergeben sollten, ist das Bezirksgericht Waidhofen an der Thaya anzurufen.

12. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ungültig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, oder diese Vereinbarung Lücken enthalten, so lässt das die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen unberührt. Die Vertragspartner werden in einem solchen Fall einvernehmlich die weggefallene Bestimmung durch eine andere rechtswirksame ersetzen, welche den Zweck der weggefallenen Bestimmung möglichst erfüllt.“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES ÜBER DEN GEGENANTRAG DES GR Markus FÜHRER:

Der Gegenantrag wird einstimmig angenommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG vom 09.09.2010

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 5 der Tagesordnung

Mittagessen Kindergärten – Neufestsetzung des Tarifes

SACHVERHALT:

Im Zuge der Weltwirtschaftskrise und dem damit verbundenen einhergehenden massiven Einbruch der Einnahmen der Städte und Gemeinden in Verbindung mit gleichzeitig weiter stark steigenden Ausgaben in den Bereichen Gesundheit und Soziales ist es fast unmöglich, ausgeglichen haushalten zu können.

Auch der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2010 der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya konnte nicht ausgeglichen erstellt werden. Der Fehlbetrag beträgt derzeit EUR 581.400,00.

Das Optimieren der Einnahmen sowie die Nutzung von Einsparungspotentialen sind daher unbedingt notwendig.

Die Aufsichtsbehörde hat den Konsolidierungsgemeinden unter anderem nachstehende Einsparungsmaßnahmen vorgeschlagen:

- Vereinssubventionen und Förderungen (max. EUR 10,00 pro Bürger)
- Abgaben, Steuern und Gebühren voll ausschöpfen
- Essen auf Rädern kostendeckend organisieren
- Zuschuss-Stopp für Erwachsenenbildung an Musikschulen
- 33 Prozent Kostenbeitrag der Eltern für Musikschulen
- Mietzinse für Gemeindewohnungen sind wertzusichern
- Instandhaltung von Gemeindeeinrichtungen nur wenn unbedingt notwendig
- Volkshochschule ist kostendeckend zu führen
- Transportkosten für Kindergartenbus kostendeckend organisieren
- Gebührenhaushalte sind zwingend kostendeckend zu führen
- Abgänge bei Einrichtungen im Gemeindebudget sind zu reduzieren

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya hat in den letzten Jahren schon in vielen Gemeindebereichen Einsparungspotentiale konsequent erarbeitet und optimal genutzt.

Auf Grund der Vorgaben des Landes hat die Stadtverwaltung in den letzten Wochen alle Gemeindebereiche neu evaluiert und verschiedene Einsparungspotentiale und Anpassungsvorschläge erarbeitet.

Um kostendeckend bilanzieren zu können ist es daher notwendig, entsprechende Maßnahmen zu setzen.

In der Sitzung des Gemeinderates vom 01.03.2007, Punkt 15 der Tagesordnung wurde eine Vereinbarung mit dem NÖ Landespflegeheim Waidhofen an der Thaya über die Versorgung von Speisen für die Kindergärten der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya abgeschlossen.

Pro Menü wird der Stadtgemeinde ein Betrag von EUR 2,05 incl. 10% USt. in Rechnung gestellt. Dieses Entgelt wird derzeit den Essensbeziehern weiterverrechnet.

Die Verwaltungskosten sowie Anschaffungen von Speisetransportbehältern trägt derzeit die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya und wurden in der Kalkulation bisher nicht berücksichtigt.

Zur Deckung der Gesamtausgaben soll der Beitrag für das Mittagessen von EUR 2,05 auf EUR 3,00 erhöht werden, wobei das NÖ Landespflegeheim Waidhofen an der Thaya weiterhin EUR 2,05 incl. USt. pro Portion erhält und der Differenzbetrag von EUR 0,95 zur Deckung des Verwaltungsaufwandes sowie für den Ankauf von Speisetransportbehältern verwendet wird.

Der vorgenannte Tarif wird hinkünftig einer Wertsicherung unterliegen.

Durch die vorgenannten Maßnahmen sind voraussichtliche Mehreinnahmen in der Höhe von EUR 2.800,00 pro Jahr – davon EUR 800,00 noch im Jahr 2010 erzielbar.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen und Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 25.08.2010 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 02.09.2010 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

ANTRAG des Stadtrates vom 02.09.2010 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird den betreuten Kindern im Kindergarten I in 3830 Waidhofen an der Thaya, Kindergartenstraße 1 (bzw. für die Zeit des Provisoriums im Kulturschlössl – 3830 Waidhofen an der Thaya, Gymnasiumstraße 3) und im Kindergarten II in 3830 Waidhofen an der Thaya, Heubachstraße 9 weiterhin ein Mittagessen angeboten, wobei der Beitrag für ein Mittagessen ab 01.10.2010 mit

EUR 3,00

(incl. 10% USt.) festgesetzt wird.

Der vorgenannte Tarif unterliegt einer Wertsicherung, wobei zur Berechnung der von der Statistik Austria verlautbarte Verbraucherpreisindex 2005 oder ein an dessen Stelle tretender Index heranzuziehen ist. Ausgangsbasis zur Berechnung der Wertsicherung ist die für den Monat Juni 2010 verlautbarte Indexzahl. Als Vergleichsbasis wird die von der Statistik Austria verlautbarte Indexzahl des Verbraucherpreisindex 2005 vom Juni des jeweils laufenden Jahres herangezogen.

Schwankungen der Indexzahl bis einschließlich 5 % bleiben unberücksichtigt (Schwellenwert). Ergibt sich jedoch eine Erhöhung über den vorgenannten Schwellenwert, wird die gesamte Veränderung voll berücksichtigt. Der neue Tarif ist kaufmännisch auf volle 10 Cent zu runden und ab dem 1. Jänner des Folgejahres gültig. Die neue Indexzahl bildet jeweils die neue Ausgangsgrundlage für die Errechnung der weiteren Überschreitungen.

Die Vorschreibung erfolgt durch die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya.

GEGENANTRAG des GR Markus FÜHRER:

Die Erhöhungen sollen nicht automatisch mittels Wertsicherung durchgeführt werden, sondern jeweils bei Erreichen der Schwellenwerte neuerlich im Gemeinderat entschieden werden.

Die Wertsicherung ist daher hinfällig und der Gemeinderat möge nachfolgenden Beschluss fassen:

Es wird den betreuten Kindern im Kindergarten I in 3830 Waidhofen an der Thaya, Kindergartenstraße 1 (bzw. für die Zeit des Provisoriums im Kulturschlössl – 3830 Waidhofen an der Thaya, Gymnasiumstraße 3) und im Kindergarten II in 3830 Waidhofen an der Thaya, Heubachstraße 9 weiterhin ein Mittagessen angeboten, wobei der Beitrag für ein Mittagessen ab 01.10.2010 mit

EUR 3,00

(incl. 10% USt.) festgesetzt wird.

Die Vorschreibung erfolgt durch die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES ÜBER DEN GEGENANTRAG DES GR Markus FÜHRER:

Der Gegenantrag wird einstimmig angenommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG vom 09.09.2010

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 6 der Tagesordnung

Schilift „Frauenstaffel“ – Neufestsetzung der Benützungstarife

SACHVERHALT:

Im Zuge der Weltwirtschaftskrise und dem damit verbundenen einhergehenden massiven Einbruch der Einnahmen der Städte und Gemeinden in Verbindung mit gleichzeitig weiter stark steigenden Ausgaben in den Bereichen Gesundheit und Soziales ist es fast unmöglich, ausgeglichen haushalten zu können.

Auch der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2010 der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya konnte nicht ausgeglichen erstellt werden. Der Fehlbetrag beträgt derzeit EUR 581.400,00.

Das Optimieren der Einnahmen sowie die Nutzung von Einsparungspotentialen sind daher unbedingt notwendig.

Die Aufsichtsbehörde hat den Konsolidierungsgemeinden unter anderem nachstehende Einsparungsmaßnahmen vorgeschlagen:

- Vereinssubventionen und Förderungen (max. EUR 10,00 pro Bürger)
- Abgaben, Steuern und Gebühren voll ausschöpfen
- Essen auf Rädern kostendeckend organisieren
- Zuschuss-Stopp für Erwachsenenbildung an Musikschulen
- 33 Prozent Kostenbeitrag der Eltern für Musikschulen
- Mietzinse für Gemeindewohnungen sind wertzusichern
- Instandhaltung von Gemeindeeinrichtungen nur wenn unbedingt notwendig
- Volkshochschule ist kostendeckend zu führen
- Transportkosten für Kindergartenbus kostendeckend organisieren
- Gebührenhaushalte sind zwingend kostendeckend zu führen
- Abgänge bei Einrichtungen im Gemeindebudget sind zu reduzieren

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya hat in den letzten Jahren schon in vielen Gemeindebereichen Einsparungspotentiale konsequent erarbeitet und optimal genutzt.

Auf Grund der Vorgaben des Landes hat die Stadtverwaltung in den letzten Wochen alle Gemeindebereiche neu evaluiert und verschiedene Einsparungspotentiale und Anpassungsvorschläge erarbeitet.

Um kostendeckend bilanzieren zu können ist es daher notwendig, entsprechende Maßnahmen zu setzen.

Die Benützungstarife für die Schilifthanlage in Ulrichschlag wurden zuletzt in der Gemeinderatssitzung vom 16.09.2004, Tagesordnungspunkt 5, festgesetzt:

„Für Erwachsene:

Einzelfahrkarte (eine Fahrt)	€	1,50
Zehnfahrten-Fahrkarte	€	7,00
Halbtageskarte	€	8,50
Tageskarte	€	12,00

Für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre:

Einzelfahrkarte (eine Fahrt)	€	1,10
Zehnfahrten-Fahrkarte	€	4,50
Halbtageskarte	€	6,00
Tageskarte	€	9,00

Ermäßigungen für Familien, die einen NÖ Familienpass besitzen, für Mitglieder des Heeresport- oder Schiverbandes (nur bei Vorlage der entsprechend gültigen Mitgliedsausweise):

Für Erwachsene:

Einzelfahrkarte (eine Fahrt)	€	1,40
Zehnfahrten-Fahrkarte	€	6,40
Halbtageskarte	€	7,70
Tageskarte	€	11,00

Für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre:

Einzelfahrkarte (eine Fahrt)	€	1,00
Zehnfahrten-Fahrkarte	€	4,10
Halbtageskarte	€	5,50
Tageskarte	€	8,30

Für Schülerfahrten im Rahmen der Schulschikurse unter der Aufsicht des Schilehrers gelten folgende Tarife:

Pro Schüler und Tag	€	3,00
----------------------------	---	------

In diesem Fall hat der Schilehrer kein Benützungsentgelt zu entrichten.“

Da die letzte Tarifierhöhung bereits 6 Jahre zurückliegt, ist es unbedingt erforderlich diese vor der nächsten Wintersaison 2010/2011 durchzuführen.

Ab der Wintersaison 2010/2011 sollen die Benützungstarife im Durchschnitt um EUR 1,00 bzw. EUR 2,00 erhöht werden.

Die vorgenannten Tarife werden hinkünftig einer Wertsicherung unterliegen.

Durch die vorgenannten Maßnahmen sind voraussichtlich Mehreinnahmen in der Höhe von EUR 8.925,00 pro Jahr erzielbar.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen und Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 25.08.2010 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 02.09.2010 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

ANTRAG des Stadtrates vom 02.09.2010 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Für die Schilifanlange „Frauenstaffel“ in Ulrichschlag werden nachstehende Benützungstarife festgesetzt, welche mit 01.10.2010 in Kraft treten:

Erwachsene	
Einzelfahrkarte (1 Fahrt)	€ 1,50
Zehnfarten-Fahrkarte	€ 8,00
Halbtageskarte	€ 11,00
Tageskarte	€ 15,00

Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	
Einzelfahrkarte (1 Fahrt)	€ 1,10
Zehnfarten-Fahrkarte	€ 5,50
Halbtageskarte	€ 8,00
Tageskarte	€ 12,00

Ermäßigungen für Familien, die einen NÖ Familienpass besitzen, für Mitglieder des Heeressport- oder Schiverbandes (nur bei Vorlage der entsprechend gültigen Mitgliedsausweise):

Erwachsene	
Einzelfahrkarte (1 Fahrt)	€ 1,40
Zehnfarten-Fahrkarte	€ 7,50
Halbtageskarte	€ 10,00
Tageskarte	€ 14,00

Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	
Einzelfahrkarte (1 Fahrt)	€ 1,00
Zehnfarten-Fahrkarte	€ 5,00
Halbtageskarte	€ 7,50
Tageskarte	€ 11,00

Für Schülerfahrten im Rahmen der Schulschikurse unter der Aufsicht des Schilehrers gelten folgende Tarife:

Pro Schüler und Tag	€ 5,00
---------------------	--------

In diesem Fall hat der Schilehrer kein Benützungsentgelt zu entrichten.

Alle vorgenannten Tarife unterliegen einer Wertsicherung, wobei zur Berechnung der von der Statistik Austria verlautbarte Verbraucherpreisindex 2005 oder ein an dessen Stelle tretender Index heranzuziehen ist. Ausgangsbasis zur Berechnung der Wertsicherung ist die für den Monat Juni 2010 verlautbarte Indexzahl. Als Vergleichsbasis wird die von der Statistik Austria verlautbarte Indexzahl des Verbraucherpreisindex 2005 vom Juni des jeweils laufenden Jahres herangezogen.

Schwankungen der Indexzahl bis einschließlich 5 % bleiben unberücksichtigt (Schwellenwert). Ergibt sich jedoch eine Erhöhung über den vorgenannten Schwellenwert, wird die gesamte Veränderung voll berücksichtigt. Der neue Tarif ist kaufmännisch auf volle 10 Cent zu runden und ab dem 1. Oktober gültig. Die neue Indexzahl bildet jeweils die neue Ausgangsgrundlage für die Errechnung der weiteren Überschreitungen.

GEGENANTRAG des GR Markus FÜHRER:

Die Erhöhungen sollen nicht automatisch mittels Wertsicherung durchgeführt werden, sondern jeweils bei Erreichen der Schwellenwerte neuerlich im Gemeinderat entschieden werden.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES ÜBER DEN GEGENANTRAG DES GR Markus FÜHRER:

Für den Gegenantrag stimmen 10 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der SPÖ, alle anwesenden Mitglieder der UBL, alle anwesenden Mitglieder der FPÖ und GR Ing. Martin LITSCHAUER).

Gegen den Gegenantrag stimmen 18 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der ÖVP).

Der Stimme enthalten sich 0 Mitglieder des Gemeinderates.

Somit wird der Gegenantrag abgelehnt.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES ÜBER DEN ANTRAG DES STADTRATES:

Für den Antrag stimmen 19 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der ÖVP und GR Ing. Martin LITSCHAUER).

Gegen den Antrag stimmen 9 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der SPÖ, alle anwesenden Mitglieder der UBL und alle anwesenden Mitglieder der FPÖ).

Der Stimme enthalten sich 0 Mitglieder des Gemeinderates.

Somit wird der Antrag des Stadtrates angenommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG vom 09.09.2010

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 7 der Tagesordnung

Freizeitzentrum – Neufestsetzung der Benützungstarife

SACHVERHALT:

Im Zuge der Weltwirtschaftskrise und dem damit verbundenen einhergehenden massiven Einbruch der Einnahmen der Städte und Gemeinden in Verbindung mit gleichzeitig weiter stark steigenden Ausgaben in den Bereichen Gesundheit und Soziales ist es fast unmöglich, ausgeglichen haushalten zu können.

Auch der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2010 der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya konnte nicht ausgeglichen erstellt werden. Der Fehlbetrag beträgt derzeit EUR 581.400,00.

Das Optimieren der Einnahmen sowie die Nutzung von Einsparungspotentialen sind daher unbedingt notwendig.

Die Aufsichtsbehörde hat den Konsolidierungsgemeinden unter anderem nachstehende Einsparungsmaßnahmen vorgeschlagen:

- Vereinssubventionen und Förderungen (max. EUR 10,00 pro Bürger)
- Abgaben, Steuern und Gebühren voll ausschöpfen
- Essen auf Rädern kostendeckend organisieren
- Zuschuss-Stopp für Erwachsenenbildung an Musikschulen
- 33 Prozent Kostenbeitrag der Eltern für Musikschulen
- Mietzinse für Gemeindewohnungen sind wertzusichern
- Instandhaltung von Gemeindeeinrichtungen nur wenn unbedingt notwendig
- Volkshochschule ist kostendeckend zu führen
- Transportkosten für Kindergartenbus kostendeckend organisieren
- Gebührenhaushalte sind zwingend kostendeckend zu führen
- Abgänge bei Einrichtungen im Gemeindebudget sind zu reduzieren

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya hat in den letzten Jahren schon in vielen Gemeindebereichen Einsparungspotentiale konsequent erarbeitet und optimal genutzt.

Auf Grund der Vorgaben des Landes hat die Stadtverwaltung in den letzten Wochen alle Gemeindebereiche neu evaluiert und verschiedene Einsparungspotentiale und Anpassungsvorschläge erarbeitet.

Um kostendeckend bilanzieren zu können ist es daher notwendig, entsprechende Maßnahmen zu setzen.

Die Benützungstarife für das Freizeitzentrum Waidhofen an der Thaya wurden mit Gemeinderatsbeschluss vom 26.04.2007, Tagesordnungspunkt 4, zuletzt neu angepasst. Bei

der Gemeinderatssitzung vom 12.03.2009, Tagesordnungspunkt 10, wurden lediglich die Benützungstarife ergänzt (Sonnenliegenverleih) jedoch nicht erhöht:

	Tageskarte	Kurzzeitkarte			Saisonkarte *
		Vormittag bis 12.00 h	Nachmittag ab 12.00 h	Abend ab 16.00 h	
Erwachsene	5,00	3,00	4,00	2,00	70,00
Jugendliche ab 15 – 18 J., Studenten bis 26 J., Präsenz- & Zivildienstler, Lehrlinge, Pensionisten	4,00	2,50	3,00	1,50	43,00
Kinder 3 – bis 14 J., Behinderte	3,00	2,00	2,50	1,25	30,00
Familienkarte: 2 Erwachsene + deren Kinder bis 14. J.	12,00	7,00	9,50	4,75	140,00
Familienkarte: 1 Erwachsener + deren Kinder bis 14. J.	7,00	4,00	5,50	2,75	80,00

**Besitzer eines NÖ Familienpasses erhalten 10 % Ermäßigung.
Für ermäßigte Karten gilt Ausweispflicht.**

Für Saisonkarten-Besitzer: 1 x Tischtennis, 1 Minigolf - **GRATIS !**

SCHÜLERKLASSEN – Sonderbenützungstarif: Schüler	2,00
Beinhaltet: Benützung des Bades, Beach-Volleyball- und Beach Soccerplatzes!	
TISCHTENNIS: ½ Stunde pro Person	1,50
MINIGOLF & PIT-PAT: pro Spiel	2,50
BEACH – VOLLEYBALL: pro Stunde und Platz	4,00
BEACH – SOCCER: pro Stunde und Platz	4,00
SCHIRMVERLEIH: € 1,00 wird bei Retournierung rückerstattet!	2,50
Die Benützung der vorhandenen KÄSTCHEN ist <u>GRATIS!</u> (solange verfügbar)	
Schlüsseleinsatz pro Kästchen	2,00
Bei Retournierung des Schlüssels wird der Einsatz rückerstattet!	
DAUERKABINE: pro Badesaison (Schlüsseleinsatz von € 5,00 inkludiert)	25,00
Bei Retournierung des Schlüssels wird der Einsatz von € 5,00 rückerstattet!	
HINWEIS: Am Ende der Badesaison sind alle Dauerkabinen zu räumen! (Durchführung von Reinigungsarbeiten)	

SONNENLIEGENVERLEIH: pro Tag	3,00
Der Eintrittsnachweis ist bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren!	

Ab der Sommersaison 2011 sollen die Badebenützungstarife im Durchschnitt um EUR 1,00 und die Saisonkarten um EUR 10,00 erhöht werden.

Die vorgenannten Tarife werden hinkünftig einer Wertsicherung unterliegen.

Durch die vorgenannten Maßnahmen sind voraussichtlich Mehreinnahmen in der Höhe von EUR 24.629,25 pro Jahr erzielbar.

Weiters sollen die Tarife um folgenden Passus ergänzt werden:

„Gratiseintritt für Begleitpersonen von behinderten Badegästen (Ausweispflicht).“

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen und Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 25.08.2010 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 02.09.2010 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

ANTRAG des Stadtrates vom 02.09.2010 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Für das Freizeitzentrum von Waidhofen an der Thaya werden nachstehende Benützungstarife festgesetzt, welche mit 01.05.2011 in Kraft treten:

	Tageskarte	Kurzzeitkarte			Saisonkarte *
		Vormittag bis 12.00 h	Nachmittag ab 12.00 h	Abend ab 16.00 h	
Erwachsene	6,00	4,00	5,00	3,00	80,00
Jugendliche ab 15 – 18 J., Studenten bis 26 J., Präsenz- & Zivildienstler, Lehrlinge, Pensionisten	5,00	3,50	4,00	2,50	50,00
Kinder 3 – bis 14 J., Behinderte	4,00	3,00	3,50	2,00	40,00
Familienkarte: 2 Erwachsene + deren Kinder bis 14. J.	13,00	8,00	10,50	6,00	150,00
Familienkarte: 1 Erwachsener + deren Kinder bis 14. J.	8,00	5,00	6,50	4,00	90,00

**Besitzer eines NÖ Familienpasses erhalten 10 % Ermäßigung.
Für ermäßigte Karten gilt Ausweispflicht.**

Gratiseintritt für Begleitpersonen von behinderten Badegästen (Ausweispflicht).
<u>Für Saisonkarten-Besitzer:</u> 1 x Tischtennis, 1 Minigolf - <u>GRATIS!</u>

SCHÜLERKLASSEN – Sonderbenützungstarif: Schüler Beinhaltet: Benützung des Bades, Beach-Volleyball- und Beach Soccerplatzes!	2,50
TISCHTENNIS: ½ Stunde pro Person	3,00
MINIGOLF & PIT-PAT: pro Spiel	3,00
BEACH – VOLLEYBALL: pro Stunde und Platz	5,00
BEACH – SOCCER: pro Stunde und Platz	5,00
SCHIRMVERLEIH: € 1,00 wird bei Retournierung rückerstattet!	3,00
Die Benützung der vorhandenen KÄSTCHEN ist GRATIS! (solange verfügbar) Schlüsseleinsatz pro Kästchen Bei Retournierung des Schlüssels wird der Einsatz rückerstattet!	2,00
DAUERKABINE: pro Badesaison (Schlüsseleinsatz von € 5,00 inkludiert) Bei Retournierung des Schlüssels wird der Einsatz von € 5,00 rückerstattet! HINWEIS: Am Ende der Badesaison sind alle Dauerkabinen zu räumen! (Durchführung von Reinigungsarbeiten)	30,00
SONNENLIEGENVERLEIH: pro Tag	3,00
Der Eintrittsnachweis ist bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren!	

Alle vorgenannten Tarife unterliegen einer Wertsicherung, wobei zur Berechnung der von der Statistik Austria verlautbarte Verbraucherpreisindex 2005 oder ein an dessen Stelle tretender Index heranzuziehen ist. Ausgangsbasis zur Berechnung der Wertsicherung ist die für den Monat Juni 2010 verlautbarte Indexzahl. Als Vergleichsbasis wird die von der Statistik Austria verlautbarte Indexzahl des Verbraucherpreisindex 2005 vom Juni des jeweils laufenden Jahres herangezogen.

Schwankungen der Indexzahl bis einschließlich 5 % bleiben unberücksichtigt (Schwellenwert). Ergibt sich jedoch eine Erhöhung über den vorgenannten Schwellenwert, wird die gesamte Veränderung voll berücksichtigt. Der neue Tarif ist kaufmännisch auf volle 10

Cent zu runden und ab dem 1. Jänner gültig. Die neue Indexzahl bildet jeweils die neue Ausgangsgrundlage für die Errechnung der weiteren Überschreitungen.

GEGENANTRAG des GR Ing. Martin LITSCHAUER:

Das Tarifsysteem soll auf 2-, 4-Stundenkarten und Tageskarten vereinfacht werden. Weiters soll dieser Tagesordnungspunkt heute nicht entschieden werden.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES ÜBER DEN GEGENANTRAG DES GR Ing. Martin LITSCHAUER:

Für den Gegenantrag stimmen 10 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der SPÖ, alle anwesenden Mitglieder der UBL, alle anwesenden Mitglieder der FPÖ und GR Ing. Martin LITSCHAUER).

Gegen den Gegenantrag stimmen 17 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der ÖVP außer GR Dir. Oswald FARTHOFER).

Der Stimme enthält sich 1 Mitglied des Gemeinderates (GR Dir. Oswald FARTHOFER).

Somit wird der Gegenantrag abgelehnt.

GEGENANTRAG des GR Markus FÜHRER:

Die Erhöhungen sollen nicht automatisch mittels Wertsicherung durchgeführt werden, sondern jeweils bei Erreichen der Schwellenwerte neuerlich im Gemeinderat entschieden werden.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES ÜBER DEN GEGENANTRAG DES GR Markus FÜHRER:

Für den Gegenantrag stimmen 10 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der SPÖ, alle anwesenden Mitglieder der UBL, alle anwesenden Mitglieder der FPÖ und GR Ing. Martin LITSCHAUER).

Gegen den Gegenantrag stimmen 18 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der ÖVP).

Der Stimme enthalten sich 0 Mitglieder des Gemeinderates.

Somit wird der Gegenantrag abgelehnt.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES ÜBER DEN ANTRAG DES STADTRATES:

Für den Antrag stimmen 18 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der ÖVP).

Gegen den Antrag stimmen 10 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der SPÖ, alle anwesenden Mitglieder der UBL, alle anwesenden Mitglieder der FPÖ und GR Ing. Martin LITSCHAUER).

Der Stimme enthalten sich 0 Mitglieder des Gemeinderates.

Somit wird der Antrag des Stadtrates angenommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG vom 09.09.2010

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 8 der Tagesordnung

Thayatal-Sporthalle – Neufestsetzung der Benützungstarife

SACHVERHALT:

Im Zuge der Weltwirtschaftskrise und dem damit verbundenen einhergehenden massiven Einbruch der Einnahmen der Städte und Gemeinden in Verbindung mit gleichzeitig weiter stark steigenden Ausgaben in den Bereichen Gesundheit und Soziales ist es fast unmöglich, ausgeglichen haushalten zu können.

Auch der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2010 der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya konnte nicht ausgeglichen erstellt werden. Der Fehlbetrag beträgt derzeit EUR 581.400,00.

Das Optimieren der Einnahmen sowie die Nutzung von Einsparungspotentialen sind daher unbedingt notwendig.

Die Aufsichtsbehörde hat den Konsolidierungsgemeinden unter anderem nachstehende Einsparungsmaßnahmen vorgeschlagen:

- Vereinssubventionen und Förderungen (max. EUR 10,00 pro Bürger)
- Abgaben, Steuern und Gebühren voll ausschöpfen
- Essen auf Rädern kostendeckend organisieren
- Zuschuss-Stopp für Erwachsenenbildung an Musikschulen
- 33 Prozent Kostenbeitrag der Eltern für Musikschulen
- Mietzinse für Gemeindewohnungen sind wertzusichern
- Instandhaltung von Gemeindeeinrichtungen nur wenn unbedingt notwendig
- Volkshochschule ist kostendeckend zu führen
- Transportkosten für Kindergartenbus kostendeckend organisieren
- Gebührenhaushalte sind zwingend kostendeckend zu führen
- Abgänge bei Einrichtungen im Gemeindebudget sind zu reduzieren

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya hat in den letzten Jahren schon in vielen Gemeindebereichen Einsparungspotentiale konsequent erarbeitet und optimal genutzt.

Auf Grund der Vorgaben des Landes hat die Stadtverwaltung in den letzten Wochen alle Gemeindebereiche neu evaluiert und verschiedene Einsparungspotentiale und Anpassungsvorschläge erarbeitet.

Um kostendeckend bilanzieren zu können ist es daher notwendig, entsprechende Maßnahmen zu setzen.

Die Benützungstarife für die Thayatal-Sporthalle wurden zuletzt in der Gemeinderatssitzung vom 05.07.2001, Tagesordnungspunkt 15, festgesetzt:

WINTERPREISE

(incl. 20 % USt.)
(Oktober bis April)

Kategorien:	I	08-13 Uhr	und 22-24 Uhr
	II	13-16 Uhr	
	III	16-22 Uhr	

Samstag und Sonntag: NUR Kat. III

Einzelsport:

I	11 Euro	(S 151,36)
II	13 Euro	(S 178,88)
III	15 Euro	(S 206,40)

Mannschaftssport (ab 6 Personen):

I	12,5 Euro	(S 172,00)
II	14,5 Euro	(S 199,52)
III	16,5 Euro	(S 227,04)

SOMMERPREISE

(incl. 20 % USt.)

In allen Kategorien pro Platz und Stunde:

Einzelsport:

I	9 Euro	(S 123,84)
II	9 Euro	(S 123,84)
III	9 Euro	(S 123,84)

Mannschaftssport (ab 6 Personen):

I	11 Euro	(S 151,36)
II	11 Euro	(S 151,36)
III	11 Euro	(S 151,36)

Da die letzte Tarifänderung bereits 9 Jahre zurück liegt, ist es vor der kommenden Hallensaison 2010/2011 unbedingt erforderlich die Benützungsgebühren zu erhöhen.

Die Hallentarife werden hinkünftig einer Wertsicherung unterliegen.

Durch die vorgenannten Maßnahmen sind voraussichtlich Mehreinnahmen in der Höhe von EUR 17.800,00 pro Jahr – davon EUR 5.900,00 noch im Jahr 2010 erzielbar.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen und Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 25.08.2010 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 02.09.2010 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

ANTRAG des Stadtrates vom 02.09.2010 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Für die Thayatal-Sporthalle werden nachstehende Benützungstarife festgesetzt, welche mit 01.10.2010 (Beginn Winter-Hallensaison) in Kraft treten:

Winter					Sommer
Montag bis Freitag				Samstag, Sonntag & Feiertag, Ferien	Montag bis Sonntag & Feiertag
	8 - 16 Uhr	16 – 22 Uhr	22 – 24 Uhr	8 – 24 Uhr	8 – 24 Uhr
Platz 1 (Hartplatz)	20,00	25,00	20,00	25,00	20,00
Platz 2 + 3 (Granulatplatz)	17,00	20,00	17,00	20,00	17,00

Tarif Bundesschulen	13,08
Tarif sonstige Schulen	15,00

Obig genannte Tarife gelten pro Platz und Stunde.

Ankauf ab	im Wert von EUR	abzügl. Rabatt	Rabatt in EUR	zu bezahlen EUR
100 Spielstunden	2.000,00	5 %	100,00	1.900,00
200 Spielstunden	4.000,00	10 %	400,00	3.600,00

Alle vorgenannten Tarife unterliegen einer Wertsicherung, wobei zur Berechnung der von der Statistik Austria verlaubliche Verbraucherpreisindex 2005 oder ein an dessen Stelle tretender Index heranzuziehen ist. Ausgangsbasis zur Berechnung der Wertsicherung ist die für den Monat Juni 2010 verlaubliche Indexzahl. Als Vergleichsbasis wird die von der Statistik Austria verlaubliche Indexzahl des Verbraucherpreisindex 2005 vom Juni des jeweils laufenden Jahres herangezogen.

Schwankungen der Indexzahl bis einschließlich 5 % bleiben unberücksichtigt (Schwellenwert). Ergibt sich jedoch eine Erhöhung über den vorgenannten Schwellenwert, wird die gesamte Veränderung voll berücksichtigt. Der neue Tarif ist kaufmännisch auf volle 10 Cent zu runden und ab dem 1. Oktober gültig. Die neue Indexzahl bildet jeweils die neue Ausgangsgrundlage für die Errechnung der weiteren Überschreitungen.

GEGENANTRAG des GR Markus FÜHRER:

Die Erhöhungen sollen nicht automatisch mittels Wertsicherung durchgeführt werden, sondern jeweils bei Erreichen der Schwellenwerte neuerlich im Gemeinderat entschieden werden.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES ÜBER DEN GEGENANTRAG DES GR Markus FÜHRER:

Für den Gegenantrag stimmen 10 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der SPÖ, alle anwesenden Mitglieder der UBL, alle anwesenden Mitglieder der FPÖ und GR Ing. Martin LITSCHAUER).

Gegen den Gegenantrag stimmen 18 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der ÖVP).

Der Stimme enthalten sich 0 Mitglieder des Gemeinderates.

Somit wird der Gegenantrag abgelehnt.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES ÜBER DEN ANTRAG DES STADTRATES:

Für den Antrag stimmen 19 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der ÖVP und GR Ing. Martin LITSCHAUER).

Gegen den Antrag stimmen 9 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der SPÖ, alle anwesenden Mitglieder der UBL und alle anwesenden Mitglieder der FPÖ).

Der Stimme enthalten sich 0 Mitglieder des Gemeinderates.

Somit wird der Antrag des Stadtrates angenommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG vom 09.09.2010

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 9 der Tagesordnung

Kunsteisbahn – Neufestsetzung der Benützungstarife

SACHVERHALT:

Im Zuge der Weltwirtschaftskrise und dem damit verbundenen einhergehenden massiven Einbruch der Einnahmen der Städte und Gemeinden in Verbindung mit gleichzeitig weiter stark steigenden Ausgaben in den Bereichen Gesundheit und Soziales ist es fast unmöglich, ausgeglichen haushalten zu können.

Auch der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2010 der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya konnte nicht ausgeglichen erstellt werden. Der Fehlbetrag beträgt derzeit EUR 581.400,00.

Das Optimieren der Einnahmen sowie die Nutzung von Einsparungspotentialen sind daher unbedingt notwendig.

Die Aufsichtsbehörde hat den Konsolidierungsgemeinden unter anderem nachstehende Einsparungsmaßnahmen vorgeschlagen:

- Vereinssubventionen und Förderungen (max. EUR 10,00 pro Bürger)
- Abgaben, Steuern und Gebühren voll ausschöpfen
- Essen auf Rädern kostendeckend organisieren
- Zuschuss-Stopp für Erwachsenenbildung an Musikschulen
- 33 Prozent Kostenbeitrag der Eltern für Musikschulen
- Mietzinse für Gemeindewohnungen sind wertzusichern
- Instandhaltung von Gemeindeeinrichtungen nur wenn unbedingt notwendig
- Volkshochschule ist kostendeckend zu führen
- Transportkosten für Kindergartenbus kostendeckend organisieren
- Gebührenhaushalte sind zwingend kostendeckend zu führen
- Abgänge bei Einrichtungen im Gemeindebudget sind zu reduzieren

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya hat in den letzten Jahren schon in vielen Gemeindebereichen Einsparungspotentiale konsequent erarbeitet und optimal genutzt.

Auf Grund der Vorgaben des Landes hat die Stadtverwaltung in den letzten Wochen alle Gemeindebereiche neu evaluiert und verschiedene Einsparungspotentiale und Anpassungsvorschläge erarbeitet.

Um kostendeckend bilanzieren zu können ist es daher notwendig, entsprechende Maßnahmen zu setzen.

Die Benützungstarife für die Kunsteisbahn wurden zuletzt in der Gemeinderatssitzung vom 23.10.2007, Tagesordnungspunkt 10, festgesetzt:

Einzeleintritte			
	1.	Erwachsene	EUR 3,50
	2.	Kinder ab 6 Jahre, Jugendliche bis 15, Studenten, Senioren, Präsenzdienster, Zivildienster, Arbeitslose, Lehrlinge	EUR 2,50
	3.	Kinder bis 6, nur mit Begleitperson	EUR 0,00
	4.	Begleitperson, Besucherkarte ohne Eisflächenbenützung	EUR 1,50
Abendkarte			
	5.	Ab 17,00 Uhr, bis Betriebsende, pro Person	EUR 2,00
Punktekarte			
	6.	10 x Eislaufen, Erwachsene	EUR 20,00
Familienermäßigung			
	7.	Familienkarte (NÖ Familienpass A 1 Erw. + 1 Kind	EUR 5,00
	8.	Familienkarte (NÖ Familienpass B 2 Erw. + 1 Kind	EUR 8,00
	9.	für jedes weitere Kind +	EUR 1,50
Schulgruppen			
	10.	Schüler für die Dauer des Unterrichtes, Lehrpersonen frei	EUR 1,00
	11.	Begleitpersonen (Unterrichtsdauer) 1. + 2. Klassen frei	EUR 1,00
Eishockey			
	12.	Nachwuchs EHC, per angefangener Stunde	EUR 40,00
	13.	Erwachsene per angefangener Stunde (EHC, WHL)	EUR 48,00
Eisstock			
	14.	Mittwoch 18,30 – 22,00 Uhr, max. zwei Bahnen	EUR 2,50
	15.	Gesamte Eisfläche per angefangener Stunde	EUR 48,00
Leih-Eislaufschuhe			
	16.	Erwachsene und Jugendliche ab 15 Jahre	EUR 3,00
	17.	Kinder bis 14 Jahre	EUR 2,00
	18.	Schüler im Schulverband für die Unterrichtsdauer	EUR 1,00

Da die letzte Tarifänderung bereits 3 Jahre zurück liegt, ist es vor der kommenden Eislaufsaison 2010/2011 erforderlich die Benützungstarife anzupassen. Im Durchschnitt sollen die Eintrittspreise um EUR 1,00 bzw. bei Eishockey und Eisstock um EUR 20,00 erhöht werden.

Die vorgenannten Tarife werden hinkünftig einer Wertsicherung unterliegen.

Die voraussichtlichen Mehreinnahmen können nicht beziffert werden, da Seitens des Eislaufvereines, Hr. Hermann Vogl, keine auswertbaren Unterlagen zur Verfügung gestellt wurden.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen und Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 25.08.2010 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 02.09.2010 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

ANTRAG des Stadtrates vom 02.09.2010 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Für die Kunsteisbahn in Waidhofen an der Thaya werden nachstehende Benützungstarife festgesetzt, welche mit 01.10.2010 in Kraft treten:

Einzeleintritte			
	1.	Erwachsene	EUR 4,50
	2.	Kinder ab 6 Jahre, Jugendliche bis 15, Studenten, Senioren, Präsenzdienster, Zivildienster, Arbeitslose, Lehrlinge	EUR 3,50
	3.	Kinder bis 6, nur mit Begleitperson	EUR 0,00
	4.	Begleitperson, Besucherkarte ohne Eisflächenbenützung	EUR 1,50
Abendkarte			
	5.	Ab 17,00 Uhr, bis Betriebsende, pro Person	EUR 3,00
Punktekarte			
	6.	10 x Eislaufen, Erwachsene	EUR 28,00
Familienermäßigung			
	7.	Familienkarte (NÖ Familienpass A 1 Erw. + 1 Kind	EUR 6,00
	8.	Familienkarte (NÖ Familienpass B 2 Erw. + 1 Kind	EUR 9,00
	9.	für jedes weitere Kind +	EUR 2,50

Schulgruppen			
	10.	Schüler für die Dauer des Unterrichtes, Lehrpersonen frei	EUR 2,00
	11.	Begleitpersonen (Unterrichtsdauer) 1. + 2. Klassen frei	EUR 1,00
Eishockey			
	12.	Nachwuchs EHC, per angefangener Stunde	EUR 60,00
	13.	Erwachsene per angefangener Stunde (EHC, WHL)	EUR 60,00
Eisstock			
	14.	Mittwoch 18,30 – 22,00 Uhr, max. zwei Bahnen	EUR 3,50
	15.	Gesamte Eisfläche per angefangener Stunde	EUR 60,00
Leih-Eislaufschuhe			
	16.	Erwachsene und Jugendliche ab 15 Jahre	EUR 4,00
	17.	Kinder bis 14 Jahre	EUR 3,00
	18.	Schüler im Schulverband für die Unterrichtsdauer	EUR 2,00

Alle vorgenannten Tarife unterliegen einer Wertsicherung, wobei zur Berechnung der von der Statistik Austria verlautbarte Verbraucherpreisindex 2005 oder ein an dessen Stelle tretender Index heranzuziehen ist. Ausgangsbasis zur Berechnung der Wertsicherung ist die für den Monat Juni 2010 verlautbarte Indexzahl. Als Vergleichsbasis wird die von der Statistik Austria verlautbarte Indexzahl des Verbraucherpreisindex 2005 vom Juni des jeweils laufenden Jahres herangezogen.

Schwankungen der Indexzahl bis einschließlich 5 % bleiben unberücksichtigt (Schwellenwert). Ergibt sich jedoch eine Erhöhung über den vorgenannten Schwellenwert, wird die gesamte Veränderung voll berücksichtigt. Der neue Tarif ist kaufmännisch auf volle 10 Cent zu runden und ab dem 1. Oktober gültig. Die neue Indexzahl bildet jeweils die neue Ausgangsgrundlage für die Errechnung der weiteren Überschreitungen.

GEGENANTRAG des GR Markus FÜHRER:

Die Erhöhungen sollen nicht automatisch mittels Wertsicherung durchgeführt werden, sondern jeweils bei Erreichen der Schwellenwerte neuerlich im Gemeinderat entschieden werden.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES ÜBER DEN GEGENANTRAG DES GR Markus FÜHRER:

Für den Gegenantrag stimmen 10 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der SPÖ, alle anwesenden Mitglieder der UBL, alle anwesenden Mitglieder der FPÖ und GR Ing. Martin LITSCHAUER).

Gegen den Gegenantrag stimmen 18 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der ÖVP).

Der Stimme enthalten sich 0 Mitglieder des Gemeinderates.

Somit wird der Gegenantrag abgelehnt.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES ÜBER DEN ANTRAG DES STADTRATES:

Für den Antrag stimmen 18 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der ÖVP).

Gegen den Antrag stimmen 10 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der SPÖ, alle anwesenden Mitglieder der UBL, alle anwesenden Mitglieder der FPÖ und GR Ing. Martin LITSCHAUER).

Der Stimme enthalten sich 0 Mitglieder des Gemeinderates.

Somit wird der Antrag des Stadtrates angenommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG vom 09.09.2010

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 10 der Tagesordnung

Landwirtschaftliche Grundstücke - Neufestlegung der Pachtzinse und Änderung der Verpachtungsrichtlinien

SACHVERHALT:

Im Zuge der Weltwirtschaftskrise und dem damit verbundenen einhergehenden massiven Einbruch der Einnahmen der Städte und Gemeinden in Verbindung mit gleichzeitig weiter stark steigenden Ausgaben in den Bereichen Gesundheit und Soziales ist es fast unmöglich, ausgeglichen haushalten zu können.

Auch der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2010 der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya konnte nicht ausgeglichen erstellt werden. Der Fehlbetrag beträgt derzeit EUR 581.400,00.

Das Optimieren der Einnahmen sowie die Nutzung von Einsparungspotentialen sind daher unbedingt notwendig.

Die Aufsichtsbehörde hat den Konsolidierungsgemeinden unter anderem nachstehende Einsparungsmaßnahmen vorgeschlagen:

- Vereinssubventionen und Förderungen (max. EUR 10,00 pro Bürger)
- Abgaben, Steuern und Gebühren voll ausschöpfen
- Essen auf Rädern kostendeckend organisieren
- Zuschuss-Stopp für Erwachsenenbildung an Musikschulen
- 33 Prozent Kostenbeitrag der Eltern für Musikschulen
- Mietzinse für Gemeindewohnungen sind wertzusichern
- Instandhaltung von Gemeindeeinrichtungen nur wenn unbedingt notwendig
- Volkshochschule ist kostendeckend zu führen
- Transportkosten für Kindergartenbus kostendeckend organisieren
- Gebührenhaushalte sind zwingend kostendeckend zu führen
- Abgänge bei Einrichtungen im Gemeindebudget sind zu reduzieren

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya hat in den letzten Jahren schon in vielen Gemeindebereichen Einsparungspotentiale konsequent erarbeitet und optimal genutzt.

Auf Grund der Vorgaben des Landes hat die Stadtverwaltung in den letzten Wochen alle Gemeindebereiche neu evaluiert und verschiedene Einsparungspotentiale und Anpassungsvorschläge erarbeitet.

Um kostendeckend bilanzieren zu können ist es daher notwendig, entsprechende Maßnahmen zu setzen.

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 12.03.2009, Pkt. 12 der Tagesordnung, wurden die Pachtzinse für landwirtschaftliche Grundstücke gemäß nachstehender Tabelle zum Vorschreibungsdatum 30.09.2009 beschlossen:

Grundstücke (lt. Widmung)	EUR/ha Acker Jahr	EUR/ha Wiese Jahr
im Bauland	120,00	85,00
im Bauhoffnungsland	150,00	95,00
im Grünland	200,00	120,00
Bittleihe	0,00	0,00

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya verpachtet derzeit folgende Flächen zum Standartpachtzins

Grundstücke (lt. Widmung)	Acker ha	Wiese ha
im Bauland	8,1899	0,0000
im Bauhoffnungsland	13,2770	1,1715
im Grünland	17,3610	3,5771

und erzielt mit der Vorschreibung per 30.09.2010 Einnahmen in der Höhe von EUR 5.062,94. Hierbei ist berücksichtigt, dass die zur Anwendung kommende Wertanpassung, gebunden an den Ganzjahresagrarindex, von 109,7 (Stand 2008) auf 99,7 (Stand 2009) gefallen ist; gemäß den Standardrichtlinien für die Verpachtung landwirtschaftlicher Grundstücke, beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates am 11.03.2004, Pkt. 16 der Tagesordnung.

Es wurden beim Sekretär der Landeslandwirtschaftskammer, Bezirksstelle Waidhofen an der Thaya, Herrn Ing. Herbert Gutkas, Erkundigungen eingeholt, wie hoch die derzeitigen Pachtzinse seien. Diese liegen für Acker bei ca. EUR 210,00 und für Wiese bei ca. EUR 130,00 pro ha.

Es sollen nun die Pachtzinse für Ackerland der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya an die gängigen Pachtzinse angeglichen und wie bisher gestaffelt werden. Der Pachtzins für Wiesen soll beibehalten werden, da die Verpachtung aufgrund der schlechten Lagen und Grundstückskonfigurationen in vielen Fällen sehr schwierig ist.

Da darüber hinaus in den bestehenden Pachtverträgen auch die Wertsicherungsklausel geändert wird, bedarf es der einvernehmlichen Abänderung der Pachtverträge mit folgenden Pächtern:

Pächter	Adresse	Pachtvertrag-Nr.
Dangl Alois	Brunn 47 3830 Waidhofen an der Thaya	PV-2005-007
Dungler Thomas	Puch 20 3830 Waidhofen an der Thaya	
Essbüchl Johanna und Gottfried	Jasnitz 6 3830 Waidhofen an der Thaya	PV-2005-010
Flügl Helga	Hauptstraße 53 3842 Thaya	PV-2005-004
Fuchs Michaela und Josef	Ulrichschlag 21 3830 Waidhofen an der Thaya	PV-2005-011
Habison Bernhard	Wohlfahrts 5 3830 Waidhofen an der Thaya	PV-2005-008
Habison Bernhard	Wohlfahrts 5 3830 Waidhofen an der Thaya	PV-2006-001
Hold Christoph	Kainraths 60 3830 Waidhofen an der Thaya	PV-2005-002
Hora Markus	Puch 19 3830 Waidhofen an der Thaya	PV-2005-006
Kloiber Johanna	Kainraths 35 3830 Waidhofen an der Thaya	PV-2008-002
Koller Maria und Leopold	Brunn 17 3830 Waidhofen an der Thaya	PV-2005-005
Koller Maria und Leopold	Brunn 17 3830 Waidhofen an der Thaya	PV-2008-001
Manz Martin und Maria	Schloßgasse 12 3830 Waidhofen an der Thaya	PV-2004-03
Manz Martin und Maria	Schloßgasse 12 3830 Waidhofen an der Thaya	PV-2004-04
ÖVSV-Bezirk Thayatal z.Hd. Ing. Kurt Maier	Anton Pellet-Straße 6/5 3830 Waidhofen an der Thaya	
Schmutz Monika	Altwaidhofen 10 3830 Waidhofen an der Thaya	PV-2004-002
Silberbauer Franz	Jasnitz 2 3830 Waidhofen an der Thaya	
Strohmer Alfred	Mühlen und Höfe 4 3830 Waidhofen an der Thaya	PV-2004-001
Strohmer Alfred	Mühlen und Höfe 4 3830 Waidhofen an der Thaya	PV-2010-002
Union Modellflugclub z.Hd. Franz Danzinger	Johannes Gutenberg-Straße 2 3830 Waidhofen an der Thaya	
Wais Hans-Peter	Altwaidhofen 8 3830 Waidhofen an der Thaya	PV-2005-005
Weichselbraun Peter	Brunn 41 3830 Waidhofen an der Thaya	PV-2010-001
Wieczorek Margarethe und Franz	Jasnitz 1 3830 Waidhofen an der Thaya	PV-2005-003

Den Pächtern wird unverzüglich nach der Gemeinderatssitzung am 09.09.2010 ein Schreiben übermittelt, mit welchem diese die Annahme ihres geänderten Pachtvertrages hinsichtlich Wertsicherungsklausel und Erhöhung des Standardpachtzinses bestätigen

können. Für den Fall, dass keine schriftliche Annahme bis spätestens 30.09.2010, einlangend bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, 3830 Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 1, durch die Pächter erfolgt, wird mit selbigen Schreiben die Kündigung mit 31.03.2011 ausgesprochen.

Durch die vorgenannten Maßnahmen sind Mehreinnahmen in der Höhe von EUR 540,00 pro Jahr erzielbar.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen und Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit, in der Sitzung vom 25.08.2010 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 02.09.2010 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

ANTRAG des Stadtrates vom 02.09.2010 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es werden die **Richtlinien zur Verpachtung von landwirtschaftlichen Grundstücken** im Pkt. I. Ziff. 1. und Pkt. III. dahingehend abgeändert, dass die Pachtzinse gemäß nachstehender Tabelle festgelegt werden:

Grundstücke (lt. Widmung)	EUR/ha Acker Jahr	EUR/ha Wiese Jahr
im Bauland	130,00	85,00
im Bauhoffnungsland	165,00	95,00
im Grünland	215,00	120,00
Bittleihe	0,00	0,00

und die Wertsicherungsklausel wie folgt:

„Alle vorgenannten Beträge unterliegen einer Wertsicherung, wobei zur Berechnung der von der LBG Wirtschaftstreuhand- und Beratungsgesellschaft m.b.H. erstellte und von der Landes Landwirtschaftskammer verlaubliche Ganzjahresagrarindex (Erzeugnisse und öffentliche Gelder gesamt) mit der Basis 1995 = 100 oder ein an dessen Stelle tretender Index heranzuziehen ist.

Ausgangsbasis zur Berechnung der Wertsicherung ist die ab Februar verlaubliche Indexzahl des vorjährigen Ganzjahresagrarindex. Als Vergleichsbasis wird die von der Landes-Landwirtschaftskammer verlaubliche Indexzahl des Ganzjahresagrarindex des Vorjahres herangezogen.

Schwankungen der Indexzahl bis einschließlich 5 % bleiben unberücksichtigt (Schwellenwert). Ergibt sich jedoch eine Erhöhung über den vorgenannten Schwellenwert, wird die gesamte Veränderung voll berücksichtigt. Der neue Pachtzins ist kaufmännisch auf volle 10 Cent zu runden und rückwirkend ab 1. Oktober des Vorjahres gültig. Die neue Indexzahl bildet jeweils die neue Ausgangsgrundlage für die Errechnung der weiteren Überschreitungen.“

abgeändert wird, sodass diese Richtlinien wie folgt lauten:

„Gebührenseltbstberechnung am:
 Bemessungsgrundlage: €
 Gebühren von €
 an das Finanzamt für Gebühren und
 Verkehrssteuern entrichtet:
 Unterschrift der Verpächterin:

MUSTERPACHTVERTRAG

(Einzelne landwirtschaftliche Grundstücke)

Verpächterin: **Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya**, vertreten durch ihre zeichnungsberechtigten Organe
 Hauptplatz 1, 3830 Waidhofen an der Thaya

Pächter: **Vor- u. Zuname**
 geboren am Geburtsdatum
 Adresse: Adresse
 Beruf: Beruf

Pachtvertragsnummer: **PV-2010-000**

I.

Zwischen den oben angeführten Vertragsparteien wird folgender Pachtvertrag abgeschlossen:

1. Die Verpächterin verpachtet an den(die) Pächter und diese(r) pachtet(pachten) zur Eigenbewirtschaftung im Rahmen seines (ihres) eigenen landwirtschaftlichen Betriebes folgende Grundstücke:

Katastral- gemeinde	EZ	Parz.Nr.	BA*)	Widmung**)	Standart- pachtzins EUR/ha	Verpachtete Fläche in m ²	Pachtzins in EUR	Anmerkungen
			W	BL	85,00			
			W	BHL	95,00			
			W	GL	120,00			
			A	BL	130,00			
			A	BHL	165,00			
			A	GL	215,00			

Zutreffendes ist anzuwenden: *) Bewirtschaftungsart (W - Wiese, A - Acker)

**) Widmung (BL – Bauand, BHL – Bauhoffnungsland, GL – Grünland)

2. Eine Änderung der Bewirtschaftungsart ist ohne schriftliche Zustimmung der Verpächterin unzulässig.

Ein Recht zur Gewinnung von Stein, Kalk, Lehm, Ton, Sand, Schotter oder sonstigen Bodenschätzen wird dem(den) Pächter(n) nicht eingeräumt.

II.

Der Pachtvertrag wird auf

die bestimmte Dauer von Jahren abgeschlossen, beginnt am und endet am .
 unbestimmte Dauer abgeschlossen und beginnt am .

Er kann von beiden Vertragsparteien unter Einhaltung nachstehender Kündigungsfristen:

Grundstücke (lt. Widmung)	Kündigungsfristen *)	Kündigungstermin *)
die im Bauland oder Bauhof- fungsland liegen	1 Monat	jeweils zum Monatsletzten
im Grünland liegen, bzw. nicht im Bauland und nicht im Bauhoffnungsland liegen	6 Monate	zum 31.03.bzw. zum 30.11. jeden Jahres

*) zutreffendes ist anzuwenden

gemäß Landpachtgesetz (in Verbindung mit dem ABGB Allgemein Bürgerliches Gesetzbuch und der ZPO Zivilprozessordnung) mittels eingeschriebenen Briefes gekündigt werden.

Das Pachtjahr läuft vom 01.10. bis 30.09 eines jeden Jahres.

Überwiegen die Interessen des(der) Pächter(s) an der Fortsetzung die Interessen der Verpächterin an der Beendigung des Pachtvertrages, so hat das Gericht auf Antrag des(der) Pächter(s) die Dauer des Pachtvertrages zu verlängern. Bei der Interessenabwägung ist insbesondere auf die wirtschaftliche Lage der beiden Vertragsparteien Bedacht zu nehmen. Die Interessen des(der) Pächter(s) überwiegen insbesondere dann nicht, wenn

- ein Grund vorliegt, der die Verpächterin zur Aufhebung des Pachtvertrages nach § 1118 ABGB berechtigen,
- die Bewirtschaftung der Pachtgrundstücke nicht mit der Sorgfalt eines ordentlichen Landwirtes erfolgt,
- der(die) Pächter ohne Zustimmung der Verpächterin wesentliche Teile der Pachtgrundstücke nicht nur vorübergehend anderen Personen überlassen hat,
- die Pachtgrundstücke oder Teile derselben von der Verpächterin veräußert werden oder auf denselben ein Baurecht eingeräumt bzw. die Errichtung eines Superädifikates bewilligt wird – eine von vornherein schriftlich und bestimmt als Grund für die Beendigung des Pachtvertrages bezeichnete Tatsache, die in Bezug auf die Beendigung des Pachtvertrages für die Verpächterin als wichtig und bedeutsam anzusehen ist.

Sollte die Verpächterin den Pachtvertrag zu einem anderen Stichtag als zum Ende eines Pachtjahres kündigen, ist dieselbe verpflichtet, dem(n) Pächter(n) die auf den Pachtgrundstücken befindlichen Kulturen gemäß den vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft festgelegten Standarddeckungsbeträgen abzugelten. Mangels einer Einigung über die Höhe der Abgeltung bestimmt sich dieselbe nach einem Gutachten der Bezirksbauernkammer Waidhofen an der Thaya.

III.

Der obzitierte jährliche Pachtzins wird im Nachhinein am Ende eines Pachtjahres (erstmals zum Ende des Pachtjahres 20__) dem(den) Pächter(n) vorgeschrieben und ist innerhalb von 14 Tagen ab Erhalt der Vorschreibung an die Verpächterin zu bezahlen.

Alle vorgenannten Beträge unterliegen einer Wertsicherung, wobei zur Berechnung der von der LBG Wirtschaftstreuhand- und Beratungsgesellschaft m.b.H. erstellte und von der Landes-Landwirtschaftskammer verlautebarte Ganzjahresagrarindex (Erzeugnisse und öffentliche Gelder gesamt) mit der Basis 1995 = 100 oder ein an dessen Stelle tretender Index heranzuziehen ist.

Ausgangsbasis zur Berechnung der Wertsicherung ist die ab Februar verlautebarte Indexzahl des vorjährigen Ganzjahresagrarindex. Als Vergleichsbasis wird die von der Landes-Landwirtschaftskammer verlautebarte Indexzahl des Ganzjahresagrarindex des Vorjahres herangezogen.

Schwankungen der Indexzahl bis einschließlich 5 % bleiben unberücksichtigt (Schwellenwert). Ergibt sich jedoch eine Erhöhung über den vorgenannten Schwellenwert, wird die gesamte Veränderung voll berücksichtigt. Der neue Pachtzins ist kaufmännisch auf volle 10 Cent zu runden und rückwirkend ab 1. Oktober des Vorjahres gültig. Die neue Indexzahl bildet jeweils die neue Ausgangsgrundlage für die Errechnung der weiteren Überschreitungen.

Die auf die Pachtgrundstücke entfallende Grundsteuer samt Zuschlägen hat die Verpächterin zu tragen.

Im übrigen haftet(haften) der(die) Pächter für alle Steuern und öffentlichen Abgaben vom Nutzungsertrag der Pachtgrundstücke.

IV.

Der(Die) Pächter hat(haben) die Bewirtschaftung der(des) Pachtgrundstücke(s) mit der Sorgfalt eines ordentlichen Landwirtes vorzunehmen, die fachgerechte Düngung derselben zu besorgen sowie allfällige Zufahrtswege, Ablaufgräben, Einfriedungen und Grenzmarkierungen auf eigene Kosten instand zu halten. Bestehende Wegerechte sind zu dulden.

Für Düngungs- oder Verbesserungsaufwendungen hinsichtlich der Pachtgrundstücke gebührt dem(den) Pächter(n) bei Beendigung des Pachtverhältnisses keine Entschädigung.

Der(Die) Pächter hat(haben) die Produktions- und Lieferkontingente, deren Zuteilung auf der Bewirtschaftung der(des) Pachtgrundstücke(s) beruht und die ihm(ihnen) durch die Verpächterin vor Abschluss dieses Pachtvertrages schriftlich bekannt gegeben wurden, in seinem(ihrem) Bestand zu wahren.

Die Ausbringung von Klärschlamm und Müllkompost ist nicht gestattet.

Eine Unterverpachtung ist im übrigen dem(den) Pächter(n) nur bei ausdrücklicher Zustimmung der Verpächterin gestattet.

Elementarereignisse oder Misswachs begründen für den(die) Pächter kein Recht auf Ermäßigung des Pachtzinses.

Die Entschädigungen für Wildschäden gebühren auf die Dauer des Pachtvertrages hinsichtlich der Pachtgrundstücke dem(den) Pächter(n). Der auf die Pachtgrundstücke entfallende Jagdpachtzins verbleibt der Verpächterin.

Die Vornahme der Herstellung von Ver- und Entsorgungsleitungen (z.B.: Wasser, Kanal, Energieleitungen, Straßen, etc.) bzw. die Herstellung von Tiefbohrungen, Probegrabun-

gen, etc., hat(haben) der(die) Pächter gegen Ersatz für Ernteentgang und Mehrarbeit zu dulden, und die hierfür erforderlichen Grundflächen zur Verfügung zu stellen.

V.

Stirbt(Sterben) der(die) Pächter, so sind sowohl seine(ihre) Erben, als auch die Verpächterin berechtigt, das Pachtverhältnis unter Einhaltung der obzitierten Kündigungsfrist und zu den vereinbarten Kündigungsterminen zu kündigen.

VI.

Die Grundstücke sind in dem Wirtschafts- und Kulturzustand und einem mindestens gleichwertigen Düngungszustand zurückzustellen, der der Jahreszeit entspricht, in welcher das Ende des Pachtvertrages eintritt.

VII.

Zur Rechtswirksamkeit dieses Pachtvertrages ist die Genehmigung desselben durch die zuständige Grundverkehrsbezirkskommission erforderlich.

VIII.

Eine grundbücherliche Sicherstellung der Pachtrechte hat nicht stattzufinden.

IX.

Die mit dem Abschluss des Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren trägt der Pächter zur Gänze.

X.

Zwischen den Vertragsparteien wird der Ausschluss der Haftung der Verpächterseite im Falle einer Rückforderung von Förderungen im Rahmen des österreichischen Programms für umweltgerechte Landwirtschaft, von Ausgleichszahlungen für benachteiligte Gebiete sowie von allfälligen weiteren landwirtschaftlich gewidmeten flächenbezogenen Ausgleichszahlungen oder Förderungen ausdrücklich vereinbart.

Im Hinblick auf die Änderungen der gemeinsamen Agrarpolitik („Entkoppelung“) vereinbaren die Parteien folgendes: Der Verpächter verpflichtet sich, im Rahmen der EU-rechtlichen und innerstaatlichen gesetzlichen Rahmenbedingungen einen der Fläche des/der verpachteten Grundstücke(s) entsprechenden aliquoten Anteil seiner allfälligen Zahlungsansprüche an den Pächter für die Dauer des vereinbarten Pachtverhältnisses zu übertragen. Der Zahlungsanspruch ist im Pachtpreis des Pachtvertrages, welcher dieser Vereinbarung zugrunde liegt, berücksichtigt. Es wird dafür kein besonderes Entgelt vereinbart. Mit Beendigung des Pachtverhältnisses hat der Pächter die Zahlungsansprüche – entsprechend der ursprünglichen Übertragung – an den Verpächter rück zu übertragen.

Waidhofen an der Thaya, am

Genehmigt in der Stadtratssitzung am

Der Bürgermeister:

Siegel

(BR Kurt Strohmayer-Dangl)

(Stadtrat)

Der(Die) Pächter:

Bitte beachten!

- a) Dieser Pachtvertrag ist innerhalb von 2 Monaten nach Unterfertigung der Grundverkehrsbehörde zur Zustimmung vorzulegen, da die von der Verpächterin insgesamt verpachtete Fläche 2 ha übersteigt. (Antrag an die Grundverkehrsbezirkskommission bei der Bezirkshauptmannschaft durch den(die) Pächter).
- b) **Gebührenpflicht:** Die Gebühr bei Pachtverträgen beträgt 1% vom Wert, wobei als Wert bei Verträgen auf bestimmte Zeit der gesamte Pachtzins (höchstens jedoch das 18fache des Jahreswertes) und bei Verträgen auf unbestimmte Zeit der Pachtzins für 3 Jahre anzunehmen ist. Pachtverträge, bei denen der für die Gebührenbemessung maßgebliche Wert € 150 nicht übersteigt, sind gebührenfrei.

Die Entrichtung von Gebühren mittels Stempelmarken ist seit 1.1.2002 nicht mehr zulässig.

Die Gebühr ist von der Verpächterin selbst zu berechnen.

Die Verpächterin hat dem Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern in Vordere Zollamtstraße 5, 1030 Wien, das amtliche Anmeldeformular über die Selbstberechnung der Gebühren (Geb 1) und die berechnete Gebühr bis zum 15. Tag des zweitfolgenden Monats (nach Vertragsunterfertigung bzw. Genehmigung durch die Grundverkehrskommission) zu übermitteln. Auf dem Einzahlungsbeleg (Erlagschein) sollte als Verwendungszweck „Pachtvertrag vom.....“ angeführt werden. Erlagscheine sind bei allen Finanzämtern erhältlich; es können auch die bei den Postämtern aufliegenden Blankoerlagscheine verwendet werden (P.S.K-Konto-Nr.: 0550419). Auf allen Vertragsausfertigungen ist ein Vermerk über die erfolgte Selbstberechnung anzubringen (siehe folgenden Absatz).

Gleichschriften (Mehrfachausfertigungen) sind dann nicht gesondert zu vergewähren, wenn auf den Urkunden ein Vermerk über die entrichtete Gebühr und das Datum der Selbstberechnung mit Unterschrift des Verpächters enthalten ist (z.B. Gebührenseltbstberechnung durchgeführt am 15.10.2001, Gebühr € 50,- entrichtet, Josef Meyer).

Der Vertrag ist mindestens 7 Jahre aufzubewahren.

- a) **Meldepflicht an die Sozialversicherungsanstalt der Bauern:** Jede Änderung der Bewirtschaftungsverhältnisse ist binnen eines Monats der Sozialversicherungsanstalt der Bauern zu melden.

Ende des Musterpachtvertrages!

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG vom 09.09.2010

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 11 der Tagesordnung

Erlassung einer Verordnung über die Anpassung des Einheitssatzes gemäß § 38 Abs. 6 der NÖ Bauordnung 1996 (Aufschließungsabgabe)

SACHVERHALT:

Im Zuge der Weltwirtschaftskrise und dem damit verbundenen einhergehenden massiven Einbruch der Einnahmen der Städte und Gemeinden in Verbindung mit gleichzeitig weiter stark steigenden Ausgaben in den Bereichen Gesundheit und Soziales ist es fast unmöglich, ausgeglichen haushalten zu können.

Auch der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2010 der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya konnte nicht ausgeglichen erstellt werden. Der Fehlbetrag beträgt derzeit EUR 581.400,00.

Das Optimieren der Einnahmen sowie die Nutzung von Einsparungspotentialen sind daher unbedingt notwendig.

Die Aufsichtsbehörde hat den Konsolidierungsgemeinden unter anderem nachstehende Einsparungsmaßnahmen vorgeschlagen:

- Vereinssubventionen und Förderungen (max. EUR 10,00 pro Bürger)
- Abgaben, Steuern und Gebühren voll ausschöpfen
- Essen auf Rädern kostendeckend organisieren
- Zuschuss-Stopp für Erwachsenenbildung an Musikschulen
- 33 Prozent Kostenbeitrag der Eltern für Musikschulen
- Mietzinse für Gemeindewohnungen sind wertzusichern
- Instandhaltung von Gemeindeeinrichtungen nur wenn unbedingt notwendig
- Volkshochschule ist kostendeckend zu führen
- Transportkosten für Kindergartenbus kostendeckend organisieren
- Gebührenhaushalte sind zwingend kostendeckend zu führen
- Abgänge bei Einrichtungen im Gemeindebudget sind zu reduzieren

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya hat in den letzten Jahren schon in vielen Gemeindebereichen Einsparungspotentiale konsequent erarbeitet und optimal genutzt.

Auf Grund der Vorgaben des Landes hat die Stadtverwaltung in den letzten Wochen alle Gemeindebereiche neu evaluiert und verschiedene Einsparungspotentiale und Anpassungsvorschläge erarbeitet.

Um kostendeckend bilanzieren zu können ist es daher notwendig, entsprechende Maßnahmen zu setzen.

Der Einheitssatz für die Vorschreibung der Aufschließungs- bzw. Ergänzungsabgabe ist gemäß § 38 Abs. 6 der NÖ Bauordnung 1996 die Summe der durchschnittlichen Herstellungskosten einer 3,00 m breiten Fahrbahnhälfte, eines 1,25 m breiten Gehsteiges, der Oberflächenentwässerung und der Beleuchtung der Fahrbahnhälfte und des Gehsteiges pro Laufmeter. Dabei ist für die Fahrbahn eine mittelschwere Befestigung einschließlich Unterbau und für Fahrbahn und Gehsteig eine dauernd staubfreie Ausführung vorzusehen.

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 11.12.2008, Punkt 5 der Tagesordnung, wurde der Einheitssatz ab 01.01.2009 in der Höhe von EUR 410,00 festgelegt.

Seitens des Amtes der NÖ Landesregierung wurde ein Einheitssatz für die Vorschreibung der Aufschließungs- bzw. Ergänzungsabgabe in der Höhe von mindestens EUR 450,00 vorgeschlagen.

Durch die vorgenannten Maßnahmen sind Mehreinnahmen in der Höhe von EUR 5.000,00 pro Jahr – davon EUR 500,00 noch im Jahr 2010 – erzielbar.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen und Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 25.08.2010 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 02.09.2010 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

ANTRAG des Stadtrates vom 02.09.2010 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

VERORDNUNG

§1

Der Einheitssatz gemäß § 38 Absatz 6 der NÖ Bauordnung 1996, LGBl. 8200 idGF wird mit **EUR 450,00** festgesetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit **01.10.2010** in Kraft.

§ 3

Die bisherigen Verordnungen gelten nur mehr für jene Tatbestände, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung anhängig sind.

GEGENANTRAG des GR Markus FÜHRER:

Der Einheitssatz soll auf EUR 430,00 erhöht werden, da dadurch bereits eine Kostendeckung gegeben ist.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES ÜBER DEN GEGENANTRAG DES GR Markus FÜHRER:

Für den Gegenantrag stimmen 5 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der UBL, alle anwesenden Mitglieder der FPÖ und GR Ing. Martin LITSCHAUER).

Gegen den Gegenantrag stimmen 24 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der ÖVP und alle anwesenden Mitglieder der SPÖ).

Der Stimme enthalten sich 0 Mitglieder des Gemeinderates.

Somit wird der Gegenantrag abgelehnt.

GEGENANTRAG des StR Franz PFABIGAN:

Der Einheitssatz soll nicht erhöht werden.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES ÜBER DEN GEGENANTRAG DES StR Franz PFABIGAN:

Für den Gegenantrag stimmen 5 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der SPÖ).

Gegen den Gegenantrag stimmen 24 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der ÖVP, alle anwesenden Mitglieder der UBL, alle anwesenden Mitglieder der FPÖ und GR Ing. Martin LITSCHAUER).

Der Stimme enthalten sich 0 Mitglieder des Gemeinderates.

Somit wird der Gegenantrag abgelehnt.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES ÜBER DEN ANTRAG DES STADTRATES:

Für den Antrag stimmen 20 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der ÖVP und GR Ing. Martin LITSCHAUER).

Gegen den Antrag stimmen 9 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der SPÖ, alle anwesenden Mitglieder der UBL und alle anwesenden Mitglieder der FPÖ).

Der Stimme enthalten sich 0 Mitglieder des Gemeinderates.

Somit wird der Antrag des Stadtrates angenommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG vom 09.09.2010

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 12 der Tagesordnung

Erlassung einer Verordnung über die Anpassung des Einheitssatzes gemäß § 41 Abs. 3 der NÖ Bauordnung 1996 (Stellplatz-Ausgleichsabgabe)

SACHVERHALT:

Im Zuge der Weltwirtschaftskrise und dem damit verbundenen einhergehenden massiven Einbruch der Einnahmen der Städte und Gemeinden in Verbindung mit gleichzeitig weiter stark steigenden Ausgaben in den Bereichen Gesundheit und Soziales ist es fast unmöglich, ausgeglichen haushalten zu können.

Auch der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2010 der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya konnte nicht ausgeglichen erstellt werden. Der Fehlbetrag beträgt derzeit EUR 581.400,00.

Das Optimieren der Einnahmen sowie die Nutzung von Einsparungspotentialen sind daher unbedingt notwendig.

Die Aufsichtsbehörde hat den Konsolidierungsgemeinden unter anderem nachstehende Einsparungsmaßnahmen vorgeschlagen:

- Vereinssubventionen und Förderungen (max. EUR 10,00 pro Bürger)
- Abgaben, Steuern und Gebühren voll ausschöpfen
- Essen auf Rädern kostendeckend organisieren
- Zuschuss-Stopp für Erwachsenenbildung an Musikschulen
- 33 Prozent Kostenbeitrag der Eltern für Musikschulen
- Mietzinse für Gemeindewohnungen sind wertzusichern
- Instandhaltung von Gemeindeeinrichtungen nur wenn unbedingt notwendig
- Volkshochschule ist kostendeckend zu führen
- Transportkosten für Kindergartenbus kostendeckend organisieren
- Gebührenhaushalte sind zwingend kostendeckend zu führen
- Abgänge bei Einrichtungen im Gemeindebudget sind zu reduzieren

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya hat in den letzten Jahren schon in vielen Gemeindebereichen Einsparungspotentiale konsequent erarbeitet und optimal genutzt.

Auf Grund der Vorgaben des Landes hat die Stadtverwaltung in den letzten Wochen alle Gemeindebereiche neu evaluiert und verschiedene Einsparungspotentiale und Anpassungsvorschläge erarbeitet.

Um kostendeckend bilanzieren zu können ist es daher notwendig, entsprechende Maßnahmen zu setzen.

Wird von der Herstellung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge abgesehen, dann hat der Bauherr oder der Eigentümer des Bauwerks für die erforderlichen und nicht herstellbaren Stellplätze eine Ausgleichsausgabe zu entrichten

Die Höhe der Stellplatz-Ausgleichsabgabe ist gemäß § 41 Abs. 3 der NÖ Bauordnung 1996 vom Gemeinderat mit einer Verordnung tarifmäßig aufgrund der durchschnittlichen Grundbeschaffungs- und Baukosten für einen Abstellplatz von 25 m² Nutzfläche festzusetzen.

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 05.07.2001, Punkt 21 der Tagesordnung, wurde der Einheitssatz ab 01.11.2001 in der Höhe von EUR 2.200,00 festgelegt.

Die letzte Erhöhung liegt daher bereits 9 Jahre zurück und daher ist eine Neuberechnung durchzuführen.

Die Berechnung der durchschnittlichen Grundbeschaffungskosten in der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya und Baukosten für einen Stellplatz ergibt EUR 3.000,00.

Durch die vorgenannten Maßnahmen sind Mehreinnahmen in der Höhe von EUR 2.400,00 pro Jahr – davon EUR 0,00 noch im Jahr 2010 – erzielbar.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen und Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 25.08.2010 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 02.09.2010 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

ANTRAG des Stadtrates vom 02.09.2010 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

VERORDNUNG

§ 1

Die Stellplatz-Ausgleichsabgabe gemäß § 41 Absatz 3 der NÖ Bauordnung 1996, LGBl. 8200 idgF wird für das gesamte Gemeindegebiet mit **EUR 3.000,00** festgesetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit **01.10.2010** in Kraft.

§ 3

Die bisherigen Verordnungen gelten nur mehr für jene Tatbestände, die vor in Kraft treten dieser Verordnung anhängig sind.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG vom 09.09.2010

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 13 der Tagesordnung

Erlassung einer Verordnung über die Anpassung der Festsetzung eines Richtwertes zur Ablöse für die Schaffung eines nichtöffentlichen Spielplatzes

SACHVERHALT:

Im Zuge der Weltwirtschaftskrise und dem damit verbundenen einhergehenden massiven Einbruch der Einnahmen der Städte und Gemeinden in Verbindung mit gleichzeitig weiter stark steigenden Ausgaben in den Bereichen Gesundheit und Soziales ist es fast unmöglich, ausgeglichen haushalten zu können.

Auch der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2010 der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya konnte nicht ausgeglichen erstellt werden. Der Fehlbetrag beträgt derzeit EUR 581.400,00.

Das Optimieren der Einnahmen sowie die Nutzung von Einsparungspotentialen sind daher unbedingt notwendig.

Die Aufsichtsbehörde hat den Konsolidierungsgemeinden unter anderem nachstehende Einsparungsmaßnahmen vorgeschlagen:

- Vereinssubventionen und Förderungen (max. EUR 10,00 pro Bürger)
- Abgaben, Steuern und Gebühren voll ausschöpfen
- Essen auf Rädern kostendeckend organisieren
- Zuschuss-Stopp für Erwachsenenbildung an Musikschulen
- 33 Prozent Kostenbeitrag der Eltern für Musikschulen
- Mietzinse für Gemeindewohnungen sind wertzusichern
- Instandhaltung von Gemeindeeinrichtungen nur wenn unbedingt notwendig
- Volkshochschule ist kostendeckend zu führen
- Transportkosten für Kindergartenbus kostendeckend organisieren
- Gebührenhaushalte sind zwingend kostendeckend zu führen
- Abgänge bei Einrichtungen im Gemeindebudget sind zu reduzieren

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya hat in den letzten Jahren schon in vielen Gemeindebereichen Einsparungspotentiale konsequent erarbeitet und optimal genutzt.

Auf Grund der Vorgaben des Landes hat die Stadtverwaltung in den letzten Wochen alle Gemeindebereiche neu evaluiert und verschiedene Einsparungspotentiale und Anpassungsvorschläge erarbeitet.

Um kostendeckend bilanzieren zu können ist es daher notwendig, entsprechende Maßnahmen zu setzen.

Gemäß § 3 Abs1 sieht das NÖ Spielplatzgesetz 2002 vor, dass beim Neubau von Wohnhausanlagen mit mehr als 4 Wohnungen, ausgenommen solche auf Grund deren Verwendungszweck ein Bedarf nach einem Spielplatz nicht zu erwarten ist, auf dem Bauplatz ein nichtöffentlicher Spielplatz zu errichten ist.

Ist die Errichtung eines nichtöffentlichen Spielplatzes weder auf dem eigenen Bauplatz noch auf einem anderen Grundstück möglich und kommt auch kein Vertrag mit der Gemeinde zustande, dann hat der Bauwerber eine Spielplatzausgleichsabgabe zu entrichten.

Die Spielplatzausgleichsabgabe ergibt sich aus dem Produkt aus der Fläche des nicht öffentlichen Spielplatzes in Quadratmetern und des durch Verordnung des Gemeinderates zu bestimmenden Richtwertes.

Die Höhe des Richtwertes ist vom Gemeinderat mit einer Verordnung tarifmäßig auf Grund der durchschnittlichen Grundbeschaffungskosten für einen m2 Grund im Wohnbauland festzusetzen, wobei die unterschiedlichen Grundpreise je Ortsteil zu berücksichtigen sind.

Die Spielplatzausgleichsabgabe ist eine ausschließliche Gemeindeabgabe im Sinne des § 6 Abs. 1 Z. 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl.Nr. 45 in der Fassung BGBl. I Nr. 194/1999. Ihr Ertrag darf nur für die Finanzierung von öffentlichen Spielplätzen bzw. Spiellandschaften verwendet werden.

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 05.07.2001, Punkt 22 der Tagesordnung, wurde der Richtwert gemäß § 3 Absatz 6 des NÖ Kinderspielplatzgesetzes (NÖ KSPG), für das gesamte Gemeindegebiet mit **EUR 22,00** pro Quadratmeter festgesetzt.

Die letzte Erhöhung liegt daher 9 Jahre zurück und daher ist eine Neufestlegung durchzuführen.

Für die Festsetzung des Richtwertes werden EUR 50,00 angenommen.

Durch die vorgenannten Maßnahmen sind kaum Mehreinnahmen pro Jahr erzielbar, da kaum der Tatbestand zur Vorschreibung eintritt.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen und Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 25.08.2010 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 02.09.2010 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

ANTRAG des Stadtrates vom 02.09.2010 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

VERORDNUNG

§ 1

Der Richtwert gemäß § 4 Absatz 4 des NÖ Spielplatzgesetzes 2002, LGBl. 8215 idGF wird für das gesamte Gemeindegebiet mit **EUR 50,00** pro Quadratmeter festgesetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit **01.10.2010** in Kraft.

§ 3

Die bisherige Verordnung gilt nur mehr für jene Tatbestände, die vor in Kraft treten dieser Verordnung anhängig sind.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Für den Antrag stimmen 28 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der ÖVP, alle anwesenden Mitglieder der SPÖ, alle anwesenden Mitglieder der UBL und alle anwesenden Mitglieder der FPÖ).

Gegen den Antrag stimmen 0 Mitglieder des Gemeinderates.

Der Stimme enthält sich 1 Mitglied des Gemeinderates (GR Ing. Martin LITSCHAUER).

Somit wird der Antrag angenommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG vom 09.09.2010

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 14 der Tagesordnung

Erlassung einer Kanalabgabenordnung für die Kanalanlage a) Waidhofen an der Thaya

SACHVERHALT:

Im Zuge der Weltwirtschaftskrise und dem damit verbundenen einhergehenden massiven Einbruch der Einnahmen der Städte und Gemeinden in Verbindung mit gleichzeitig weiter stark steigenden Ausgaben in den Bereichen Gesundheit und Soziales ist es fast unmöglich, ausgeglichen haushalten zu können.

Auch der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2010 der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya konnte nicht ausgeglichen erstellt werden. Der Fehlbetrag beträgt derzeit EUR 581.400,00.

Das Optimieren der Einnahmen sowie die Nutzung von Einsparungspotentialen sind daher unbedingt notwendig.

Die Aufsichtsbehörde hat den Konsolidierungsgemeinden unter anderem nachstehende Einsparungsmaßnahmen vorgeschlagen:

- Vereinssubventionen und Förderungen (max. EUR 10,00 pro Bürger)
- Abgaben, Steuern und Gebühren voll ausschöpfen
- Essen auf Rädern kostendeckend organisieren
- Zuschuss-Stopp für Erwachsenenbildung an Musikschulen
- 33 Prozent Kostenbeitrag der Eltern für Musikschulen
- Mietzinse für Gemeindewohnungen sind wertzusichern
- Instandhaltung von Gemeindeeinrichtungen nur wenn unbedingt notwendig
- Volkshochschule ist kostendeckend zu führen
- Transportkosten für Kindergartenbus kostendeckend organisieren
- Gebührenhaushalte sind zwingend kostendeckend zu führen
- Abgänge bei Einrichtungen im Gemeindebudget sind zu reduzieren

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya hat in den letzten Jahren schon in vielen Gemeindebereichen Einsparungspotentiale konsequent erarbeitet und optimal genutzt.

Auf Grund der Vorgaben des Landes hat die Stadtverwaltung in den letzten Wochen alle Gemeindebereiche neu evaluiert und verschiedene Einsparungspotentiale und Anpassungsvorschläge erarbeitet.

Um kostendeckend bilanzieren zu können ist es daher notwendig, entsprechende Maßnahmen zu setzen.

Gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 23.10.2007 wurden mit Wirkung 01.01.2008 folgende Einheitssätze für die Kanalanlage Waidhofen an der Thaya beschlossen.

Kanaleinmündungsabgabe Mischwasser	EUR 15,00
Kanaleinmündungsabgabe Regenwasser	EUR 5,50
Kanaleinmündungsabgabe Schmutzwasser	EUR 12,50
Kanalbenützungsgebühr	EUR 2,60

Alle Beträge excl. USt.

Aufgrund der eingangs erwähnten Situation war eine Neukalkulation notwendig und es werden folgende neuen Einheitssätze ab 01.10.2010 vorgeschlagen:

Kanaleinmündungsabgabe Mischwasser	EUR 15,40
Kanaleinmündungsabgabe Regenwasser	EUR 5,50
Kanaleinmündungsabgabe Schmutzwasser	EUR 12,90
Kanalbenützungsgebühr	EUR 2,75

Alle Beträge excl. USt.

Durch die vorgenannten Maßnahmen sind Mehreinnahmen bei der Kanalbenützungsgebühr in der Höhe von EUR 101.524,04 pro Jahr – davon EUR 25.381,01 noch im Jahr 2010 – erzielbar.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen und Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 25.08.2010 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 02.09.2010 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

ANTRAG des Stadtrates vom 02.09.2010 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

KANALABGABENORDNUNG

gemäß § 6 des NÖ Kanalgesetzes 1977, LGBl. 8230 in der derzeit geltenden Fassung, für

- a) die **KG Waidhofen an der Thaya** einschließlich der Ortsteile Dimling und Jasnitz mit Ausnahme der Liegenschaften Heidenreichsteinerstraße Nr. 57, 57 a, 58, 58 a, 59, 60, Mühlen und Höfe Nr. 2, 3, 4, 5, 6, 9, 12, Mühlgasse 3, 4, Stoißmühle 3 und Jasnitz 40,
- b) die **KG Altwaaidhofen** mit Ausnahme der Grundstücke Nr. 80/1, 83, 84, 86/2, 87, 88, und 90 (NUA – Niederösterreichische Umweltschutzanstalt GmbH),

- c) die **KG Klein Eberharts** mit Ausnahme der Liegenschaften Klein Eberharts 25 und Sixmühle 1, 2, und 3,
- d) die **KG Vestenötting** und die
- e) Liegenschaft Nr. 70 der KG Hollenbach

§ 1 Kanaleinmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen Mischwasserkanal

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Mischwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977, LGBl. 8230 in der derzeit geltenden Fassung mit 4,9867 v. H. der auf einen Längenmeter entfallenden Baukosten (EUR 308,82), das ist mit **EUR 15,40** festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977, LGBl. 8230 in der derzeit geltenden Fassung wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von EUR 13,406.444,00 und eine Gesamtlänge des Mischwasserkanales von lfm 43.412 zugrunde gelegt.

§ 2 Kanaleinmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen Schmutzwasserkanal

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977, LGBl. 8230 in der derzeit geltenden Fassung mit 4,3608 v. H. der auf einen Längenmeter entfallenden Baukosten (EUR 295,82), das ist mit **EUR 12,90** ermittelt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977, LGBl. 8230 in der derzeit geltenden Fassung wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs.1) eine Baukostensumme von EUR 6,502.354,00 und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanales von lfm 21.981 zugrunde gelegt.

§ 3 Kanaleinmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen Regenwasserkanal

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977, LGBl. 8230 in der derzeit geltenden Fassung mit 1,9547 v. H. der auf einen Längenmeter entfallenden Baukosten (EUR 281,37), das ist mit **EUR 5,50** festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977, LGBl. 8230 in der derzeit geltenden Fassung wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von EUR 3,691.051,00 und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanales von lfm 13.118 zugrunde gelegt.

§ 4 a) Kanaleinmündungsabgabe anlässlich der Umgestaltung der Kanalanlage im Ortsteil Jasnitz

Für den Ortsteil Jasnitz mit Ausnahme der Liegenschaft Nr. 40 wird gemäß § 2 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977, LGBl. 8230 i.d.g.F. für die Ermittlung des prozentuellen Anteiles der Kosten der Umgestaltung an den Gesamtbaukosten der Kanalanlage eine Gesamtbaukostensumme von EUR 159.600,00 und eine Kostensumme der Umgestaltung von EUR 112.080,00 zugrunde gelegt.

Der Anteil der Kosten der Umgestaltung an den Gesamtbaukosten beträgt daher **70,00 v. H.**

§ 4 b) Kanaleinmündungsabgabe anlässlich der Umgestaltung der Kanalanlage in den Katastralgemeinden Klein Eberharts und Vestenötting

Für die Katastralgemeinden Klein Eberharts und Vestenötting mit Ausnahme der Liegenschaft Klein Eberharts 25 und Sixmühle 1, 2 und 3 wird gemäß § 2 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977, LGBl. 8230 i.d.g.F. für die Ermittlung des prozentuellen Anteiles der Kosten der Umgestaltung an den Gesamtbaukosten der Kanalanlage eine Gesamtbaukostensumme von EUR 1.000.500,00 und eine Kostensumme der Umgestaltung von EUR 855.000,00 zugrunde gelegt.

Der Anteil der Kosten der Umgestaltung an den Gesamtbaukosten beträgt daher **85,00 v. H.**

§ 5 Vorauszahlungen

Gemäß § 3 a des NÖ Kanalgesetzes 1977, LGBl. 8230 in der derzeit geltenden Fassung sind Vorauszahlungen auf die gemäß § 2 zu entrichtende Kanaleinmündungsabgabe in der Höhe von 80 v. H. der gemäß § 3 NÖ Kanalgesetz 1977 ermittelten Kanaleinmündungsabgabe zu erheben.

§ 6 Ergänzungsabgaben

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgabe zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

§ 7 Sonderabgaben

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977, LGBl. 8230 in der derzeit geltenden Fassung die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 8 Kanalbenützungsgebühren

- (1) Die Kanalbenützungsgebühr ist nach den Bestimmungen des § 5 des NÖ Kanalgesetzes 1977, LGBl. 8230 in der derzeit geltenden Fassung zu berechnen.
- (2) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) wird

der Einheitssatz für den

Mischwasserkanal mit **EUR 2,75**

und

der Einheitssatz für den

Schmutzwasserkanal mit **EUR 2,75**

(Trennsystem)

festgesetzt.

- (3) Zur Berechnung der schmutzfrachtbezogenen Anteile wird der **spezifische Jahresaufwand mit EUR 64,0460** festgesetzt.

§ 9 Zahlungstermine

- (1) Für die Entstehung der Abgabenschuld sind die Bestimmungen des § 12 des NÖ Kanalgesetzes 1977, LGBl. 8230 in der derzeit geltenden Fassung, maßgebend.
- (2) Die Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr hat in vierteljährlichen Teilbeträgen und zwar bis spätestens 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Kalenderjahres durch Einzahlung auf ein Konto der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya zu erfolgen.

§ 10 Ermittlung der Berechnungsgrundlagen

Zwecks Ermittlung der für die Abgaben- und Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Stadtgemeinde hierfür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Stadtgemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

§ 11 Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer auf Grund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 12 Schlussbestimmung

- (1) Diese Kanalabgabenordnung tritt am **01. Oktober 2010** in Kraft.
- (2) Auf Abgabentatbestände die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden bzw. erfolgten, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

GEGENANTRAG des GR Markus FÜHRER:

Die Neufestsetzung der Kanalabgaben soll erst nach Vorlage des Entwurfs zum Haushaltsbudget des Jahres 2011 mit der Darstellung möglicher Sparpotentiale vom Gemeinderat beschlossen werden.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES ÜBER DEN GEGENANTRAG DES GR Markus FÜHRER:

Für den Gegenantrag stimmen 3 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der UBL und GR Ing. Martin LITSCHAUER).

Gegen den Gegenantrag stimmen 26 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der ÖVP, alle anwesenden Mitglieder der SPÖ und alle anwesenden Mitglieder der FPÖ).

Der Stimme enthalten sich 0 Mitglieder des Gemeinderates.

Somit wird der Gegenantrag abgelehnt.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES ÜBER DEN ANTRAG DES STADTRATES:

Für den Antrag stimmen 24 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der ÖVP und alle anwesenden Mitglieder der SPÖ).

Gegen den Antrag stimmen 5 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der UBL, alle anwesenden Mitglieder der FPÖ und GR Ing. Martin LITSCHAUER).

Der Stimme enthalten sich 0 Mitglieder des Gemeinderates.

Somit wird der Antrag des Stadtrates angenommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG vom 09.09.2010

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 14 der Tagesordnung

Erlassung einer Kanalabgabenordnung für die Kanalanlage b) Hollenbach

SACHVERHALT:

Im Zuge der Weltwirtschaftskrise und dem damit verbundenen einhergehenden massiven Einbruch der Einnahmen der Städte und Gemeinden in Verbindung mit gleichzeitig weiter stark steigenden Ausgaben in den Bereichen Gesundheit und Soziales ist es fast unmöglich, ausgeglichen haushalten zu können.

Auch der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2010 der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya konnte nicht ausgeglichen erstellt werden. Der Fehlbetrag beträgt derzeit EUR 581.400,00.

Das Optimieren der Einnahmen sowie die Nutzung von Einsparungspotentialen sind daher unbedingt notwendig.

Die Aufsichtsbehörde hat den Konsolidierungsgemeinden unter anderem nachstehende Einsparungsmaßnahmen vorgeschlagen:

- Vereinssubventionen und Förderungen (max. EUR 10,00 pro Bürger)
- Abgaben, Steuern und Gebühren voll ausschöpfen
- Essen auf Rädern kostendeckend organisieren
- Zuschuss-Stopp für Erwachsenenbildung an Musikschulen
- 33 Prozent Kostenbeitrag der Eltern für Musikschulen
- Mietzinse für Gemeindewohnungen sind wertzusichern
- Instandhaltung von Gemeindeeinrichtungen nur wenn unbedingt notwendig
- Volkshochschule ist kostendeckend zu führen
- Transportkosten für Kindergartenbus kostendeckend organisieren
- Gebührenhaushalte sind zwingend kostendeckend zu führen
- Abgänge bei Einrichtungen im Gemeindebudget sind zu reduzieren

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya hat in den letzten Jahren schon in vielen Gemeindebereichen Einsparungspotentiale konsequent erarbeitet und optimal genutzt.

Auf Grund der Vorgaben des Landes hat die Stadtverwaltung in den letzten Wochen alle Gemeindebereiche neu evaluiert und verschiedene Einsparungspotentiale und Anpassungsvorschläge erarbeitet.

Um kostendeckend bilanzieren zu können ist es daher notwendig, entsprechende Maßnahmen zu setzen.

Gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 23.10.2007 wurden mit Wirkung 01.01.2008 folgende Einheitssätze für die Kanalanlage Hollenbach beschlossen.

Kanaleinmündungsabgabe Mischwasser	EUR 12,00
Kanalbenützungsgebühr	EUR 3,30

Alle Beträge excl. USt.

Aufgrund der eingangs erwähnten Situation war eine Neukalkulation notwendig und es werden folgende neuen Einheitssätze ab 01.10.2010 vorgeschlagen:

Kanaleinmündungsabgabe Mischwasser	EUR 13,50
Kanalbenützungsgebühr	EUR 3,30

Alle Beträge excl. USt.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen und Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 25.08.2010 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 02.09.2010 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

ANTRAG des Stadtrates vom 02.09.2010 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

KANALABGABENORDNUNG

gemäß § 6 des NÖ Kanalgesetzes 1977, LGBl. 8230 in der derzeit geltenden Fassung, für die **KG Hollenbach** mit Ausnahme der Liegenschaft Nr. 70

§ 1 Kanaleinmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen Mischwasserkanal

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Mischwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977, LGBl. 8230 in der derzeit geltenden Fassung mit 4,6000 v. H. der auf einen Längenmeter entfallenden Baukosten (EUR 293,57), das ist mit **EUR 13,50** festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977, LGBl. 8230 in der derzeit geltenden Fassung wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von EUR 1,947.282,00 und eine Gesamtlänge des Mischwasserkanales von lfm 6.633 zugrundegelegt.

§ 2 Vorauszahlungen

Gemäß § 3 a des NÖ Kanalgesetzes 1977, LGBl. 8230 in der derzeit geltenden Fassung sind Vorauszahlungen auf die gemäß § 2 zu entrichtende Kanaleinmündungs-

abgabe in der Höhe von 80 v. H. der gemäß § 3 NÖ Kanalgesetz 1977 ermittelten Kanaleinmündungsabgabe zu erheben.

§ 3 Ergänzungsabgaben

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgabe zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

§ 4 Sonderabgaben

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977, LGBl. 8230 in der derzeit geltenden Fassung die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 5 Kanalbenützungsgebühren

- (1) Die Kanalbenützungsgebühr ist nach den Bestimmungen des § 5 des NÖ Kanalgesetzes 1977, LGBl. 8230 in der derzeit geltenden Fassung zu berechnen.
- (2) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) wird der Einheitssatz für den

Mischwasserkanal mit **EUR 3,30**
festgesetzt.

§ 6 Zahlungstermine

- (1) Für die Entstehung der Abgabenschuld sind die Bestimmungen des § 12 des NÖ Kanalgesetzes 1977, LGBl. 8230 in der derzeit geltenden Fassung, maßgebend.
- (2) Die Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr hat in vierteljährlichen Teilbeträgen und zwar bis spätestens 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Kalenderjahres durch Einzahlung auf ein Konto der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya zu erfolgen.

§ 7 Ermittlung der Berechnungsgrundlagen

Zwecks Ermittlung der für die Abgaben- und Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Stadtgemeinde hierfür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Stadtgemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

§ 8 Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer auf Grund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 9 Schlussbestimmung

- (1) Diese Kanalabgabenordnung tritt am **01. Oktober 2010** in Kraft.
- (2) Auf Abgabentatbestände die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden bzw. erfolgten, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

GEGENANTRAG des GR Markus FÜHRER:

Die Neufestsetzung der Kanalabgaben soll erst nach Vorlage des Entwurfs zum Haushaltsbudget des Jahres 2011 mit der Darstellung möglicher Sparpotentiale vom Gemeinderat beschlossen werden.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES ÜBER DEN GEGENANTRAG DES GR Markus FÜHRER:

Für den Gegenantrag stimmen 3 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der UBL und GR Ing. Martin LITSCHAUER).

Gegen den Gegenantrag stimmen 26 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der ÖVP, alle anwesenden Mitglieder der SPÖ und alle anwesenden Mitglieder der FPÖ).

Der Stimme enthalten sich 0 Mitglieder des Gemeinderates.

Somit wird der Gegenantrag abgelehnt.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES ÜBER DEN ANTRAG DES STADTRATES:

Für den Antrag stimmen 24 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der ÖVP und alle anwesenden Mitglieder der SPÖ).

Gegen den Antrag stimmen 5 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der UBL, alle anwesenden Mitglieder der FPÖ und GR Ing. Martin LITSCHAUER).

Der Stimme enthalten sich 0 Mitglieder des Gemeinderates.

Somit wird der Antrag des Stadtrates angenommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG vom 09.09.2010

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 15 der Tagesordnung

Erlassung einer Wasserabgabenordnung für die öffentliche Gemeindewasserleitung a) Waidhofen an der Thaya

SACHVERHALT:

Im Zuge der Weltwirtschaftskrise und dem damit verbundenen einhergehenden massiven Einbruch der Einnahmen der Städte und Gemeinden in Verbindung mit gleichzeitig weiter stark steigenden Ausgaben in den Bereichen Gesundheit und Soziales ist es fast unmöglich, ausgeglichen haushalten zu können.

Auch der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2010 der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya konnte nicht ausgeglichen erstellt werden. Der Fehlbetrag beträgt derzeit EUR 581.400,00.

Das Optimieren der Einnahmen sowie die Nutzung von Einsparungspotentialen sind daher unbedingt notwendig.

Die Aufsichtsbehörde hat den Konsolidierungsgemeinden unter anderem nachstehende Einsparungsmaßnahmen vorgeschlagen:

- Vereinssubventionen und Förderungen (max. EUR 10,00 pro Bürger)
- Abgaben, Steuern und Gebühren voll ausschöpfen
- Essen auf Rädern kostendeckend organisieren
- Zuschuss-Stopp für Erwachsenenbildung an Musikschulen
- 33 Prozent Kostenbeitrag der Eltern für Musikschulen
- Mietzinse für Gemeindewohnungen sind wertzusichern
- Instandhaltung von Gemeindeeinrichtungen nur wenn unbedingt notwendig
- Volkshochschule ist kostendeckend zu führen
- Transportkosten für Kindergartenbus kostendeckend organisieren
- Gebührenhaushalte sind zwingend kostendeckend zu führen
- Abgänge bei Einrichtungen im Gemeindebudget sind zu reduzieren

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya hat in den letzten Jahren schon in vielen Gemeindebereichen Einsparungspotentiale konsequent erarbeitet und optimal genutzt.

Auf Grund der Vorgaben des Landes hat die Stadtverwaltung in den letzten Wochen alle Gemeindebereiche neu evaluiert und verschiedene Einsparungspotentiale und Anpassungsvorschläge erarbeitet.

Um kostendeckend bilanzieren zu können ist es daher notwendig, entsprechende Maßnahmen zu setzen.

Gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 23.10.2007 wurden mit Wirkung 01.01.2008 folgende Einheitssätze für die öffentliche Gemeindewasserleitung Waidhofen an der Thaya beschlossen.

Wasseranschlussabgabe	EUR 7,00
Wasserbezugsgebühr	EUR 1,75
Bereitstellungsbetrag	EUR 20,00 pro m³/h

Alle Beträge excl. USt.

Aufgrund der eingangs erwähnten Situation war eine Neukalkulation notwendig und es werden folgende neuen Einheitssätze ab 01.10.2010 vorgeschlagen:

Wasseranschlussabgabe	EUR 7,50
Wasserbezugsgebühr	EUR 1,75
Bereitstellungsbetrag	EUR 40,00 pro m³/h

Alle Beträge excl. USt.

Durch die vorgenannten Maßnahmen sind Mehreinnahmen beim Bereitstellungsbetrag in der Höhe von EUR 129.740,00 pro Jahr – davon EUR 32.435,00 noch im Jahr 2010 – erzielbar.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen und Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 25.08.2010 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 02.09.2010 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

ANTRAG des Stadtrates vom 02.09.2010 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

WASSERABGABENORDNUNG

für die öffentliche Gemeindewasserleitung
Waidhofen an der Thaya

§ 1 Im Versorgungsbereich der öffentlichen Gemeindewasserleitung Waidhofen an der Thaya werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren erhoben:

- a) Wasseranschlussabgabe
- b) Ergänzungsabgabe
- c) Sonderabgabe
- d) Bereitstellungsgebühr
- e) Wasserbezugsgebühr

§ 2 Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978, LGBl. 6930 in der derzeit geltenden Fassung, mit 4,8770 v. H. der durchschnittlichen Baukosten für einen Längenmeter des Rohrnetzes (EUR 153,70), d. i. mit **EUR 7,50** festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 6 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978, LGBl. 6930 in der derzeit geltenden Fassung, wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von EUR 9.500.775,00 und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von lfm 61.814 zugrunde gelegt.

§ 3 Einhebung von Vorauszahlungen

Gemäß § 6a des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978, LGBl. 6930 in der derzeit geltenden Fassung, werden für jene Liegenschaften, für die bei Inbetriebnahme der Gemeindewasserleitung ein Anschlusszwang nach dem NÖ Gemeindewasserleitungsanschlussgesetz 1978, LGBl. 6951 in der derzeit geltenden Fassung, bestehen würde, Vorauszahlungen auf die nach § 6 zu entrichtende Wasseranschlussabgabe in der Höhe von 80 % erhoben.

§ 4 Ergänzungsabgabe

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 7 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978, LGBl. 6930 in der derzeit geltenden Fassung, erhoben.

§ 5 Sonderabgabe

- (1) Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978, LGBl. 6930 in der derzeit geltenden Fassung, ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichtenden Baulichkeiten ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und aus diesem Grunde die Gemeindewasserleitung besonders ausgestaltet werden muss.
- (2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbauten so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.
- (3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 6 Bereitstellungsgebühr

- (1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit **EUR 40,00** pro m³/h festgesetzt.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Nennbelastung des Wassermessers (in m³/h) mal dem Bereitstellungsbetrag.

Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Wassermessernennbelastung in m ³ /h	mal	Bereitstellungsbetrag in EUR pro m ³ /h	Bereitstellungsgebühr in EUR
3		40,00	120,00
7		40,00	280,00
20		40,00	800,00
50		40,00	2.000,00
80		40,00	3.200,00
100		40,00	4.000,00
50+3 Verbundzähler		40,00	2.120,00
80+3 Verbundzähler		40,00	3.320,00
100+3 Verbundzähler		40,00	4.120,00

§ 7 Wasserbezugsgebühr

- (1) Die Wasserbezugsgebühr wird für Liegenschaften, für die von der Gemeinde ein Wassermesser beigestellt ist, nach den Bestimmungen des § 10 Abs. 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978, LGBl. 6930 in der derzeit geltenden Fassung, berechnet.
- (2) Für die im Abs. 1 genannten Liegenschaften wird die Grundgebühr für 1 m³ Wasser mit **EUR 1,75** festgesetzt.

§ 8 Entstehung des Abgabeananspruches, Ablesungszeitraum, Entrichtung der Wasserbezugsgebühr und Bereitstellungsgebühr

- (1) Hinsichtlich der Entstehung der Gebührenschuld der Bereitstellungs- und Wasserbezugsgebühr gelten die Bestimmungen des § 15 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978, LGBl. 6930 in der derzeit geltenden Fassung.
- (2) Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978, LGBl. 6930 in der derzeit geltenden Fassung, berechnet. Der Ablesungszeitraum beträgt daher zwölf Monate. Er beginnt mit 1. Jänner und endet mit 31. Dezember.

Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden vier Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:

1. vom 01.01. bis 31.03.
2. vom 01.04. bis 30.06
3. vom 01.07. bis 30.09.
4. vom 01.10. bis 31.12.

Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die vorgenannten Teilzahlungszeiträume aufgeteilt, wobei die einzelnen Teilbeträge in gleicher Höhe auf- oder abgerundet festgesetzt werden.

Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig.

Im ersten Teilzahlungszeitraum jedes Kalenderjahres erfolgt die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr und werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungszeiträume neu festgesetzt.

- (3) Die jährliche Bereitstellungsgebühr ist in gleichen Teilbeträgen gleichzeitig mit den Teilzahlungen für die Wasserbezugsgebühr zu entrichten.
- (4) Die Entrichtung der Wasserbezugs- und Bereitstellungsgebühr hat durch Einzahlung auf ein Konto der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya zu erfolgen.

§ 9 Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer wird gemäß den Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes 1994 in der derzeit geltenden Fassung gesondert zu den Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren in Rechnung gestellt.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am **01. Oktober 2010** in Kraft.
- (2) Die bisherige Verordnung gilt nur mehr für jene Abgabentatbestände, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden.

GEGENANTRAG des GR Markus FÜHRER:

Die Neufestsetzung der Wasserabgaben soll erst nach Vorlage des Entwurfs zum Haushaltsbudget des Jahres 2011 mit der Darstellung möglicher Sparpotentiale vom Gemeinderat beschlossen werden.

ZUSATZANTRAG des GR Ing. Martin LITSCHAUER:

Es sollen auch Zähler mit 1,5 m³-Leistung den Verbrauchern zur Verfügung gestellt werden.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES ÜBER DEN GEGENANTRAG DES GR Markus FÜHRER:

Für den Gegenantrag stimmen 3 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der UBL und GR Ing. Martin LITSCHAUER).

Gegen den Gegenantrag stimmen 26 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der ÖVP, alle anwesenden Mitglieder der SPÖ und alle anwesenden Mitglieder der FPÖ).

Der Stimme enthalten sich 0 Mitglieder des Gemeinderates.

Somit wird der Gegenantrag abgelehnt.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES ÜBER DEN ANTRAG DES STADTRATES:

Für den Antrag stimmen 24 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der ÖVP und alle anwesenden Mitglieder der SPÖ).

Gegen den Antrag stimmen 4 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der UBL und alle anwesenden Mitglieder der FPÖ).

Der Stimme enthält sich 1 Mitglied des Gemeinderates (GR Ing. Martin LITSCHAUER).

Somit wird der Antrag des Stadtrates angenommen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES ÜBER DEN ZUSATZANTRAG des GR Ing. Martin LITSCHAUER:

Für den Zusatzantrag stimmt 1 Mitglied des Gemeinderates (GR Ing. Martin LITSCHAUER).

Gegen den Zusatzantrag stimmen 26 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der ÖVP, alle anwesenden Mitglieder der SPÖ und alle anwesenden Mitglieder der FPÖ).

Der Stimme enthalten sich 2 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der UBL).

Somit wird der Antrag abgelehnt.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG

vom 09.09.2010

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 15 der Tagesordnung

Erlassung einer Wasserabgabenordnung für die öffentliche Gemeindewasserleitung b) Hollenbach

SACHVERHALT:

Im Zuge der Weltwirtschaftskrise und dem damit verbundenen einhergehenden massiven Einbruch der Einnahmen der Städte und Gemeinden in Verbindung mit gleichzeitig weiter stark steigenden Ausgaben in den Bereichen Gesundheit und Soziales ist es fast unmöglich, ausgeglichen haushalten zu können.

Auch der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2010 der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya konnte nicht ausgeglichen erstellt werden. Der Fehlbetrag beträgt derzeit EUR 581.400,00.

Das Optimieren der Einnahmen sowie die Nutzung von Einsparungspotentialen sind daher unbedingt notwendig.

Die Aufsichtsbehörde hat den Konsolidierungsgemeinden unter anderem nachstehende Einsparungsmaßnahmen vorgeschlagen:

- Vereinssubventionen und Förderungen (max. EUR 10,00 pro Bürger)
- Abgaben, Steuern und Gebühren voll ausschöpfen
- Essen auf Rädern kostendeckend organisieren
- Zuschuss-Stopp für Erwachsenenbildung an Musikschulen
- 33 Prozent Kostenbeitrag der Eltern für Musikschulen
- Mietzinse für Gemeindewohnungen sind wertzusichern
- Instandhaltung von Gemeindeeinrichtungen nur wenn unbedingt notwendig
- Volkshochschule ist kostendeckend zu führen
- Transportkosten für Kindergartenbus kostendeckend organisieren
- Gebührenhaushalte sind zwingend kostendeckend zu führen
- Abgänge bei Einrichtungen im Gemeindebudget sind zu reduzieren

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya hat in den letzten Jahren schon in vielen Gemeindebereichen Einsparungspotentiale konsequent erarbeitet und optimal genutzt.

Auf Grund der Vorgaben des Landes hat die Stadtverwaltung in den letzten Wochen alle Gemeindebereiche neu evaluiert und verschiedene Einsparungspotentiale und Anpassungsvorschläge erarbeitet.

Um kostendeckend bilanzieren zu können ist es daher notwendig, entsprechende Maßnahmen zu setzen.

Gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 23.10.2007 wurden mit Wirkung 01.01.2008 folgende Einheitssätze für die öffentliche Gemeindewasserleitung Hollenbach beschlossen.

Wasseranschlussabgabe	EUR 4,50
Wasserbezugsgebühr	EUR 1,25
Bereitstellungsbetrag	EUR 20,00 pro m³/h

Alle Beträge excl. USt.

Aufgrund der eingangs erwähnten Situation war eine Neukalkulation notwendig und es werden folgende neuen Einheitssätze ab 01.10.2010, mit Ausnahme der Wasserbezugsgebühr (Erhöhung ab 01.01.2011) vorgeschlagen:

Wasseranschlussabgabe	EUR 4,70
Wasserbezugsgebühr	EUR 1,50
Bereitstellungsbetrag	EUR 40,00 pro m³/h

Alle Beträge excl. USt.

Durch die Erhöhung sind Mehreinnahmen bei der Wasserbezugsgebühr in der Höhe von EUR 3.582,25 pro Jahr erzielbar.

Durch die vorgenannten Maßnahmen sind Mehreinnahmen beim Bereitstellungsbetrag in der Höhe von EUR 7.560,00 pro Jahr – davon EUR 1.890,00 noch im Jahr 2010 – erzielbar.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen und Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 25.08.2010 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 02.09.2010 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

ANTRAG des Stadtrates vom 02.09.2010 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

WASSERABGABENORDNUNG

für die öffentliche Gemeindewasserleitung
Hollenbach

§ 1 Im Versorgungsbereich der öffentlichen Gemeindewasserleitung Hollenbach werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren erhoben:

- a) Wasseranschlussabgabe
- b) Ergänzungsabgabe
- c) Sonderabgabe
- d) Bereitstellungsgebühr
- e) Wasserbezugsgebühr

§ 2 Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978, LGBl. 6930 in der derzeit geltenden Fassung, mit 4,8969 v. H. der durchschnittlichen Baukosten für einen Längenmeter des Rohrnetzes (EUR 95,98), d. i. mit **EUR 4,70** festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 6 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978, LGBl. 6930 in der derzeit geltenden Fassung, wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von EUR 759.616,00 und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von lfm 7.914 zugrunde gelegt.

§ 3 Einhebung von Vorauszahlungen

Gemäß § 6a des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978, LGBl. 6930 in der derzeit geltenden Fassung, werden für jene Liegenschaften, für die bei Inbetriebnahme der Gemeindewasserleitung ein Anschlusszwang nach dem NÖ Gemeindewasserleitungsanschlussgesetz 1978, LGBl. 6951 in der derzeit geltenden Fassung, bestehen würde, Vorauszahlungen auf die nach § 6 zu entrichtende Wasseranschlussabgabe in der Höhe von 80 % erhoben.

§ 4 Ergänzungsabgabe

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe aufgrund der Bestimmungen des § 7 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978, LGBl. 6930 in der derzeit geltenden Fassung, erhoben.

§ 5 Sonderabgabe

- (1) Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978, LGBl. 6930 in der derzeit geltenden Fassung, ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichtenden Baulichkeiten ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und aus diesem Grunde die Gemeindewasserleitung besonders ausgestaltet werden muss.
- (2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbauten so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.
- (3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 6 Bereitstellungsgebühr

- (1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit **EUR 40,00** pro m³/h festgesetzt.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Nennbelastung des Wassermessers (in m³/h) mal dem Bereitstellungsbetrag.

Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Wassermesser-nennbelastung in m ³ /h	mal	Bereitstellungs- betrag in EUR pro m ³ /h	Bereitstellungs- gebühr in EUR
3		40,00	120,00
7		40,00	280,00
20		40,00	800,00
50		40,00	2.000,00
80		40,00	3.200,00
100		40,00	4.000,00

§ 7 Wasserbezugsgebühr

- (1) Die Wasserbezugsgebühr wird für Liegenschaften, für die von der Gemeinde ein Wassermesser beigestellt ist, nach den Bestimmungen des § 10 Abs. 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978, LGBL. 6930 in der derzeit geltenden Fassung, berechnet.
- (2) Für die im Abs. 1 genannten Liegenschaften wird die Grundgebühr für 1 m³ Wasser mit **EUR 1,50** festgesetzt.

§ 8 Entstehung des Abgabeananspruches, Ablesungszeitraum, Entrichtung der Wasserbezugsgebühr und Bereitstellungsgebühr

- (1) Hinsichtlich der Entstehung der Gebührenschuld der Bereitstellungs- und Wasserbezugsgebühr gelten die Bestimmungen des § 15 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978, LGBL. 6930 in der derzeit geltenden Fassung.
- (2) Die Wasserbezugsgebühr wird aufgrund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978, LGBL. 6930 in der derzeit geltenden Fassung, berechnet. Der Ablesungszeitraum beträgt daher zwölf Monate. Er beginnt mit 1. Jänner und endet mit 31. Dezember.

Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden vier Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:

1. vom 01.01. bis 31.03.
2. vom 01.04. bis 30.06
3. vom 01.07. bis 30.09.
4. vom 01.10. bis 31.12.

Die aufgrund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die vorgenannten Teilzahlungszeiträume aufgeteilt, wobei die einzelnen Teilbeträge in gleicher Höhe auf- oder abgerundet festgesetzt werden.

Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig.

Im ersten Teilzahlungszeitraum jedes Kalenderjahres erfolgt die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der aufgrund der Ablesung errechneten Wasserbe-

zugsgebühr und werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungszeiträume neu festgesetzt.

- (3) Die jährliche Bereitstellungsgebühr ist in gleichen Teilbeträgen gleichzeitig mit den Teilzahlungen für die Wasserbezugsgebühr zu entrichten.
- (4) Die Entrichtung der Wasserbezugs- und Bereitstellungsgebühr hat durch Einzahlung auf ein Konto der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya zu erfolgen.

§ 9 Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer wird gemäß den Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes 1994 in der derzeit geltenden Fassung gesondert zu den Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren in Rechnung gestellt.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit Ausnahme des § 7 Wasserbezugsgebühr am **01. Oktober 2010** in Kraft. § 7 Wasserbezugsgebühr tritt am **01. Jänner 2011** in Kraft.
- (2) Die bisherige Verordnung gilt nur mehr für jene Abgabentatbestände, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden.

GEGENANTRAG des GR Markus FÜHRER:

Die Neufestsetzung der Wasserabgaben soll erst nach Vorlage des Entwurfs zum Haushaltsbudget des Jahres 2011 mit der Darstellung möglicher Sparpotentiale vom Gemeinderat beschlossen werden.

ZUSATZANTRAG des GR Ing. Martin LITSCHAUER:

Es sollen auch Zähler mit 1,5 m³-Leistung den Verbrauchern zur Verfügung gestellt werden.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES ÜBER DEN GEGENANTRAG DES GR Markus FÜHRER:

Für den Gegenantrag stimmen 3 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der UBL und GR Ing. Martin LITSCHAUER).

Gegen den Gegenantrag stimmen 26 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der ÖVP, alle anwesenden Mitglieder der SPÖ und alle anwesenden Mitglieder der FPÖ).

Der Stimme enthalten sich 0 Mitglieder des Gemeinderates.

Somit wird der Gegenantrag abgelehnt.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES ÜBER DEN ANTRAG DES STADTRATES:

Für den Antrag stimmen 24 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der ÖVP und alle anwesenden Mitglieder der SPÖ).

Gegen den Antrag stimmen 5 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der UBL, alle anwesenden Mitglieder der FPÖ und GR Ing. Martin LITSCHAUER).

Der Stimme enthalten sich 0 Mitglieder des Gemeinderates.

Somit wird der Antrag des Stadtrates angenommen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES ÜBER DEN ZUSATZANTRAG des GR Ing. Martin LITSCHAUER:

Für den Zusatzantrag stimmt 1 Mitglied des Gemeinderates (GR Ing. Martin LITSCHAUER).

Gegen den Zusatzantrag stimmen 26 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der ÖVP, alle anwesenden Mitglieder der SPÖ und alle anwesenden Mitglieder der FPÖ).

Der Stimme enthalten sich 2 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der UBL).

Somit wird der Antrag abgelehnt.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG vom 09.09.2010

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 16 der Tagesordnung

Erlassung einer Verordnung über die Einhebung der Hundeabgabe

SACHVERHALT:

Im Zuge der Weltwirtschaftskrise und dem damit verbundenen einhergehenden massiven Einbruch der Einnahmen der Städte und Gemeinden in Verbindung mit gleichzeitig weiter stark steigenden Ausgaben in den Bereichen Gesundheit und Soziales ist es fast unmöglich, ausgeglichen haushalten zu können.

Auch der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2010 der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya konnte nicht ausgeglichen erstellt werden. Der Fehlbetrag beträgt derzeit EUR 581.400,00.

Das Optimieren der Einnahmen sowie die Nutzung von Einsparungspotentialen sind daher unbedingt notwendig.

Die Aufsichtsbehörde hat den Konsolidierungsgemeinden unter anderem nachstehende Einsparungsmaßnahmen vorgeschlagen:

- Vereinssubventionen und Förderungen (max. EUR 10,00 pro Bürger)
- Abgaben, Steuern und Gebühren voll ausschöpfen
- Essen auf Rädern kostendeckend organisieren
- Zuschuss-Stopp für Erwachsenenbildung an Musikschulen
- 33 Prozent Kostenbeitrag der Eltern für Musikschulen
- Mietzinse für Gemeindewohnungen sind wertzusichern
- Instandhaltung von Gemeindeeinrichtungen nur wenn unbedingt notwendig
- Volkshochschule ist kostendeckend zu führen
- Transportkosten für Kindergartenbus kostendeckend organisieren
- Gebührenhaushalte sind zwingend kostendeckend zu führen
- Abgänge bei Einrichtungen im Gemeindebudget sind zu reduzieren

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya hat in den letzten Jahren schon in vielen Gemeindebereichen Einsparungspotentiale konsequent erarbeitet und optimal genutzt.

Auf Grund der Vorgaben des Landes hat die Stadtverwaltung in den letzten Wochen alle Gemeindebereiche neu evaluiert und verschiedene Einsparungspotentiale und Anpassungsvorschläge erarbeitet.

Um kostendeckend bilanzieren zu können ist es daher notwendig, entsprechende Maßnahmen zu setzen.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 12.12.2001 beschlossen, für Nutzhunde jährlich EUR 6,54 und für alle übrigen Hunde jährlich EUR 21,80 an Hundeabgabe einzuheben.

In der Novelle vom 28.01.2010 zum NÖ Hundeabgabegesetz 1979, LGBL. 3702, wurden im § 2 die Bestimmungen nach dem NÖ Hundehaltegesetz, LGBL. 4001 i.d.d.g.F., eingearbeitet, sodass die Hundeabgabe für Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential mindestens das 10fache der für Nutzhunde festgesetzten Hundeabgabe betragen muss.

Aufgrund der eingangs erwähnten Situation sowie der Novelle zum NÖ Hundeabgabegesetz 1979 wird nun folgendes vorgeschlagen:

Jährliche Hundeabgabe für	1. Nutzhunde	EUR 6,54
	2. Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential	EUR 70,00
	3. alle übrigen Hunde	EUR 25,00

Durch die vorgenannten Maßnahmen sind Mehreinnahmen in der Höhe von EUR 995,60 pro Jahr erzielbar.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen und Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 25.08.2010 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 02.09.2010 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

ANTRAG des Stadtrates vom 02.09.2010 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

VERORDNUNG über die Einhebung der HUNDEABGABE

Der Gemeinderat beschließt aufgrund der Bestimmungen des NÖ Hundeabgabegesetzes 1979, LGBL. 3702 in der derzeit geltenden Fassung, für das Halten von Hunden eine Abgabe wie folgt zu erheben:

1. für Nutzhunde jährlich	€ 6,54 pro Hund
2. für Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential jährlich	€ 70,00 pro Hund
3. für alle übrigen Hunde jährlich	€ 25,00 pro Hund

Die Hundeabgabe ist jeweils bis spätestens 15. Februar für das laufende Jahr ohne weitere Aufforderung zu entrichten.

Diese Verordnung tritt am **1. Jänner 2011** in Kraft.

Die bisherigen Verordnungen gelten nur mehr für jene Abgabentatbestände, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG

vom 09.09.2010

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 17 der Tagesordnung

Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof in a) Waidhofen an der Thaya

SACHVERHALT:

Im Zuge der Weltwirtschaftskrise und dem damit verbundenen einhergehenden massiven Einbruch der Einnahmen der Städte und Gemeinden in Verbindung mit gleichzeitig weiter stark steigenden Ausgaben in den Bereichen Gesundheit und Soziales ist es fast unmöglich, ausgeglichen haushalten zu können.

Auch der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2010 der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya konnte nicht ausgeglichen erstellt werden. Der Fehlbetrag beträgt derzeit EUR 581.400,00.

Das Optimieren der Einnahmen sowie die Nutzung von Einsparungspotentialen sind daher unbedingt notwendig.

Die Aufsichtsbehörde hat den Konsolidierungsgemeinden unter anderem nachstehende Einsparungsmaßnahmen vorgeschlagen:

- Vereinssubventionen und Förderungen (max. EUR 10,00 pro Bürger)
- Abgaben, Steuern und Gebühren voll ausschöpfen
- Essen auf Rädern kostendeckend organisieren
- Zuschuss-Stopp für Erwachsenenbildung an Musikschulen
- 33 Prozent Kostenbeitrag der Eltern für Musikschulen
- Mietzinse für Gemeindewohnungen sind wertzusichern
- Instandhaltung von Gemeindeeinrichtungen nur wenn unbedingt notwendig
- Volkshochschule ist kostendeckend zu führen
- Transportkosten für Kindergartenbus kostendeckend organisieren
- Gebührenhaushalte sind zwingend kostendeckend zu führen
- Abgänge bei Einrichtungen im Gemeindebudget sind zu reduzieren

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya hat in den letzten Jahren schon in vielen Gemeindebereichen Einsparungspotentiale konsequent erarbeitet und optimal genutzt.

Auf Grund der Vorgaben des Landes hat die Stadtverwaltung in den letzten Wochen alle Gemeindebereiche neu evaluiert und verschiedene Einsparungspotentiale und Anpassungsvorschläge erarbeitet.

Um kostendeckend bilanzieren zu können ist es daher notwendig, entsprechende Maßnahmen zu setzen.

Mit Schreiben vom 13. August 2010 wurde der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya folgendes vom Landeskrankenhaus Waldviertel – Waidhofen an der Thaya mitgeteilt:

„Die NÖ Landeskliniken-Holding hat mittels Richtlinie die Tarife für Sonstige Verrechnungsleistungen in den NÖ Landeskliniken vereinheitlicht und mit Gültigkeit 1. August 2010 neu festgelegt. Davon betroffen sind auch die Liegegebühren Prosektur, die wie folgt festgelegt wurden:

Pauschale (für 3 Tage ab Freigabe) zuzüglich 20% Ust.

	EUR	110,--
<u>20 % Ust.</u>	EUR	<u>22,--</u>
Gesamt	EUR	132,--

Sonderregelung – Mindestbetrag (für 2 Tage ab Freigabe) zuzüglich 20% Ust.

	EUR	70,--
<u>20 % Ust.</u>	EUR	<u>14,--</u>
Gesamt	EUR	84,--

ab dem 4. Tag ab Freigabe, pro Tag, zuzüglich 20% Ust.

	EUR	35,--
<u>20 % Ust.</u>	EUR	<u>7,--</u>
Gesamt	EUR	42,--

Verstirbt ein Patient in einem Landeskrankenhaus, so ist ab Freigabedatum bis zum Abtransport der Leiche in eine lokale Aufbahrungshalle oder Leichenkammer (auf dem Friedhof oder bei der Bestattung) eine Liegegebühr zu verrechnen. Ebenso kommt die Liegegebühr für Gastleichen (z.B. Pflegeheim), in dieser Form zur Anwendung. Die Rechnungslegung erfolgt an das zuständige Bestattungsunternehmen.

Die Sonderregelung soll als Übergangsregelung für die nächsten 3 Jahre gelten und dazu beitragen, eine sofortige massive Tarifierhöhung zu entschärfen. Die festgelegten Tarife der Prosekturgebühren gelten per 1. Juli 2010 für alle NÖ Landeskliniken.

Da die künftigen Verrechnungstarife eine drastische Veränderung der bisherigen Regelung bedeuten, wird das Landeskrankenhaus Waldviertel – Waidhofen an der Thaya diese vereinheitlichten Tarife erst mit Gültigkeit 1. September 2010 verrechnen. Der Zahlschein mit dem aliquotierten Pauschalanteil für den Zeitraum Jänner – August 2010 wurde bereits versandt.“

Mit Schreiben vom 26.08.2010 hat das Landeskrankenhaus Waldviertel Waidhofen an der Thaya die mit Schreiben vom 13.08.2010 bekanntgegebenen Kühlgebühren wie folgt abgeändert:

Sonderregelung – Mindestbetrag (für 2 Tage ab Freigabe) zuzüglich 20% Ust.

	EUR	70,--
<u>20 % Ust.</u>	EUR	<u>14,--</u>
Gesamt	EUR	84,--

ab dem 3. Tag ab Freigabe, pro Tag, zuzüglich 20% Ust.

	EUR	35,--
<u>20 % Ust.</u>	EUR	<u>7,--</u>
Gesamt	EUR	42,--

Bisher wurde aufgrund einer Vereinbarung ein jährlich pauschalierter Kostenersatz in Höhe von EUR 3.840,-- incl. Ust. für die Benützung der Kühlräume des Landesklinikums Waidhofen an der Thaya, der Stadtgemeinde verrechnet.

Die derzeit geltende Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof in Waidhofen an der Thaya wurde zuletzt mit Gemeinderatsbeschluss vom 23.10.2007, Punkt 14 der Tagesordnung wie folgt festgelegt.

Grabstellengebühren

Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen bzw. 30 Jahre bei gemauerten Grabstellen (Grüfte, Urnennischen) beträgt für:

a) Einzelne Reihengräber	EUR	130,--
b) Familiengräber bis zu 3 Leichen	EUR	205,--
c) Familiengräber bis zu 6 Leichen	EUR	410,--
d) Kindergräber	EUR	70,--
e) Grüfte an der Friedhofsmauer bis zu 3 Leichen	EUR	1.800,--
f) Grüfte an der Friedhofsmauer bis zu 6 Leichen	EUR	3.600,--
g) Grüfte am Mittelgang bis zu 3 Leichen	EUR	1.800,--
h) Grüfte am Mittelgang bis zu 6 Leichen	EUR	3.600,--
i) Urnennische für 4 Urnen	EUR	840,--

Verlängerungsgebühren

Die Verlängerungsgebühr beträgt für:

a) Einzelne Reihengräber	EUR	130,--
b) Familiengräber bis zu 3 Leichen	EUR	205,--
c) Familiengräber bis zu 6 Leichen	EUR	410,--
d) Kindergräber	EUR	70,--
e) Grüfte an der Friedhofsmauer bis zu 3 Leichen	EUR	340,--
f) Grüfte an der Friedhofsmauer bis zu 6 Leichen	EUR	680,--
g) Grüfte am Mittelgang bis zu 3 Leichen	EUR	515,--
h) Grüfte am Mittelgang bis zu 6 Leichen	EUR	815,--
i) Urnennische für 4 Urnen	EUR	280,--

Beerdigungsgebühren

Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates beträgt bei:

a) Einzelne Reihengräber	EUR	310,--
b) Familiengräber oder blinde Gräfte bis zu 3 Leichen	EUR	400,--
c) Familiengräber oder blinde Gräfte bis zu 6 Leichen	EUR	400,--
d) Kindergräber	EUR	70,--
e) Reihengräber für Fürsorgebegräbnisse	EUR	270,--
f) Gräfte an der Friedhofsmauer bis zu 3 Leichen	EUR	360,--
g) Gräfte an der Friedhofsmauer bis zu 6 Leichen	EUR	360,--
h) Gräfte am Mittelgang bis zu 3 Leichen	EUR	360,--
i) Gräfte am Mittelgang bis zu 6 Leichen	EUR	360,--
j) Urnenbeisetzung in Reihengräbern	EUR	220,--
k) Urnenbeisetzung in Urnennischen	EUR	90,--

Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung einer Leiche beträgt EUR 600,--

Gebühren für die Benützung der Leichenkammer und der Aufbahrungshalle

- (1) Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) beträgt für jeden angefangenen Tag EUR 24,--
- (2) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle beträgt für jeden angefangenen Tag EUR 24,--

Ab Oktober 2010 sollen die Friedhofsgebühren um durchschnittlich 10% erhöht werden.

Durch die vorgenannten Maßnahmen sind voraussichtlich Mehreinnahmen in der Höhe von EUR 5.400,-- pro Jahr – davon EUR 525,-- noch im Jahr 2010 – erzielbar.

Aufgrund der veränderten Tarifregelung für die Benützung der Kühlräume im Krankenhaus sind voraussichtlich **Mindereinnahmen** in der Höhe von EUR 18.800,-- pro Jahr – davon EUR 4.700,-- noch im Jahr 2010 – zu erwarten.

Gesamt sind trotz der gesetzten Maßnahmen voraussichtlich **Mindereinnahmen** in der Höhe von EUR 13.400,-- pro Jahr – davon EUR 4.175,-- noch im Jahr 2010 – zu erwarten.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen und Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 25.08.2010 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 02.09.2010 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

ANTRAG des Stadtrates vom 02.09.2010 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird nachstehende Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof Waidhofen an der Thaya festgelegt:

FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG

nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007

für den Friedhof in Waidhofen an der Thaya

§ 1

Gebührenarten

Für die Benützung des Friedhofes in Waidhofen an der Thaya werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage)
- f) Gebühren für die Benützung der Aufbahnhalle

§ 2

Grabstellengebühren

Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen bzw. 30 Jahre bei gemauerten Grabstellen (Grüfte, Urnennischen) beträgt für:

- | | | |
|------------------------------------|-----|--------|
| a) Einzelne Reihengräber | EUR | 145,-- |
| b) Familiengräber bis zu 3 Leichen | EUR | 225,-- |
| c) Familiengräber bis zu 6 Leichen | EUR | 450,-- |
| d) Kindergräber | EUR | 80,-- |

e) Gräfte an der Friedhofsmauer bis zu 3 Leichen	EUR 2.000,--
f) Gräfte an der Friedhofsmauer bis zu 6 Leichen	EUR 4.000,--
g) Gräfte am Mittelgang bis zu 3 Leichen	EUR 2.000,--
h) Gräfte am Mittelgang bis zu 6 Leichen	EUR 4.000,--
i) Urnennische für 4 Urnen	EUR 925,--

§ 3

Verlängerungsgebühren

Die Verlängerungsgebühr beträgt für:

a) Einzelne Reihengräber	EUR 145,--
b) Familiengräber bis zu 3 Leichen	EUR 225,--
c) Familiengräber bis zu 6 Leichen	EUR 450,--
d) Kindergräber	EUR 80,--
e) Gräfte an der Friedhofsmauer bis zu 3 Leichen	EUR 375,--
f) Gräfte an der Friedhofsmauer bis zu 6 Leichen	EUR 750,--
g) Gräfte am Mittelgang bis zu 3 Leichen	EUR 570,--
h) Gräfte am Mittelgang bis zu 6 Leichen	EUR 900,--
i) Urnennische für 4 Urnen	EUR 310,--

§ 4

Beerdigungsgebühren

Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates beträgt bei:

a) Einzelne Reihengräber	EUR 440,--
b) Familiengräber oder blinde Gräfte bis zu 3 Leichen	EUR 440,--
c) Familiengräber oder blinde Gräfte bis zu 6 Leichen	EUR 440,--
d) Kindergräber	EUR 150,--
e) Reihengräber für Fürsorgebegräbnisse	EUR 300,--
f) Gräfte an der Friedhofsmauer bis zu 3 Leichen	EUR 400,--
g) Gräfte an der Friedhofsmauer bis zu 6 Leichen	EUR 400,--
h) Gräfte am Mittelgang bis zu 3 Leichen	EUR 400,--
i) Gräfte am Mittelgang bis zu 6 Leichen	EUR 400,--
j) Urnenbeisetzung in Reihengräbern	EUR 240,--
k) Urnenbeisetzung in Urnennischen	EUR 100,--

§ 5

Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr (für die Enterdigung, Exhumierung einer Leiche) beträgt das Zweifache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

§ 6

Gebühren für die Benützung der Leichenkammer und der Aufbahrungshalle

- a) Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) beträgt
 - Pauschale für 2 Tage ab Freigabe (Mindestbetrag) EUR 84,--
 - ab dem 3. Tag ab Freigabe pro Tag EUR 42,--
- b) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle beträgt für jeden angefangenen Tag EUR 24,--

§ 7

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgt.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG

vom 09.09.2010

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 17 der Tagesordnung

Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof in b) Puch

SACHVERHALT:

Im Zuge der Weltwirtschaftskrise und dem damit verbundenen einhergehenden massiven Einbruch der Einnahmen der Städte und Gemeinden in Verbindung mit gleichzeitig weiter stark steigenden Ausgaben in den Bereichen Gesundheit und Soziales ist es fast unmöglich, ausgeglichen haushalten zu können.

Auch der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2010 der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya konnte nicht ausgeglichen erstellt werden. Der Fehlbetrag beträgt derzeit EUR 581.400,00.

Das Optimieren der Einnahmen sowie die Nutzung von Einsparungspotentialen sind daher unbedingt notwendig.

Die Aufsichtsbehörde hat den Konsolidierungsgemeinden unter anderem nachstehende Einsparungsmaßnahmen vorgeschlagen:

- Vereinssubventionen und Förderungen (max. EUR 10,00 pro Bürger)
- Abgaben, Steuern und Gebühren voll ausschöpfen
- Essen auf Rädern kostendeckend organisieren
- Zuschuss-Stopp für Erwachsenenbildung an Musikschulen
- 33 Prozent Kostenbeitrag der Eltern für Musikschulen
- Mietzinse für Gemeindewohnungen sind wertzusichern
- Instandhaltung von Gemeindeeinrichtungen nur wenn unbedingt notwendig
- Volkshochschule ist kostendeckend zu führen
- Transportkosten für Kindergartenbus kostendeckend organisieren
- Gebührenhaushalte sind zwingend kostendeckend zu führen
- Abgänge bei Einrichtungen im Gemeindebudget sind zu reduzieren

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya hat in den letzten Jahren schon in vielen Gemeindebereichen Einsparungspotentiale konsequent erarbeitet und optimal genutzt.

Auf Grund der Vorgaben des Landes hat die Stadtverwaltung in den letzten Wochen alle Gemeindebereiche neu evaluiert und verschiedene Einsparungspotentiale und Anpassungsvorschläge erarbeitet.

Um kostendeckend bilanzieren zu können ist es daher notwendig, entsprechende Maßnahmen zu setzen.

Mit Schreiben vom 13. August 2010 wurde der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya folgendes vom Landeskrankenhaus Waldviertel – Waidhofen an der Thaya mitgeteilt:

„Die NÖ Landeskliniken-Holding hat mittels Richtlinie die Tarife für Sonstige Verrechnungsleistungen in den NÖ Landeskliniken vereinheitlicht und mit Gültigkeit 1. August 2010 neu festlegt. Davon betroffen sind auch die Liegegebühren Prosektur die wie folgt festgelegt wurden:

Pauschale (für 3 Tage ab Freigabe) zuzüglich 20% Ust.

	EUR	110,--
<u>20 % Ust.</u>	EUR	<u>22,--</u>
Gesamt	EUR	132,--

Sonderregelung – Mindestbetrag (für 2 Tage ab Freigabe) zuzüglich 20% Ust.

	EUR	70,--
<u>20 % Ust.</u>	EUR	<u>14,--</u>
Gesamt	EUR	84,--

ab dem 4. Tag ab Freigabe, pro Tag, zuzüglich 20% Ust.

	EUR	35,--
<u>20 % Ust.</u>	EUR	<u>7,--</u>
Gesamt	EUR	42,--

Verstirbt ein Patient in einem Landeskrankenhaus, so ist ab Freigabedatum bis zum Abtransport der Leiche in eine lokale Aufbahrungshalle oder Leichenkammer (auf dem Friedhof oder bei der Bestattung) eine Liegegebühr zu verrechnen. Ebenso kommt die Liegegebühr für Gastleichen (z.B. Pflegeheim), in dieser Form zur Anwendung. Die Rechnungslegung erfolgt an das zuständige Bestattungsunternehmen.

Die Sonderregelung soll als Übergangsregelung für die nächsten 3 Jahre gelten und dazu beitragen, eine sofortige massive Tarifierhöhung zu entschärfen. Die festgelegten Tarife der Prosekturgebühren gelten per 1. Juli 2010 für alle NÖ Landeskliniken.

Da die künftigen Verrechnungstarife eine drastische Veränderung der bisherigen Regelung bedeuten, wird das Landeskrankenhaus Waldviertel – Waidhofen an der Thaya diese vereinheitlichten Tarife erst mit Gültigkeit 1. September 2010 verrechnen. Der Zahlschein mit dem aliquotierten Pauschalanteil für den Zeitraum Jänner – August 2010 wurde bereits versandt.“

Mit Schreiben vom 26.08.2010 hat das Landeskrankenhaus Waldviertel Waidhofen an der Thaya die mit Schreiben vom 13.08.2010 bekanntgegebenen Kühlgebühren wie folgt abgeändert:

Sonderregelung – Mindestbetrag (für 2 Tage ab Freigabe) zuzüglich 20% Ust.

	EUR	70,--
<u>20 % Ust.</u>	EUR	<u>14,--</u>
Gesamt	EUR	84,--

ab dem 3. Tag ab Freigabe, pro Tag, zuzüglich 20% Ust.

	EUR	35,--
20 % Ust.	EUR	7,--
<u>Gesamt</u>	EUR	<u>42,--</u>

Bisher wurde aufgrund einer Vereinbarung ein jährlich pauschalierter Kostenersatz in Höhe von EUR 3.840,-- incl. Ust. für die Benützung der Kühlräume des Landesklinikums Waidhofen an der Thaya, der Stadtgemeinde verrechnet.

Die derzeit geltende Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof in Puch wurde zuletzt mit Gemeinderatsbeschluss vom 23.10.2007, Punkt 15 der Tagesordnung wie folgt festgelegt.

Grabstellengebühren

Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen bzw. 30 Jahre bei gemauerten Grabstellen (Grüfte) beträgt für

a) Einzelne Reihengräber	EUR	60,--
b) Familiengräber bis zu 3 Leichen	EUR	90,--
c) Familiengräber bis zu 6 Leichen	EUR	180,--
d) Kindergräber	EUR	20,--
e) Grüfte bis zu 3 Leichen	EUR	620,--
f) Grüfte bis zu 6 Leichen	EUR	1.240,--

Verlängerungsgebühren

Die Verlängerungsgebühr beträgt für:

a) Einzelne Reihengräber	EUR	60,--
b) Familiengräber oder blinde Grüfte bis zu 3 Leichen	EUR	90,--
c) Familiengräber oder blinde Grüfte bis zu 6 Leichen	EUR	180,--
d) Kindergräber	EUR	20,--
e) Grüfte bis zu 3 Leichen	EUR	135,--
f) Grüfte bis zu 6 Leichen	EUR	220,--

Beerdigungsgebühren

Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates beträgt bei

a) Einzelne Reihengräber	EUR	310,--
b) Familiengräber bis zu 3 Leichen	EUR	310,--
c) Familiengräber bis zu 6 Leichen	EUR	310,--
d) Kindergräber	EUR	135,--

e) Gräfte bis zu 3 Leichen	EUR	300,--
f) Gräfte bis zu 6 Leichen	EUR	300,--
g) Blinde Gräfte	EUR	400,--

Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung einer Leiche beträgt EUR 500,--

Ab Oktober 2010 sollen die Friedhofsgebühren um durchschnittlich 10% erhöht werden.

Durch die vorgenannten Maßnahmen sind voraussichtlich Mehreinnahmen in der Höhe EUR 1.000,-- pro Jahr – davon EUR 175,-- noch im Jahr 2010 – erzielbar.

Aufgrund der veränderten Tarifregelung für die Benützung der Kühlräume im Krankenhaus sind voraussichtlich **Mindereinnahmen** in der Höhe von EUR 800,-- pro Jahr – davon EUR 200,-- noch im Jahr 2010 – zu erwarten.

Gesamt sind durch die gesetzten Maßnahmen voraussichtlich **Mehreinnahmen** in der Höhe von EUR 200,-- pro Jahr – davon EUR 25,-- noch im Jahr 2010 – zu erwarten.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen und Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 25.08.2010 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 02.09.2010 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

ANTRAG des Stadtrates vom 02.09.2010 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird nachstehende Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof Puch festgelegt:

FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG

nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007

für den Friedhof in Puch

§ 1

Gebührenarten

Für die Benützung des Friedhofes in Puch werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren

§ 2

Grabstellengebühren

Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen bzw. 30 Jahre bei gemauerten Grabstellen (Grüfte) beträgt für

a) Einzelne Reihengräber	EUR	70,--
b) Familiengräber bis zu 3 Leichen	EUR	100,--
c) Familiengräber bis zu 6 Leichen	EUR	200,--
d) Kindergräber	EUR	25,--
e) Grüfte bis zu 3 Leichen	EUR	680,--
f) Grüfte bis zu 6 Leichen	EUR	1.360,--

§ 3

Verlängerungsgebühren

Die Verlängerungsgebühr beträgt für:

a) Einzelne Reihengräber	EUR	70,--
b) Familiengräber oder blinde Grüfte bis zu 3 Leichen	EUR	100,--
c) Familiengräber oder blinde Grüfte bis zu 6 Leichen	EUR	200,--
d) Kindergräber	EUR	25,--
e) Grüfte bis zu 3 Leichen	EUR	150,--
f) Grüfte bis zu 6 Leichen	EUR	245,--

§ 4

Beerdigungsgebühren

Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates beträgt bei

a) Einzelne Reihengräber	EUR	440,--
b) Familiengräber bis zu 3 Leichen	EUR	440,--
c) Familiengräber bis zu 6 Leichen	EUR	440,--
d) Kindergräber	EUR	150,--
e) Gräfte bis zu 3 Leichen	EUR	400,--
f) Gräfte bis zu 6 Leichen	EUR	400,--
g) Binde Gräfte	EUR	480,--
h) Urnenbeisetzung	EUR	240,--

§ 5

Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr (für die Enterdigung, Exhumierung einer Leiche) beträgt das Zweifache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

§ 6

Gebühren für die Benützung der Leichenkammer und der Aufbahrungshalle

a) Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) beträgt		
Pauschale für 2 Tage ab Freigabe (Mindestbetrag)	EUR	84,--
ab dem 3. Tag ab Freigabe pro Tag	EUR	42,--
b) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle beträgt für jeden angefangenen Tag	EUR	24,--

§ 7

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgt.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG

vom 09.09.2010

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 18 der Tagesordnung

Festlegung der Tarife für die Städtische Bestattung

SACHVERHALT:

Im Zuge der Weltwirtschaftskrise und dem damit verbundenen einhergehenden massiven Einbruch der Einnahmen der Städte und Gemeinden in Verbindung mit gleichzeitig weiter stark steigenden Ausgaben in den Bereichen Gesundheit und Soziales ist es fast unmöglich, ausgeglichen haushalten zu können.

Auch der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2010 der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya konnte nicht ausgeglichen erstellt werden. Der Fehlbetrag beträgt derzeit EUR 581.400,00.

Das Optimieren der Einnahmen sowie die Nutzung von Einsparungspotentialen sind daher unbedingt notwendig.

Die Aufsichtsbehörde hat den Konsolidierungsgemeinden unter anderem nachstehende Einsparungsmaßnahmen vorgeschlagen:

- Vereinssubventionen und Förderungen (max. EUR 10,00 pro Bürger)
- Abgaben, Steuern und Gebühren voll ausschöpfen
- Essen auf Rädern kostendeckend organisieren
- Zuschuss-Stopp für Erwachsenenbildung an Musikschulen
- 33 Prozent Kostenbeitrag der Eltern für Musikschulen
- Mietzinse für Gemeindewohnungen sind wertzusichern
- Instandhaltung von Gemeindeeinrichtungen nur wenn unbedingt notwendig
- Volkshochschule ist kostendeckend zu führen
- Transportkosten für Kindergartenbus kostendeckend organisieren
- Gebührenhaushalte sind zwingend kostendeckend zu führen
- Abgänge bei Einrichtungen im Gemeindebudget sind zu reduzieren

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya hat in den letzten Jahren schon in vielen Gemeindebereichen Einsparungspotentiale konsequent erarbeitet und optimal genutzt.

Auf Grund der Vorgaben des Landes hat die Stadtverwaltung in den letzten Wochen alle Gemeindebereiche neu evaluiert und verschiedene Einsparungspotentiale und Anpassungsvorschläge erarbeitet.

Um kostendeckend bilanzieren zu können ist es daher notwendig, entsprechende Maßnahmen zu setzen.

Die Tarife für die Städtische Bestattung Waidhofen an der Thaya wurden zuletzt mit Gemeinderatsbeschluss vom 28.10.1999 dahingehend geregelt, dass die Verordnung über die Festlegung von Höchsttarifen für das Gewerbe der Bestatter in Niederösterreich jeweils ab Gültigkeit des LGBl. 7001/3 zu 100 % wirksam wird. Durch die Änderung der Gewerbeordnung 2002 ist die Festlegung von Höchsttarifen für das Gewerbe der Bestatter weggefallen.

Zuletzt wurden nachstehende Tarife angewendet:

Benützung eines Abholsarges	EUR	45,00
Begleiter pro Stunde	EUR	35,00
Abholung bzw. Überführung bis 120 km	EUR	215,00
Überführung über 120 km, pro km	EUR	1,75
Aufbahrung	EUR	200,00
Konduktfahrzeug	EUR	220,00
Bereitung	EUR	95,00
Trägerpersonal	EUR	60,00
Bahrwagen	EUR	90,00
Besorgungen	EUR	40,00
Abholungen vom Pflegeheim für auswärtige Bestattungen	EUR	150,00
Aufschlag für Handelswaren		85 %

Ab Oktober 2010 sollen die Tarife für die Städtische Bestattung um durchschnittlich 10% erhöht werden.

Die vorgenannten Tarife werden hinkünftig einer Wertsicherung unterliegen.

Durch die vorgenannten Maßnahmen sind voraussichtlich Mehreinnahmen in der Höhe von EUR 16.700,-- pro Jahr – davon EUR 4.175,-- noch im Jahr 2010 – erzielbar.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen und Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 25.08.2010 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 02.09.2010 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

ANTRAG des Stadtrates vom 02.09.2010 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Für die Städtische Bestattung Waidhofen an der Thaya werden folgende Tarife festgelegt:

Benützung eines Abholsarges	EUR	50,00
Begleiter pro Stunde	EUR	35,00
Abholung bzw. Überführung bis 120 km	EUR	250,00
Überführung über 120 km, pro km	EUR	1,80
Aufbahrung	EUR	220,00
Konduktfahrzeug	EUR	240,00
Bereitung	EUR	100,00
Trägerpersonal	EUR	75,00
Bahrwagen	EUR	100,00
Besorgungen	EUR	50,00
Abholungen vom Pflegeheim für auswärtige Bestattungen	EUR	170,00
Aufschlag für Handelswaren		90 %

Alle vorgenannten Bestattungstarife unterliegen einer Wertsicherung, wobei zur Berechnung der von der Statistik Austria verlautebarte Verbraucherpreisindex 2005 oder ein an dessen Stelle tretender Index heranzuziehen ist. Ausgangsbasis zur Berechnung der Wertsicherung ist die für den Monat Juni 2010 verlautebarte Indexzahl. Als Vergleichsbasis wird die von der Statistik Austria verlautebarte Indexzahl des Verbraucherpreisindex 2005 vom Juni des jeweils laufenden Jahres herangezogen.

Schwankungen der Indexzahl bis einschließlich 5% bleiben unberücksichtigt (Schwellenwert). Ergibt sich jedoch eine Erhöhung über den vorgenannten Schwellenwert, wird die gesamte Veränderung voll berücksichtigt. Der neue Bestattungstarif ist kaufmännisch auf volle 10 Cent zu runden und ab dem 1. Jänner des Folgejahres gültig. Die neue Indexzahl bildet jeweils die neue Ausgangsgrundlage für die Errechnung der weiteren Überschreitungen.

Der Tarif tritt mit 1. Oktober 2010 in Kraft.

GEGENANTRAG des GR Markus FÜHRER:

Die Erhöhungen sollen nicht automatisch mittels Wertsicherung durchgeführt werden, sondern jeweils bei Erreichen der Schwellenwerte neuerlich im Gemeinderat entschieden werden.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES ÜBER DEN GEGENANTRAG des GR Markus FÜHRER:

Für den Gegenantrag stimmen 10 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der SPÖ, alle anwesenden Mitglieder der UBL, alle anwesenden Mitglieder der FPÖ und GR Ing. Martin LITSCHAUER).

Gegen den Gegenantrag stimmen 19 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der ÖVP).

Der Stimme enthalten sich 0 Mitglieder des Gemeinderates.

Somit wird der Gegenantrag abgelehnt.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES ÜBER DEN ANTRAG DES STADTRATES:

Für den Antrag stimmen 19 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der ÖVP).

Gegen den Antrag stimmen 10 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der SPÖ, alle anwesenden Mitglieder der UBL, alle anwesenden Mitglieder der FPÖ und GR Ing. Martin LITSCHAUER).

Der Stimme enthalten sich 0 Mitglieder des Gemeinderates.

Somit wird der Antrag des Stadtrates angenommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG vom 09.09.2010

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 19 der Tagesordnung

Holz- und Energiepark Waldviertel - Mitgliedsbeitrag

SACHVERHALT:

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 30.10.2002, Punkt 11 der Tagesordnung, ist die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya dem Verein Interkommunale Standortkooperation „Holz- und Energiepark Waldviertel“ beigetreten und hat die Eintrittsgebühr von EUR 3.600,00 bezahlt. Der Verein Interkommunale Standortkooperation „Holz- und Energiepark Waldviertel“ ist mit einer Stammeinlage von EUR 51.800,00 (das sind 74 %) an der Firma „Holz- und Energiepark Waldviertel GmbH“ beteiligt; die Marktgemeinde Vitis mit EUR 18.200,00 (das sind 26 %).

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 07.06.2006, Punkt 2 der Tagesordnung, hat sich die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya mit einer stillen Einlage in der Höhe von EUR 2.000,00 am Projekt zur Errichtung einer Pyrolyse-Anlage (Strom & Wärme aus Holzabfällen) in Vitis der Firma „Holz- und Energiepark Waldviertel GmbH“ beteiligt. Die stille Einlage in der Höhe EUR 2.000,00 wurde nicht bezahlt, da diese Anlage noch nicht im Betrieb ist.

Die Holz- und Energiepark Waldviertel GmbH hat Außenstände von etwa EUR 715.000,00, nachdem kaum Baugrundstücke verkauft wurden. Die Gläubiger Raika Vitis, Lagerhaus Zwettl, Oberbank Zwettl würden auf 50 % ihrer Forderungen verzichten. Das entspricht einem Betrag von etwa EUR 280.000,00. Mit Hilfe des Landes und der Raiffeisen-Holding-NÖ-Wien würden die Gläubiger Raika Vitis und Lagerhaus Zwettl mit einem zinsenlosen Darlehen abgefertigt werden. Die Rückzahlung des Darlehens bräuchte erst dann erfolgen wenn die Holz- und Energiepark Waldviertel GmbH wieder über entsprechende finanzielle Mittel verfügt. Seitens der Forderungen der Gemeinde Vitis von ca. EUR 160.000,00 müsste die Gemeinde Vitis ebenfalls Überlegungen anstellen, ob diese nicht auch in Form eines zinsenlosen Darlehens gegenüber der Holz- und Energiepark Waldviertel GmbH weiterhin in diese eingebracht werden können. Das Land NÖ ist nur dann zu einer Hilfe bereit, wenn auch die Gemeinden mehr Engagement wie bisher zeigen.

Für das verstärkte Engagement wird jährlich Geld für die Verwaltung und Steuerzahlungen benötigt. Der Vorschlag ist, die Mitgliedsgemeinden leisten künftig einen jährlichen Mitgliedsbeitrag von EUR 300,00 und die Sitzgemeinde zusätzlich einen Beitrag in der Höhe von EUR 1.700,00. Die Mitgliedsbeiträge müssen eingehoben werden bis Baugrund verkauft wird und wieder entsprechende Geldmittel zur Verfügung stehen. Der Mitgliedsbeitrag für das Jahr 2010 soll bis Ende Oktober zur Einzahlung gebracht werden. Für die nächsten Jahre soll der Mitgliedsbeitrag dann jeweils bis Ende Februars entrichtet werden. Der Vorstand kann ein Aussetzen der Einhebung des Mitgliedsbeitrags beschließen.

Haushaltsdaten:

VA 2010: Haushaltsstelle 1/0600-7260 (Beiträge an Verbände, Vereine und Organisationen) EUR 28.200,00

gebucht bis: 12.08.2010 EUR 29.491,27

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

VA 2010: Haushaltsstelle 1/0191-7230 (Repräsentation, Öffentlichkeitsarbeit) EUR 45.000,00

gebucht bis: 12.08.2010 EUR 19.198,50

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Die Bedeckung ist derzeit zur Gänze nicht gegeben. Die Mehrausgaben werden jedoch bei der Haushaltsstelle 1/0191-7230 (Repräsentation, Öffentlichkeitsarbeit) eingespart.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen und Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 25.08.2010 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 02.09.2010 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

ANTRAG des Stadtrates vom 02.09.2010 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird ab dem Jahr 2010 ein **jährlicher Mitgliedsbeitrag** in der Höhe von **EUR 300,00** geleistet, nachdem die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya mit Gemeinderatsbeschluss von 30.10.2002, Punkt 11 der Tagesordnung, dem **Verein „Holz- und Energiepark Waldviertel“** beigetreten ist

und

es wird diese Mehrausgabe bei der Haushaltsstelle 1/0191-7230 (Repräsentation, Öffentlichkeitsarbeit) eingespart.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Für den Antrag stimmen 22 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der ÖVP, alle anwesenden Mitglieder der UBL und GR Ing. Martin LITSCHAUER).

Gegen den Antrag stimmen 7 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der SPÖ und alle anwesenden Mitglieder der FPÖ).

Der Stimme enthalten sich 0 Mitglieder des Gemeinderates.

Somit wird der Antrag angenommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG vom 09.09.2010

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 20 der Tagesordnung

Erweiterung und Umbau des Kindergartens I

a) Vergabe von Abbrucharbeiten

SACHVERHALT:

In der Sitzung des Gemeinderates am 30.06.2010, Punkt 8 der Tagesordnung, wurde basierend auf Planungsentwürfen sowie einer Kostenschätzung der Architekt Friedreich ZT GmbH, 3822 Karlstein, Mühlweg 6 der Grundsatzbeschluss für die Erweiterung und den Umbau im Kindergarten I gefasst. Gleichzeitig wurde damit auch der Finanzierungsplan für dieses Projekt sowie die Vergabe der Generalplaner- und Architektenleuten beschlossen.

Es sollen nunmehr die Abbrucharbeiten vergeben werden. Dieser Vergabevorschlag umfasst im Wesentlichen folgende Arbeiten und Leistungen:

Abbruch des westlichen Gebäudeteils (beherbergt Teeküche, Personal- und Kanzleiräume) samt Dach und Fundamenten inkl. Abtransport und Entsorgung des Materials.

Aus diesem Grunde wurde durch das Planungsbüro Architekt Friedreich ZT GmbH, 3822 Karlstein, Mühlweg 6 eine Ausschreibung für Abbrucharbeiten vorgenommen, welche folgendes Ergebnis brachte:

Firma	Angebotssumme in € excl. USt. ungeprüft	Angebotssumme in € excl. USt. geprüft	Prozent- vergleich
Fa. Stark	€ 12.000,00	€ 12.000,00	100,00 %
Fa. Hager	€ 13.550,00	€ 13.550,00	112,92 %
Fa. Neuwirth	€ 18.000,00	€ 18.000,00	150,00 %
Fa. Brinnich	€ 21.000,00	€ 21.000,00	175,00 %
Fa. Zach	€ 24.800,00	€ 24.800,00	206,67 %

Nach rechnerischer und sachlicher Prüfung wurde das Angebot der Firma Stark GmbH, 3754 Irnfritz, Starkweg 1 mit einer Angebotssumme von EUR 12.000,00 excl. USt., als Bestbieterangebot ermittelt.

Haushaltsdaten:

Bei der Erstellung des Nachtragsvoranschlages 2010 werden die erforderlichen Änderungen entsprechend des Finanzierungsplanes berücksichtigt.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen und Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 25.08.2010 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 02.09.2010 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

ANTRAG des Stadtrates vom 02.09.2010 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es werden die Lieferungen und Leistungen für den Umbau und die Erweiterung des Kindergartens I betreffend das Gewerk Abbrucharbeiten an die Firma Stark GmbH, 3754 Irnfritz, Starkweg 1 auf Grund und zu den Bedingungen des Angebotes vom 23.08.2010 zum Preis von

EUR 12.000,00

excl. USt., vergeben.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG vom 09.09.2010

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 20 der Tagesordnung

Erweiterung und Umbau des Kindergartens I b) Vergabe von konstruktiven Baumeisterarbeiten

SACHVERHALT:

In der Sitzung des Gemeinderates am 30.06.2010, Punkt 8 der Tagesordnung, wurde basierend auf Planungsentwürfen sowie einer Kostenschätzung der Architekt Friedreich ZT GmbH, 3822 Karlstein, Mühlweg 6 der Grundsatzbeschluss für die Erweiterung und den Umbau im Kindergarten I gefasst. Gleichzeitig wurde damit auch der Finanzierungsplan für dieses Projekt sowie die Vergabe der Generalplaner- und Architektenleuten beschlossen

Es sollen nunmehr die konstruktiven Baumeisterarbeiten vergeben werden. Dieser Vergabevorschlagn umfasst im Wesentlichen folgende Arbeiten und Leistungen:

Errichtung eines Zubaus in Massivbauweise sowie Umbaumaßnahmen beim bestehenden Kindergarten, vor allem bauliche Umgestaltung der Sanitärbereiche sowie Überdachung des bestehenden Innenhofes und damit verbundene Maßnahmen (Fußbodenaufbau im ehemaligen Hofbereich). Aufbringen einer zusätzlichen Wärmedämmung auf der obersten Geschoßdecke. Durch Umbau notwendige Arbeiten in den Außenanlagen.

Aus diesem Grunde wurde durch das Planungsbüro Architekt Friedreich ZT GmbH, 3822 Karlstein, Mühlweg 6 eine Ausschreibung für konstruktive Baumeisterarbeiten vorgenommen, welche folgendes Ergebnis brachte:

Firma	Angebotssumme in € excl. USt. ungeprüft	Angebotssumme in € excl. USt. geprüft/verhandelt	Prozent- vergleich
Fa. Reissmüller	€ 452.398,79	€ 425.254,87	100,00 %
Fa. Leyrer + Graf	€ 496.342,49	€ 439.391,59	103,32 %
Fa. Talkner	€ 454.495,93	€ 440.861,05	103,67 %
Fa. BB-Bau	€ 543.458,60	€ 516.285,66	121,41 %

Nach rechnerischer und sachlicher Prüfung wurde das Angebot der Firma Reissmüller Baugesellschaft m.b.H., 3830 Waidhofen an der Thaya, Wienerstraße 45 mit einer Angebotssumme von EUR 425.254,87 excl. USt. als Bestbieterangebot ermittelt.

Haushaltsdaten:

Bei der Erstellung des Nachtragsvoranschlages 2010 werden die erforderlichen Änderungen entsprechend des Finanzierungsplanes berücksichtigt.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen und Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 25.08.2010 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 02.09.2010 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

ANTRAG des Stadtrates vom 02.09.2010 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es werden die Lieferungen und Leistungen für den Umbau und die Erweiterung des Kindergartens I betreffend das Gewerk konstruktive Baumeisterarbeiten an die Firma Reissmüller Baugesellschaft m.b.H., 3830 Waidhofen an der Thaya, Wienerstraße 45 auf Grund und zu den Bedingungen des Angebotes vom 24.08.2010 zum Preis von

EUR 425.254,87

excl. USt., vergeben.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG vom 09.09.2010

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 20 der Tagesordnung

Erweiterung und Umbau des Kindergartens I c) Vergabe von Installateurarbeiten

SACHVERHALT:

In der Sitzung des Gemeinderates am 30.06.2010, Punkt 8 der Tagesordnung, wurde basierend auf Planungsentwürfen sowie einer Kostenschätzung der Architekt Friedreich ZT GmbH, 3822 Karlstein, Mühlweg 6 der Grundsatzbeschluss für die Erweiterung und den Umbau im Kindergarten I gefasst. Gleichzeitig wurde damit auch der Finanzierungsplan für dieses Projekt sowie die Vergabe der Generalplaner- und Architektenleuten beschlossen

Es sollen nunmehr die Installateurarbeiten vergeben werden. Dieser Vergabevorschlag umfasst im Wesentlichen folgende Arbeiten und Leistungen:

Demontage der bestehenden Heizungsleitungen und Errichtung einer neuen Verteilung im Gebäude. Haustechnische Umgestaltung der Sanitärbereiche sowie Errichtung einer Lüftungsanlage.

Aus diesem Grunde wurde durch das Planungsbüro Architekt Friedreich ZT GmbH, 3822 Karlstein, Mühlweg 6 eine Ausschreibung für Installateurarbeiten vorgenommen, welche folgendes Ergebnis brachte:

Firma	Angebotssumme in € excl. USt. ungeprüft	Angebotssumme in € excl. USt. geprüft/verhandelt	Prozent- vergleich
Fa. Wisgrill	€ 139.078,68	€ 111.178,78	100,00 %
Fa. RLH Gmünd	€ 154.115,90	€ 128.273,20	115,38 %

Nach rechnerischer und sachlicher Prüfung wurde das Angebot der Firma Ing. Kurt Wisgrill, 3830 Waidhofen an der Thaya, Hamernikgasse 8 mit einer Angebotssumme von EUR 111.178,78 excl. USt. als Bestbieterangebot ermittelt.

Haushaltsdaten:

Bei der Erstellung des Nachtragsvoranschlages 2010 werden die erforderlichen Änderungen entsprechend des Finanzierungsplanes berücksichtigt.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen und Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 25.08.2010 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 02.09.2010 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

ANTRAG des Stadtrates vom 02.09.2010 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es werden die Lieferungen und Leistungen für den Umbau und die Erweiterung des Kindergartens I betreffend das Gewerk Installateurarbeiten an die Firma Ing. Kurt Wisgrill, 3830 Waidhofen an der Thaya, Hamernikgasse 8 auf Grund und zu den Bedingungen des Angebotes vom 23.08.2010 zum Preis von

EUR 111.178,78

excl. USt., vergeben.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Für den Antrag stimmen 28 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der ÖVP, alle anwesenden Mitglieder der SPÖ, alle anwesenden Mitglieder der FPÖ und alle anwesenden Mitglieder der UBL).

Gegen den Antrag stimmen 0 Mitglieder des Gemeinderates.

Der Stimme enthält sich 1 Mitglied des Gemeinderates (GR Ing. Martin LITSCHAUER).

Somit wird der Antrag angenommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG vom 09.09.2010

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 20 der Tagesordnung

Erweiterung und Umbau des Kindergartens I d) Vergabe von Elektroarbeiten

SACHVERHALT:

In der Sitzung des Gemeinderates am 30.06.2010, Punkt 8 der Tagesordnung, wurde basierend auf Planungsentwürfen sowie einer Kostenschätzung der Architekt Friedreich ZT GmbH, 3822 Karlstein, Mühlweg 6 der Grundsatzbeschluss für die Erweiterung und den Umbau im Kindergarten I gefasst. Gleichzeitig wurde damit auch der Finanzierungsplan für dieses Projekt sowie die Vergabe der Generalplaner- und Architektenleuten beschlossen.

Es sollen nunmehr die Elektroarbeiten vergeben werden. Dieser Vergabevorschlag umfasst im Wesentlichen folgende Arbeiten und Leistungen:

Notwendige Demontagen der bestehenden Elektrik, allfällige neue Verkabelung, sowie Ausstattung mit neuen Beleuchtungskörpern

Aus diesem Grunde wurde durch das Planungsbüro Architekt Friedreich ZT GmbH, 3822 Karlstein, Mühlweg 6 eine Ausschreibung für Elektroarbeiten vorgenommen, welche folgendes Ergebnis brachte:

Firma	Angebotssumme in € excl. USt. ungeprüft	Angebotssumme in € excl. USt. geprüft/verhandelt	Prozent- vergleich
Fa. Morscher	€ 117.526,91	€ 89.888,93	100,00 %
Fa. Bednar	€ 118.121,41	€ 93.324,81	103,82 %
Fa. Berger	€ 124.271,47	€ 94.172,65	104,77 %
Fa. Stoifl	€ 125.038,72	€ 95.064,03	105,76 %
Fa. Ziegelwanger	€ 129.052,18	€ 97.120,38	108,04 %

Nach rechnerischer und sachlicher Prüfung wurde das Angebot der Firma Elektro Morscher, 3830 Waidhofen an der Thaya, Bahnhofstraße 1-7 mit einer Angebotssumme von EUR 89.888,93 excl. USt. als Bestbieter ausweist.

Haushaltsdaten:

Bei der Erstellung des Nachtragsvoranschlages 2010 werden die erforderlichen Änderungen entsprechend des Finanzierungsplanes berücksichtigt.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen und Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 25.08.2010 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 02.09.2010 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

ANTRAG des Stadtrates vom 02.09.2010 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es werden die Lieferungen und Leistungen für den Umbau und die Erweiterung des Kindergartens I betreffend das Gewerk Elektroarbeiten an die Firma Elektro Morscher, 3830 Waidhofen an der Thaya, Bahnhofstraße 1-7 auf Grund und zu den Bedingungen des Angebotes vom 23.08.2010 zum Preis von

EUR 89.888,93

excl. USt., vergeben.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG vom 09.09.2010

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 21 der Tagesordnung

Öffentliche Blumenanlagen Festsetzung von Kostenbeiträgen für die Katastralgemeinden

SACHVERHALT:

In den Ortschaften der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya werden zum Teil öffentlichen Flächen von engagierten Vereinen und Privatpersonen betreut und gepflegt. Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya sammelte in der Vergangenheit die Wünsche der Ortsbevölkerung und vergab die Lieferung der benötigten Pflanzen, gemeinsam mit den im Stadtgebiet von der städtischen Gärtnerei benötigten Pflanzen, an den Billigstbieter.

Um den Verwaltungsaufwand, der durch die Vielfalt der Wünsche erheblich ist, zu reduzieren, soll den Ortschaften künftig ein maximaler Kostenbeitrag, zur Verfügung gestellt werden; Voraussetzung dafür ist jedoch, dass die budgetäre Situation der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya derartige Verschönerungen zulässt.

Dieser Kostenbeitrag setzt sich wie folgt zusammen:

1. Sockelbetrag		
für Ortschaften bis einschließlich 70 Einwohner *)	EUR	150,00
bzw.		
für Ortschaften über 70 Einwohner *)	EUR	50,00
2. pro Einwohner *)		
1. bis 50. Einwohner *)	EUR	4,00
und		
für jeden weiteren Einwohner *)	EUR	3,00

*) Einwohner (HWS) zum Stichtag 01.06.

Der so berechnete Betrag soll auf volle 10,00 Euro aufgerundet und im Voranschlag des nächsten Jahres vorgesehen werden.

Alle vorgenannten Beträge (Sockelbetrag und Betrag pro Einwohner) unterliegen einer Wertsicherung, wobei zur Berechnung der von der Statistik Austria verlaubliche Verbraucherpreisindex 2005 oder ein an dessen Stelle tretender Index heranzuziehen ist. Ausgangsbasis zur Berechnung der Wertsicherung ist die für den Monat Juni 2010 verlaubliche Indexzahl. Als Vergleichsbasis wird die von der Statistik Austria verlaubliche Indexzahl des Verbraucherpreisindex 2005 vom Juni des jeweils laufenden Jahres herangezogen.

Schwankungen der Indexzahl bis einschließlich 5 % bleiben unberücksichtigt (Schwellenwert). Ergibt sich jedoch eine Erhöhung über den vorgenannten Schwellenwert, wird die gesamte Veränderung voll berücksichtigt. Der neue Kostenbeitrag ist kaufmännisch auf volle 10 Euro zu runden und ab dem 1. Jänner des Folgejahres gültig. Die neue Indexzahl

bildet jeweils die neue Ausgangsgrundlage für die Errechnung der weiteren Überschreitungen.

Der Ortsvorsteher bzw. der „Blumenschmuckbeauftragte“ soll künftig beim Gärtner seiner Wahl selbsttätig, jedoch bis spätestens 30.09., die gewünschten Pflanzen für den Blumenschmuck in der Katastralgemeinde bestellen. Gegen Rechnungsvorlage wird ihm bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya bis zur maximalen Höhe des festgelegten Kostenbeitrages der Betrag rückerstattet.

Gemäß der oben angeführten Berechnungsformel ergeben sich somit folgende Kostenbeiträge für den Blumenschmuck in den Katastralgemeinden im Jahr 2011:

KG	Durchschnitt 2007-2010	EW (HWS)	Sockel ≤ 70 EW	Sockel > 70 EW	4,00 pro EW 1-50	3,00 pro EW 51-	Summe	Summe gerundet
Altwaaidhofen	609,42	185		50,00	200,00	405,00	655,00	660,00
Götzles	449,44	55	150,00		200,00	15,00	365,00	370,00
Hollenbach	1.004,85	337		50,00	200,00	861,00	1.111,00	1.120,00
Kleineberharts	0,00	84		50,00	200,00	102,00	352,00	360,00
Matzles	587,94	132		50,00	200,00	246,00	496,00	500,00
Puch	242,98	113		50,00	200,00	189,00	439,00	440,00
Pyhra	131,74	49	150,00		196,00		346,00	350,00
Schlagles	0,00	18	150,00		72,00		222,00	230,00
Ulrichschlag	275,83	118		50,00	200,00	204,00	454,00	460,00
Vestenötting	74,59	52	150,00		200,00	6,00	356,00	360,00
Dimling	89,85	75		50,00	200,00	75,00	325,00	330,00
Summe	3.466,64	1218					5.121,00	5.180,00

Haushaltsdaten:

Da der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2011 derzeit noch nicht erstellt ist, soll der Betrag von EUR 5.180,00 im Voranschlag 2011 vorgesehen werden.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 02.09.2010 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

ANTRAG des Stadtrates vom 02.09.2010 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird ein jährlicher Kostenbeitrag für den Blumenschmuck in den Katastralgemeinden entsprechen nachstehender Berechnungsformel geleistet:

Dieser Kostenbeitrag setzt sich wie folgt zusammen:

1. Sockelbetrag

für Ortschaften bis einschließlich 70 Einwohner *)	EUR	150,00
bzw.		
für Ortschaften über 70 Einwohner *)	EUR	50,00

2. pro Einwohner *)

1. bis 50. Einwohner *)	EUR	4,00
und		
für jeden weiteren Einwohner *)	EUR	3,00

*) Einwohner (HWS) zum Stichtag 01.06.

Der so berechnete Betrag soll auf den nächsten 10,00 Euro-Betrag aufgerundet werden

und

der vorgenannte Kostenbeitrag (Sockelbetrag und Betrag pro Einwohner) unterliegt einer Wertsicherung, wobei zur Berechnung der von der Statistik Austria verlaubliche Verbraucherpreisindex 2005 oder ein an dessen Stelle tretender Index heranzuziehen ist. Ausgangsbasis zur Berechnung der Wertsicherung ist die für den Monat März 2010 verlaubliche Indexzahl. Als Vergleichsbasis wird die von der Statistik Austria verlaubliche Indexzahl des Verbraucherpreisindex 2005 vom März des jeweils laufenden Jahres herangezogen.

Schwankungen der Indexzahl bis einschließlich 5 % bleiben unberücksichtigt (Schwellenwert). Ergibt sich jedoch eine Erhöhung über den vorgenannten Schwellenwert, wird die gesamte Veränderung voll berücksichtigt. Der neue Kostenbeitrag ist kaufmännisch auf volle 10 Euro zu runden und ab dem laufenden Jahr gültig. Die neue Indexzahl bildet jeweils die neue Ausgangsgrundlage für die Errechnung der weiteren Überschreitungen.

Gemäß der oben angeführten Berechnungsformel ergeben sich somit folgende Kostenbeiträge für den Blumenschmuck in den Katastralgemeinden im Jahr 2011:

KG	Durchschnitt 2007-2010	Summe gerundet
Altwaaidhofen	609,42	660,00
Götzles	449,44	370,00
Hollenbach	1.004,85	1.120,00
Kleineberharts	0,00	360,00
Matzles	587,94	500,00
Puch	242,98	440,00
Pyhra	131,74	350,00
Schlagles	0,00	230,00
Ulrichschlag	275,83	460,00
Vestenötting	74,59	360,00
Dimling	89,85	330,00
Summe	3.466,64	5.180,00

GEGENANTRAG des GR Herbert HÖPFL:

Die Kostenbeiträge sollen für 2011 auf Grund der finanziellen Lage ausgesetzt werden.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES ÜBER DEN GEGENANTRAG des GR Herbert HÖPFL:

Für den Gegenantrag stimmen 4 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der UBL und alle anwesenden Mitglieder der FPÖ).

Gegen den Gegenantrag stimmen 25 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der ÖVP, alle anwesenden Mitglieder der SPÖ und GR Ing. Martin LITSCHAUER).

Der Stimme enthalten sich 0 Mitglieder des Gemeinderates.

Somit wird der Gegenantrag abgelehnt.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES ÜBER DEN ANTRAG DES STADTRATES:

Für den Antrag stimmen 24 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der ÖVP und alle anwesenden Mitglieder der SPÖ).

Gegen den Antrag stimmen 5 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der UBL, alle anwesenden Mitglieder der FPÖ und GR Ing. Martin LITSCHAUER).

Der Stimme enthalten sich 0 Mitglieder des Gemeinderates.

Somit wird der Antrag des Stadtrates angenommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG

vom 09.09.2010

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 22 der Tagesordnung

Abwasserbeseitigungsanlage Waidhofen an der Thaya, Digitaler Leitungskataster, Bauabschnitt BA 24 - Annahme des Förderungsvertrages der ÖKKPC, Zusicherung vom 28.06.2010, Antragsnummer B000731

SACHVERHALT:

Mit Schreiben vom 28.06.2010 hat die Kommunalkredit Public Consulting GmbH für den Förderungsgeber Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Antragsnummer B000731, einen Förderungsvertrag für das Vorhaben Digitaler Leitungskataster, Bauabschnitt 24, unter Zugrundelegung von Investitionskosten in der Höhe von EUR 110.000,00 mit einer vorläufigen Pauschalförderung in der Höhe von EUR 55.000,00, übermittelt.

Dieser Förderungsvertrag lautet wie folgt:

„FÖRDERUNGSVERTRAG

Abgeschlossen aufgrund des Umweltförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 185/1993 zwischen dem **Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft** als Förderungsgeber, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH, Türkenstraße 9, A-1092 Wien und dem Förderungsnehmer **Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya**.

1. Gegenstand des Förderungsvertrages

- 1.1 Gegenstand dieses Vertrages, Antragsnummer **B000731**, ist die Förderung der Maßnahme:

Bezeichnung	Abwasserbeseitigungsanlage BA 24 Digitaler Leitungskataster
-------------	--

Funktionsfähigkeitsfrist	31.01.2013
--------------------------	------------

die auf Vorschlag der Kommission für die Angelegenheit der Wasserwirtschaft vom 23.06.2010 vom Bundesminister DI Nikolaus Berlakovich mit Entscheidung vom 28.06.2010 gewährt wurde.

- 1.2 Grundlage für die Förderungsentscheidung bilden die mit dem Förderungsansuchen vorgelegten Unterlagen gemäß § 7 der Förderungsrichtlinien.
- 1.3 Die Beilagen, d.s. die Allgemeinen Vertragsbedingungen (Beilage 1) und der Zuschussplan, bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.
- 1.4 Sofern der Förderungsnehmer seinerseits jemanden Dritten mit der Umsetzung der Maßnahme betraut (z.B. im Rahmen einer Betrauung mit einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse), verpflichtet sich der Förderungsnehmer si-

cherzustellen, dass die Betrauung und Finanzierung der Maßnahme im Einklang mit den beihilfenrechtlichen Bestimmungen erfolgt.

2. Ausmaß und Auszahlung der Förderung

2.1 Für das unter Pkt. 1 beschriebene Vorhaben betragen:

die vorläufigen förderbaren Investitionskosten	EUR	110.000,00
die vorläufige Pauschale für Anlagenteile	EUR	0,00
die vorläufige Pauschale für Einbautenkoordination	EUR	0,00
die vorläufige Pauschale für Kataster	EUR	55.000,00

Die Gesamtförderung im vorläufigen Nominale von EUR 55.000,00 wird in Form von Bauphasen- und Finanzierungszuschüssen ausbezahlt.

2.2 Der Nominalbetrag der Förderung wird gemäß Förderungsrichtlinien § 9 Abs. 1 mit einem Zinssatz von 3,59 % verzinst. Die Verzinsung beginnt mit dem nächsten 1.7. oder 1.1., welcher der Kommissionsempfehlung folgt.

2.3 Im Zuge der Endabrechnung kann von der Kommunalkredit eine Erhöhung der förderbaren Investitionskosten ohne Vorlage an die Kommission in Angelegenheiten der Wasserwirtschaft um höchstens 15 % anerkannt werden. In diesem Fall erhöht sich das Nominale entsprechend dem Fördersatz.

3. Auszahlungsbedingungen

3.1 Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach dem vorläufigen Zuschussplan in Form von Bauphasen- und Finanzierungszuschüssen auf das am Rechnungsnachweis angegebene Konto.

3.2 Der erste Bauphasenzuschuss wird nach Vorlage eines Rechnungsnachweises über zumindest 25 % der förderbaren Investitionskosten ausbezahlt. Dieser Rechnungsnachweis muss jeweils spätestens am 15.5 bzw. 15.11. im Wege des Amtes der Landesregierung bei der Kommunalkredit eingelangt sein. Die weiteren Bauphasenzuschüsse werden dann gemäß dem Zuschussplan ausbezahlt.

3.3 Der erste Finanzierungszuschuss wird nach Vorlage eines Rechnungsnachweises mit gleichzeitiger Funktionsfähigkeitsmeldung ausbezahlt. Dieser Rechnungsnachweis muss jeweils spätestens am 15.5 bzw. 15.11. im Wege des Amtes der Landesregierung bei der Kommunalkredit eingelangt sein. Die weiteren Finanzierungszuschüsse werden dann automatisch gemäß dem Zuschussplan ausbezahlt. Erfolgt die Anforderung des 1. Finanzierungszuschusses nicht rechtzeitig, werden 2 weitere Bauphasenzuschüsse in Höhe des letztvorangegangenen ausbezahlt, danach ruht die Förderung. Etwaige Restarbeiten sind nur dann förderfähig, wenn sie innerhalb der Fertigstellungsfrist (= 1 Jahr nach tatsächlicher Funktionsfähigkeit) durchgeführt werden.

3.4 Die Endabrechnungsunterlagen sind spätestens 1 Jahr nach Fertigstellung der Maßnahme (= spätestens 2 Jahre nach tatsächlicher Funktionsfähigkeit) dem Amt der Landesregierung vorzulegen. Ein Versäumnis dieser Frist führt zu einem Ruhen der Förderung. Die Endabrechnungsunterlagen werden nach Prüfung durch das Land und nach erfolgter Kollaudierung an die Kommunalkredit weitergeleitet, welche die Endabrechnung vornimmt. Aufgrund dieser Endabrechnung wird dann der endgültige Zuschussplan erstellt, der bis zum Ende der Laufzeit der Förderung unverändert bleibt.

4 Schlussbestimmungen

- 4.1 Der Förderungsnehmer erklärt, den Förderungsvertrag der Kommunalkredit Public Consulting GmbH mittels beiliegender Annahmeerklärung vorbehaltlos anzunehmen.
- 4.2 Der Förderungsgeber erachtet sich an die Zusicherung der Förderung für die Dauer von drei Monaten ab dem Einlangen des Vertrages beim Förderungsnehmer gebunden.“

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Wirtschaft, Bau- und Raumordnung, Wohnbau, Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Gemeindestraßen, Parkanlagen und öffentliche Beleuchtung in der Sitzung vom 20.08.2010 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 02.09.2010 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

ANTRAG des Stadtrates vom 02.09.2010 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird der Förderungsvertrag der Kommunalkredit Public Consulting GmbH für den Förderungsgeber Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, vom 28.06.2010, Antragsnummer B000731, für das Vorhaben Abwasserbeseitigungsanlage Waidhofen an der Thaya Digitaler Leitungskataster, Bauabschnitt 24, vorbehaltlos angenommen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG vom 09.09.2010

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 23 der Tagesordnung

Abänderung des Beschlusses des Gemeinderates vom 14.09.2009, Pkt. 7 der Tagesordnung:

Sanierung und Erweiterung Stoißmühlbrunnen – Vergabe der Bauarbeiten

SACHVERHALT:

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 14.09.2009, Pkt. 7 der Tagesordnung, wurde die Vergabe der Bauarbeiten für die Sanierung und Erweiterung des Stoißmühlbrunnen an den Bestbieter, Firma STRABAG AG, 3532 Rastendorf 206, auf Grund und zu den Bedingungen des Angebotes vom 10.09.2009 zum Preis von EUR 59.325,00 excl. USt. vergeben.

Dieses Angebot der Firma STRABAG behielt seine Gültigkeit bis 30.09.2009. Auf Grund der Problematik der Abhängigkeit des Grundwasserpegels beim Stoißmühlbrunnen in Verbindung mit dem Verbleib der Wehranlage Stoißmühle und der damit verbundenen Verzögerung bei den Behördenverfahren, war eine Umsetzung des Projektes innerhalb der Gültigkeitsfrist des Angebotes nicht möglich.

Daraus ergibt sich die Notwendigkeit ein neuerliches Vergabeverfahren in Form einer Direktvergabe durchzuführen und den Gemeinderatsbeschluss vom 14.09.2009, Pkt. 7 der Tagesordnung, aufzuheben.

In diesem Zuge wurden die Firma STRABAG AG als Bestbieter und die Firma Swietelsky BaugesmbH als zweitgereihter Bieter des Verfahrens 2009 kontaktiert.

Die Firma STRABAG AG teilte mit Schreiben vom 09.09.2010 mit, dass das Angebot vom 10.09.2009 keine Gültigkeit mehr besitzt und zurückgezogen wird.

Die Firma Swietelsky Baugesellschaft mbH, 3910 Zwettl, Rudmanns 142, teilte mit Schreiben vom 08.09.2010 mit, dass das Angebot und die darin enthaltenen Preise vom 11.09.2009 mit einer Angebotssumme von EUR 69.397,50 excl. USt. weiterhin gültig ist und die Arbeiten noch 2010 ausgeführt werden können.

Nach rechnerischer und sachlicher Prüfung ist das Angebot der Firma Swietelsky Baugesellschaft mbH, 3910 Zwettl, Rudmanns 142, mit einer Angebotssumme von EUR 69.397,50 excl. USt. als marktgerecht anzusehen.

Laut Bundesvergabegesetz 2006 i.d.d.g.F. in Verbindung mit der 1. Schwellenwertverordnung 2009, BGBl. II Nr. 125/2009 ist eine Direktvergabe bei einem Auftragswert unter EUR 100.000,00 excl. USt. im Unterschwellenbereich zulässig.

Haushaltsdaten:

VA 2010: Haushaltsstelle 5/8500-0042 (Wasserversorgung Waidhofen, Sanierung BA 12 – Stoißmühlbrunnen) EUR 100.000,00

gebucht bis: 02.09.2010 EUR 17.280,09
 vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00
 Ansatz a.o.H.: Wasserversorgung Waidhofen EUR 262.700,00

Ausgabensperre (nur bei Haushaltsansätzen über EUR 3.000,00):

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 10.12.2009, Punkt 2 der Tagesordnung, beschlossen, die Ausgabenansätze sowohl des ordentlichen als auch des außerordentlichen Voranschlages für Investitionen und Instandhaltungen bis zum Feststehen der Einnahmenentwicklung im Haushaltsjahr 2010 mit 20 % zu sperren. Ausgenommen sind die Personalkosten, der Darlehensdienst und die anfallenden Betriebskosten.

Durch das Vorhaben werden 80 % des Voranschlages der Haushaltsstelle überschritten.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschuss- und Stadtratssitzung behandelt.

StR Robert ALTSCHACH stellte mit Schreiben vom 09.09.2010 nachfolgenden Dringlichkeitsantrag.

ANTRAG des StR Robert ALTSCHACH an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Ausgabensperre wird für den nachstehend angeführten Ausgabenansatz aufgehoben: 5/8500-0042 (Wasserversorgung Waidhofen, Sanierung BA 12 – Stoißmühlbrunnen)

und

es wird der Gemeinderatsbeschluss vom 14.09.2009, Pkt. 7 der Tagesordnung, „Sanierung und Erweiterung Stoißmühlbrunnen – Vergabe der Bauarbeiten“ aufgehoben

und

es werden die Bauarbeiten für die Sanierung und Erweiterung des Stoißmühlbrunnens an die Firma Swietelsky Baugesellschaft mbH, 3910 Zwettl, Rudmanns 142, auf Grund und zu den Bedingungen des Angebotes vom 11.09.2009 in Verbindung mit dem Schreiben vom 08.09.2010, zum Preis von

EUR 69.397,50

excl. USt.

vorbehaltlich der Zustimmung des Amtes der NÖ Landesregierung vergeben.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG vom 09.09.2010

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 24 der Tagesordnung

Stadtmauer – Instandsetzungs- und Sanierungsarbeiten im Bereich der Südpromenade

SACHVERHALT:

1) Derzeitiger Zustand der Stadtmauer:

a) Abschnitt Willinger:

Im Abschnitt Willinger wurde talseitig im oberen Drittel ein Überhang der Mauerkrone von bis zu 45 cm festgestellt. Dieser Überhang erstreckt sich über eine Länge von etwa 8,00 bis 8,50 m und einer Höhe von ca. 1,80 m gemessen von der Maueroberkante nach unten. Nach Mitteilung von Herrn Willinger ist vor etwa 40 Jahren in seinem Abschnitt die Mauerkrone nach außen abgestürzt, wodurch sich die jetzige reduzierte Wandhöhe ergeben hat. Seit dieser Zeit besteht auch der nunmehr erkennbare Überhang. Nach dem damaligen Ereignis wurden auch die beiden bestehenden Stahlschließen eingebaut, um den inneren Zusammenhalt des Mauerwerks dauerhaft abzusichern. Damit der Statiker, Dipl.-Ing. Thomas Reiter, ein Sanierungskonzept ausarbeiten konnte, wurden von Mitte November 2009 bis Mitte Juni 2010 Deformationsmessungen von der Firma Dipl.-Ing. Dr. Herbert Döller durchgeführt. Diese Messungen ergaben im Beobachtungszeitraum Bewegungen von bis zu 6 cm nach außen.

Die ca. 1,80 m breite Mauerkrone wurde vor längerer Zeit mit einer gering bewehrten Ort-betonplatte abgedeckt. Diese Betonplatte weist zahlreiche Frost- und Verwitterungsschäden auf und deckt die Mauerkrone nicht vollständig ab, weil sie eine um etwa 20 cm zu geringe Breite aufweist. In den offensichtlich nur unzureichend abgedichteten Fugen der Platte hat sich starker Bewuchs festgesetzt. Aufgrund der schadhafte Mauerabdeckplatte und Frosteinwirkung brach Anfang März 2010 ein ca. 1,50 x 1,50 m großer Teil der äußeren, talseitigen Mauerschale aus der Stadtmauer heraus und stürzte auf das Grundstück Willinger außerhalb der Stadtmauer. Die ca. 1,50 x 1,50 m große, ausgebrochene und abgestürzte, talseitige Mauerschale befindet sich im Bereich des Überhanges.

In zahlreichen Fugen der Seitenflächen hat sich ebenfalls Bewuchs gebildet und beeinträchtigt das Gefüge des Mauerwerks.

b) Abschnitt Neumann/Lamatsch und Eder-Wisgrill:

Im Abschnitt Neumann/Lamatsch und Eder-Wisgrill, mit einer Wandfläche ca. 19,50 x 8,00 – 9,00 m = rd. 170,00 m², ist die Stadtmauer südseitig vom Mauerfuß bis über die Mauerkrone und die Dachflächen der angrenzenden Gebäude der Anrainer Neumann/Lamatsch und Eder-Wisgrill mit äußerst dichtem Efeu bewachsen. Das Wurzelwerk ist schon vollflächig in die Mauerwerksfugen eingedrungen und verursacht auch schon Schäden an der Dacheindeckung der nordseitig angebauten, vorgenannten Gebäude (vor allem im Bereich Neumann/Lamatsch).

Auf der südlich an die Stadtmauer angrenzenden Parzelle 196 befindet sich in einem Abstand von ca. 3,00 m das Wohnhaus von Frau Leberth. Frau Leberth, sowie die Familien Neumann und Lamatsch, begehen mehrmals täglich diesen Bereich über den bestehenden Durchgang in der Stadtmauer Richtung Niederleuthnerstraße bzw. den südseitig gelegenen Garten (Parzellen 197/1 und 197/2).

2) Instandsetzungs- und Sanierungsarbeiten:

a) Abschnitt Willinger:

Der Überhang der Mauerkrone von bis zu 45 cm gefährdet mittelfristig die innere Standsicherheit der Mauer. Der ca. 1,50 x 1,50 m große, aus der Stadtmauer herausgebrochene und abgestürzte Teil der äußeren, talseitigen Mauerschale gefährdet langfristig die innere Standsicherheit der Mauer.

Aufgrund des derzeitigen Zustandes und der vom Statiker durchgeführten Beurteilung werden folgende Maßnahmen für eine Instandsetzung bzw. Sanierung vorgeschlagen (siehe auch beiliegende Skizze):

- Abtragen der talseitigen Maueraußenschale auf eine Länge von etwa 8,00 bis 8,50 m und einer Höhe von ca. 1,80 m von der Maueroberkante abwärts
- Entfernen des Füllmaterials zwischen Außenschale und Innenschale, sowie möglichst aller Wurzelreste
- Ersetzen des Füllmaterials zwischen äußerer und innerer Mauerschale durch Ortbeton
- Reinigen der freigelegten Fugen
- Bohrungen Durchmesser (kurz DN) 16 mm für Steckisen in der Innenschale herstellen oder freilegen der Fugen zum Einstecken der Bewehrung, Neigung nach innen fallend, ca. 4 Stk./m²
- Versetzen von Steckisen DN 12mm, L = 1 bis 1,50 m mit Zementschlämme oder Kunstharzmörtel, ca. 4 Stk./m²
- Wiederherstellen des Steinmauerwerks mit Einmauern der Steckisen, Verfugung der Außenflächen
- Herstellen einer Betonabdeckung C25/30/B3, Dicke 8 bis 12 cm, 2 Lagen AQ55, Querneigung mindestens 2 % und der dafür erforderlichen Schalung

Nach rechnerischer und sachlicher Prüfung ist das Angebot für die Baubegleitung der Sanierungsmaßnahmen durch den Statiker Dipl.-Ing. Reiter der Firma KMP ZT-G. m.b.H., 4040 Linz, Kapellenstraße 13 mit einer Angebotssumme von EUR 1.574,40 incl. USt. als marktgerecht anzusehen.

Nach rechnerischer und sachlicher Prüfung ist das Angebot für die Sanierungsarbeiten des Abschnittes Willinger der Firma REISSMÜLLER Baugesellschaft m.b.H., 3830 Waidhofen an der Thaya, Wiener Straße 45 mit einer Angebotssumme von EUR 25.734,00 incl. USt. als marktgerecht anzusehen.

Das Entfernen von Bewuchs und Wurzelresten kann vom Bauhof der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya mit einem errechneten Aufwand von EUR 3.300,00 incl. USt. für Arbeitszeit, Material-, Gerüst- und Geräteeinsätze angenommen werden.

Arbeitszeit durch den städtischen Bauhof	EUR 3.000,00
--	--------------

Maschineller Einsatz durch den städtischen Bauhof
und Mieten (Stahlrohrrahmengerüst nach den Sanierungs-

arbeiten der Fa. Reißmüller)	EUR	100,00
Materieller Einsatz für die Sanierungsarbeiten durch den städtischen Bauhof	<u>EUR</u>	<u>200,00</u>
	EUR	3.300,00
	=====	

b) Abschnitt Neumann/Lamatsch und Eder-Wisgrill:

Der dichte Bewuchs macht ein Ab- bzw. Austrocknen der Wand- und Mauerkronenflächen durch die eindringenden Niederschlagswässer unmöglich. Diese Flächen sind so einer ständigen Durchfeuchtung ausgesetzt und beeinträchtigen mitsamt den Verwurzelungen in den Fugen das Gefüge der Stadtmauer erheblich. Die ständige Durchfeuchtung und Frosteinwirkungen können einen ähnlichen Schaden, wie sie im Abschnitt Willinger auftreten (ein Ausbrechen eines Teiles einer Mauerschale), bewirken. Da dieser Abschnitt häufig durch die Anrainer begangen wird, wird auch darauf hingewiesen, dass herabstürzende Mauerwerksteile Personen- und/oder Sachschäden verursachen können.

Das genaue Schadensausmaß an den südseitigen Wandflächen und der Mauerabdeckung der Stadtmauer kann durch den dichten Bewuchs nicht festgestellt werden.

Aufgrund des derzeitigen Zustandes und der von WM Josef Bittermann und Ing. Gerhard Lamatsch durchgeführten Begehung werden folgende Maßnahmen für eine Instandsetzung bzw. Sanierung vorgeschlagen:

- Errichtung eines Stahlrohrrahmengerüsts samt Schutz der Durchgänge auf beiden Grundstücken und herstellen eines Gerüstschutznetzes als Schutz gegen herabfallendes Abbruchmaterial
- Fällen der Efeustämme, ausgraben der Wurzelstöcke (DN 10 – 30 cm), verfüllen der entstandenen Wurzellöcher und abtragen des Efeubewuchses
- Entfernen möglichst aller Wurzelreste aus den Mauerwerksfugen durch auskratzen und ausbrennen
- Schützen der anrainenden Wand-, Boden und Dachflächen mit Folien, Vlies und Weichfaserplatten
- Reinigen der freigelegten Fugen und Wandflächen mittels Hochdruckreiniger
- Abbrechen von lockeren Mauerwerksteilen und der schadhafte Mauerkronenabdeckung
- Händisches transportieren zur Ladestelle, laden und entsorgen des gesamten Abbruchmaterials nach Stoffgruppen (Holz-, Ast- und Blattwerk des Efeus, mineralischer Bauschutt und Ziegelabbruch des Mauerwerks) sortiert
- Wiederherstellen des Steinmauerwerks durch ausmauern und verfugen der gesamten Außenwandflächen
- Herstellen einer Betonabdeckung C25/30/B3, Dicke 8 bis 12 cm, 2 Lagen AQ55, Querneigung mindestens 2 % und der dafür erforderlichen Schalung auf der Mauerkrone

Die angeführten Arbeiten können zur Gänze vom Bauhof der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya mit einem errechneten Aufwand von EUR 31.290,00 incl. USt. für Arbeitszeit, Material-, Gerüst- und Geräteeinsätze angenommen werden.

Arbeitszeit durch den städtischen Bauhof	EUR	22.890,00
--	-----	-----------

Maschineller Einsatz durch den städtischen Bauhof
und Mieten (Stahlrohrrahmengerüst samt Zustellung
und Abtransport durch die Fa. Reißmüller)

EUR 2.000,00

Materieller Einsatz für die Sanierungsarbeiten durch
den städtischen Bauhof

EUR 6.400,00

EUR 31.290,00

=====

Laut Bundesvergabegesetz 2006 i.d.d.g.F. in Verbindung mit der 1. Schwellenwertverordnung 2009, BGBl. II Nr. 125/2009 ist eine Direktvergabe bei einem Auftragswert unter EUR 100.000,00 excl. USt. im Unterschwellenbereich zulässig.

Haushaltsdaten:

VA 2010: Haushaltsstelle 5/3630-6190 (Sanierung Stadtmauern - Instandhaltung)

EUR 32.200,00

gebucht bis: 12.08.2010 EUR 126,00

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Ansatz a.o.H.: Sanierung Stadtmauer EUR 67.500,00

VA 2010: Haushaltsstelle 5/3630-7285 (Sanierung Stadtmauern – Interne Vergütungen)

EUR 35.300,00

gebucht bis: 12.08.2010 EUR 0,00

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Ansatz a.o.H.: Sanierung Stadtmauer EUR 67.500,00

Ausgabensperre (nur bei Haushaltsansätzen über EUR 3.000,00):

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 10.12.2009, Punkt 2 der Tagesordnung, beschlossen, die Ausgabenansätze sowohl des ordentlichen als auch des außerordentlichen Voranschlages für Investitionen und Instandhaltungen bis zum Feststehen der Einnahmenentwicklung im Haushaltsjahr 2010 mit 20 % zu sperren. Ausgenommen sind die Personalkosten, der Darlehensdienst und die anfallenden Betriebskosten.

Durch das Vorhaben werden 80 % des Voranschlages der Haushaltsstelle überschritten.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 02.09.2010 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

ANTRAG des Stadtrates vom 02.09.2010 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Ausgabensperre wird für die nachstehend angeführten Ausgabenansätze aufgehoben:

5/3630-6190 (Sanierung Stadtmauern - Instandhaltung)

5/3630-7285 (Sanierung Stadtmauern – Interne Vergütungen)

und

die **Baubegleitung der Sanierungsmaßnahmen** durch den **Statiker Dipl.-Ing. Reiter der Firma KMP ZT-G. m.b.H.**, 4040 Linz, Kapellenstraße 13, aufgrund und zu den Bedingungen des Angebotes vom 10.04.2010 zum Angebotspreis von

EUR 1.574,40

und

die **Sanierungsarbeiten des Abschnittes Willinger** der Firma **REISSMÜLLER Baugesellschaft m.b.H.**, 3830 Waidhofen an der Thaya, Wiener Straße 45, aufgrund und zu den Bedingungen des Angebotes vom 02.08.2010 zum Angebotspreis von

EUR 25.734,00

und

das **Entfernen von Bewuchs und Wurzelresten des Abschnittes Willinger** und die **Sanierungsarbeiten des Abschnittes Neumann/Lamatsch und Eder-Wisgrill** durch den **Bauhof der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya** mit einem intern errechneten Aufwand (Arbeitszeit, Material-, Gerüst- und Geräteeinsatz) von

a) Abschnitt Willinger:

Arbeitszeit durch den städtischen Bauhof	EUR	3.000,00
Maschinellem Einsatz durch den städtischen Bauhof und Mieten (Stahlrohr Rahmengerüst nach den Sanierungsarbeiten der Fa. Reißmüller)	EUR	100,00
Materieller Einsatz für die Sanierungsarbeiten durch den städtischen Bauhof	EUR	200,00

b) Abschnitt Neumann/Lamatsch und Eder-Wisgrill:

Arbeitszeit durch den städtischen Bauhof	EUR	22.890,00
Maschinellem Einsatz durch den städtischen Bauhof und Mieten (Stahlrohr Rahmengerüst samt Zustellung und Abtransport durch die Fa. Reißmüller)	EUR	2.000,00
Materieller Einsatz für die Sanierungsarbeiten durch den städtischen Bauhof	<u>EUR</u>	<u>6.400,00</u>

EUR 34.590,00

incl. USt. vergeben.

ZUSATZANTRAG des GR Markus FÜHRER:

Es soll der gesamte Bereich der Stadtmauer hinsichtlich des Bewuchses überprüft werden. Weiters soll – auch im gegenständlichen Bereich – ein eventueller Bewuchs nach Klärung der rechtlichen Grundlagen von den Eigentümern selbst entfernt werden.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES ÜBER DEN ANTRAG des STADTRATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES ÜBER DEN ZUSATZANTRAG des GR Markus FÜHRER:

Der Zusatzantrag wird einstimmig angenommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG

vom 09.09.2010

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 25 der Tagesordnung

Anpassung der Vereinbarung betreffend der Festsetzung der Tarife für die Beistellung von Mannschaften, Fahrzeugen, Geräten, Ausrüstungsgegenständen und Kommunikationseinrichtungen zwischen der Freiwilligen Feuerwehr Waidhofen an der Thaya und der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, vom 13.05.2010

SACHVERHALT:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya hat mit Gemeinderatsbeschluss vom 13.12.2007, Punkt 6 der Tagesordnung, Richtlinien über die Gewährung von Subventionen an Freiwillige Feuerwehren im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya beschlossen.

Ebenso wurde laut Zusatzantrag des Herrn Bürgermeister Kurt Strohmayr-Dangl eine Vereinbarung betreffend der Festsetzung der Tarife für die Beistellung von Mannschaften, Fahrzeugen, Geräten, Ausrüstungsgegenständen und Kommunikationseinrichtungen zwischen der Freiwilligen Feuerwehr Waidhofen an der Thaya und der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya beschlossen, die von den Vertragsparteien (Freiwillige Feuerwehren und Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya) am 18.12.2007 unterfertigt wurde.

Diese Vereinbarung wurde in der Gemeinderatssitzung am 12.05.2010 Punkt 10 der Tagesordnung auf Grund einer Änderung der Tarifordnung des NÖ Landesfeuerwehrverbandes angepasst.

Im Punkt 3 der Richtlinien werden die Betriebskosten und im Punkt 4 der Richtlinien Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren für die Stadtgemeinde geregelt.

Im Jahr 2009 wurde von der Stadtgemeinde ein Betrag in der Höhe von EUR 5.737,63 incl. USt. für Betriebskosten gemäß Punkt 3 geleistet.

Die Freiwillige Feuerwehr Waidhofen an der Thaya hat gemäß Punkt 4 im Gegenzug Leistungen für die Stadtgemeinde in der Höhe von EUR 7.462,80 (enthält keine USt. – da befreit) in Rechnung gestellt, wobei der Differenzbetrag in der Höhe von EUR 1.725,17 von der Stadtgemeinde an die Freiwillige Feuerwehr bezahlt wurde. Überwiegend wurden Leistungen in Form des Einsatzes der Drehleiter zum vereinbarten Stundensatz von EUR 92,00 erbracht.

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya hat als Rechtsträger des A.ö. Krankenhauses mit Gemeinderatsbeschluss vom 31.08.1994 den nichtgeförderten Anteil für den Ankauf einer Drehleiter DL 30 in der Höhe von EUR 143.408,90 geleistet. Seitens der Freiwilligen Feuerwehr Waidhofen an der Thaya wurden keine finanziellen Mittel aufgebracht. Darüber hinaus hat sich die Stadtgemeinde verpflichtet, die laufenden Wartungskosten in der Höhe von derzeit jährlich EUR 2.385,00 zu übernehmen.

Mit dem Kommando der Freiwilligen Feuerwehr Waidhofen an der Thaya konnte hinsichtlich des Tarifes für die Drehleiter insoweit Einvernehmen erzielt werden, dass der Stundensatz von derzeit EUR 102,00 laut Gemeinderatssitzung am 12.05.2010 Punkt 10 der Tagesordnung, auf nunmehr EUR 55,00 reduziert wird. Dies entspricht einem Nachlass von ~ 67 % auf die jeweils geltende Tarifordnung. Weiters wird der Stundensatz für das Rüstfahrzeug mit Kran (SRF-K), LKW mit Kran über 100 kN, WLF mit Kran von derzeit EUR 74,00 auf EUR 55,00 reduziert. Dies entspricht einem Nachlass von ~ 56 %.

Es ist daher die Vereinbarung betreffend der Festsetzung der Tarife für die Beistellung von Mannschaften, Fahrzeugen, Geräten, Ausrüstungsgegenständen und Kommunikationseinrichtungen zwischen der Freiwilligen Feuerwehr Waidhofen an der Thaya und der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya hinsichtlich des Stundensatzes für die Drehleiter entsprechend abzuändern.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Finanzen und Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 25.08.2010 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 02.09.2010 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

ANTRAG des Stadtrates vom 02.09.2010 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

In Bezugnahme auf die Vereinbarung laut Gemeinderatssitzung vom 12.05.2010, Punkt 10 der Tagesordnung und der in diesem Zusammenhang geschlossenen Vereinbarung vom 13.05.2010 betreffend der Festsetzung der Tarife für die Beistellung von Mannschaften, Fahrzeugen, Geräten, Ausrüstungsgegenständen und Kommunikationseinrichtungen, zwischen der Freiwilligen Feuerwehr Waidhofen an der Thaya und der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, wird diese Vereinbarung auf Grund der Änderungen der Position 2.07 Drehleiter DL 30, Teleskopmast, Gelenkbühne und der Position 2.13 Rüstfahrzeug mit Kran (SRF-K), LKW mit Kran über 100 kN, WLF mit Kran der Tarifordnung angepasst, so dass diese nunmehr wie folgt lautet:

Besonderer Teil - Tarif A

Mannschaft

Pos.	Gegenstand	Kostensatz in EURO lt. Tarifordnung 2010	Vereinbarter Kostenersatz mit der FF Waidhofen/Th.	entspricht einem Nachlass in % lt. Tarifordnung
1.01	Einsatztätigkeit, pro Person und Stunde	20,00	17,00	~ 15%

Fahrzeuge und Anhänger
Sonderfahrzeuge

Pos.	Gegenstand	Kostensatz in EURO lt. Tarifordnung 2010	Vereinbarter Kostenersatz mit der FF Waidhofen/Th.	entspricht einem Nachlass in % lt. Tarifordnung
2.07	Drehleiter DL 30, Teleskopmast, Gelenkbühne	165,00	55,00	~ 67 %
2.13	Rüstfahrzeug mit Kran (SRF-K), LKW mit Kran über 100 kN, WLF mit Kran	125,00	55,00	~ 56 %
2.04	TLF, SLF	73,00	37,00	~ 50 %
2.02	1,5 t bis 3.5 t Gesamtgewicht	NEU 43,00	35,00	~ 19 %

Für die Anbringung von Transparenten wird ein Pauschalbetrag in der Höhe von EUR 50,00 von Seiten der Feuerwehr Waidhofen an der Thaya der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya verrechnet.

Sämtliche andere Leistungen werden von der Freiwilligen Feuerwehr Waidhofen an der Thaya laut der jeweils gültigen Tarifordnung verrechnet, wobei ein Rabatt von 30 % gewährt wird.

Von den anderen Freiwilligen Feuerwehren im Gemeindegebiet Waidhofen an der Thaya werden für erbrachte Leistungen die Tarife gemäß der jeweils gültigen Tarifordnung des NÖ Landesfeuerwehrverbandes verrechnet, wobei ein Nachlass gewährt wird. Die Höhe dieses Nachlasses entspricht dem Verhältnis der von der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya bzw. der Freiwilligen Feuerwehren tatsächlich für den Ankauf geleisteten Beiträge, wobei Förderungen Dritter vorab abgezogen werden.

Berechnungsbeispiel für andere Leistungen:
z.B. KLF:

Ankaufspreis	€	75.000,00	
Förderung Land	€	26.000,00	
Zwischensumme	€	49.000,00	
			Anteile = Rabatt
Beitrag Gemeinde	€	25.000,00	51%
Beitrag Feuerwehr	€	24.000,00	49%

Einsatz nach Std. (lt. Tarifordnung bzw. der jeweiligen Verordnung der Stadtgemeinde)

abz. Rabatt	51%	€	21,94
Verrechnungstarif für Stadtgemeinde		€	21,06

Diese Vereinbarung tritt mit 01.10.2010 in Kraft und wird auf die Dauer der Gültigkeit der in der Sitzung des Gemeinderates vom 13.12.2007 beschlossenen Subventionsrichtlinien für die Freiwilligen Feuerwehren abgeschlossen.

Die vorgenannten Entschädigungssätze werden bei zukünftigen Änderungen der Tarifordnung des Niederösterreichischen Landesfeuerwehrverbandes insofern angepasst, dass diese im gleichen Verhältnis, jedoch auf volle Euro gerundet berechnet werden.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG vom 09.09.2010

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 26 der Tagesordnung

Ansuchen um Gewährung eines einmaligen Kostenzuschusses zur Errichtung einer Photovoltaikanlage am Feuerwehrhaus in Waidhofen an der Thaya

SACHVERHALT:

Es liegt vom 05.10.2009 ein Ansuchen des Bezirksfeuerwehrkommandos Waidhofen an der Thaya vor, darin heißt es:

„An die Gemeinden des Verwaltungsbezirkes Waidhofen a.d. Thaya
Betrifft: Photovoltaikanlage für die Bezirksalarmzentrale Waidhofen/Th.
Sehr geehrte Frau Bürgermeister! Sehr geehrte Herren Bürgermeister!
In Absprache mit dem NÖ. Landesfeuerwehrkommando plant das Bezirksfeuerwehrkommando Waidhofen/Th. zum Betrieb der Bezirksalarmzentrale im Fw.Haus Waidhofen a.d. Thaya die Installierung einer Photovoltaikanlage mit 5,4 kWp.
In der Beilage übermitteln wir Ihnen ein Datenblatt mit den wesentlichen Eckdaten, in dem auch die Beiträge der Gemeinden in den Nachbarbezirken angeführt sind.
Es wird höflich um einen Kostenbeitrag von € 1,20 je Einwohner zur Errichtung der Photovoltaikanlage ersucht. Damit wären wesentliche Kosten der Bezirksalarmzentrale für die nächsten Jahre abgedeckt. Um ehebaldige Rückantwort, schriftlich oder per Mail wird ersucht.
Es zeichnet mit kameradschaftlichen Grüßen. Der Bezirksfeuerwehrkommandant: Erich Gugelsberger, Oberbrandrat.“

Derzeitiger Stand der Dinge ist, dass die Photovoltaikanlage voraussichtlich am FF-Haus in Karlstein errichtet werden soll. Offizieller Grund für die Verlegung des Standortes ist die angeblich mangelnde südseitige Ausrichtung des Feuerwehrhauses in Waidhofen an der Thaya.

Im Zuge dessen ist auch eine Vergrößerung der Anlage auf eine Leistung von ca. 10 kWp beabsichtigt.

Von Seiten der Bezirksalarmzentrale liegt eine grobe Kostenschätzung, jedoch keine detaillierte Planrechnung bzw. Förderaufstellung vor.

Von Seiten der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya ist die Bezahlung des gewünschten einmaligen Kostenbeitrages von EUR 1,20 je Einwohner nur unter folgenden Voraussetzungen denkbar:

- Errichtung der Photovoltaikanlage auf dem Dach der FF Waidhofen an der Thaya (FF Haus im Eigentum der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya).
- Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung mit genauer Regelung der laufenden Wartungs- und Betriebsarbeiten bzw. Kosten, sowie Demontage und Entsorgung der Anlage nach Ende ihrer Nutzungsdauer

- Klärung der entsprechenden Eigentumsverhältnisse
- Abklärung der zukünftigen Aufteilung der Kosten der Bezirksalarmzentrale (wer bekommt Guthaben aus Stromerzeugung)

Da die oben angeführten Punkte derzeit in keinsten Weise geklärt sind, beabsichtigt die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya den gewünschten Kostenbeitrag nicht zu bezahlen.

Darüber hinaus wurde bei der Bürgermeisterkonferenz die Möglichkeit einer Sponsortätigkeit durch die EVN angesprochen.

Durch derartige Marketingmaßnahmen wäre eine Reduktion der Kosten erzielbar.

Weiters wäre noch zu evaluieren, in welchem Verhältnis die Mehrkosten einer nachgeführten Photovoltaikanlage zu den dadurch möglichen zusätzlichen Stromerlösen stehen.

In weiterer Folge wäre der derzeit in Ansatz gebrachte Kostenbeitrag von EUR 0,28 je Einwohner für den laufenden Betrieb der Bezirksalarmzentrale zu hinterfragen. Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya steht einer jährlichen Kostenbeteiligung grundsätzlich positiv gegenüber, Voraussetzung ist jedoch die Vorlage einer detaillierten Kostenaufstellung die auch sämtliche Förderungen beinhaltet.

In diesem Zusammenhang fand am 23.08.2010 eine Besprechung im Rathaus Waidhofen an der Thaya statt. Dabei wurde festgehalten:

Anwesende Personen:

Für die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya :

Bgm. BR Kurt Strohmayer-Dangl

StR Mag. Thomas Lebersorger

StA Dir. Mag. Rudolf Polt

Norbert Schmied

Manfred Bauer

Für die Freiwillige Feuerwehr Waidhofen an der Thaya

Kdt. FT Ing. Karl Oberbauer

Verwalter OV Martin Granner

Von Herrn FF Kdt. Ing. Karl Oberbauer wird mitgeteilt, dass derzeit EUR 300,00 pro Monat von der Bezirksalarmzentrale an die FF Waidhofen an der Thaya bezahlt werden, die beinhaltet die Miete für den Raum der Bezirksalarmzentrale sowie die Garageneinstellplätze für zwei Fahrzeuge der Bezirksalarmzentrale und anteilige Betriebskosten, wie Strom, Heizung, etc. jedoch keine Telefonkosten. Die Gesamtkosten der Bezirksalarmzentrale belaufen sich daher voraussichtlich auf ca. EUR 5.000,00. Ob von Seiten des Landesfeuerwehrverbandes Förderungen an die Bezirksalarmzentrale bezahlt werden, ist derzeit nicht bekannt.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen und Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 25.08.2010 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 02.09.2010 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

ANTRAG des Stadtrates vom 02.09.2010 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird das Ansuchen des Bezirksfeuerwehrkommandos Waidhofen an der Thaya vom 05.10.2009 um **Installierung einer Photovoltaikanlage** mit 5,4 kWp **zum Betrieb der Bezirksalarmzentrale** im Feuerwehrhaus Waidhofen an der Thaya zu den Bedingungen des Schreibens vom 05.10.2009 **abgelehnt**.

Daher wird auch der **Kostenbeitrag in der Höhe von EUR 1,20 je Einwohner** zur Errichtung der genannten Photovoltaikanlage **abgelehnt**.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Die Sitzung umfasst die Seiten Nr. 30.422 bis Nr. 30.563 im öffentlichen Teil und die Seiten Nr. 4.308 bis Nr. 4.350 im nichtöffentlichen Teil.

Ende der Sitzung: 22.10 Uhr

g.g.g.

Gemeinderat



Bürgermeister

Gemeinderat

Schriftführer

Gemeinderat

Gemeinderat

Gemeinderat